



## Wortprotokoll der 105. Sitzung

### Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, den 19. April 2021, 14:00 Uhr  
10117 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1  
Paul-Löbe-Haus, 4.200

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

**BT-Drucksache 19/28182**

**Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Dr. Klaus-Peter Schulze [CDU/CSU]  
Abg. Carsten Träger [SPD]  
Abg. Andreas Bleck [AfD]  
Abg. Carina Konrad [FDP]  
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]  
Abg. Steffi Lemke [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



**Tagesordnungspunkt 2**

**Seite 3**

Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker,  
Carina Konrad, Karlheinz Busen, weiterer Abgeord-  
neter und der Fraktion der FDP

**Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwir-  
ten umsetzen**

**BT-Drucksache 19/26779**

**Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicher-  
heit

**Mitberatend:**

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-  
schätzung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Dr. Klaus-Peter Schulze [CDU/CSU]  
Abg. Carsten Träger [SPD]  
Abg. Andreas Bleck [AfD]  
Abg. Carina Konrad [FDP]  
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]  
Abg. Steffi Lemke [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zech, Tobias	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios Hocker, Dr. Gero Clemens in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Konrad, Carina Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	



### Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

**BT-Drucksache 19/28182**

### Tagesordnungspunkt 2

Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Carina Konrad, Karlheinz Busen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

#### **Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwirten umsetzen**

**BT-Drucksache 19/26779**

dazu Sachverständige:

#### **Dr. Torsten Mertins**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Ausschussdrucksache 19(16)559-B (Anlage 1)

#### **Prof. Dr. Josef Settele**

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ  
Ausschussdrucksache 19(16)559-I (Anlage 2)  
Ausschussdrucksache 19(16)559-J (Anlage 3)

#### **Georg Mayerhofer jun.**

Mayerhofer Agrar GbR  
Ausschussdrucksache 19(16)559-G (Anlage 4)

#### **Steffen Pinggen**

Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)  
Ausschussdrucksache 19(16)559-F (Anlage 5)  
Powerpoint (Anlage 6)

#### **Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Umwelt- und Planungsrecht  
Ausschussdrucksache 19(16)559-D (Anlage 7)

#### **Dr. Carsten Brühl**

Universität Koblenz-Landau, Institute for Environmental Sciences, Community Ecology & Ecotoxicology (iES Landau)  
Ausschussdrucksache 19(16)559-C (Anlage 8)

#### **Dr. Hubert Heilmann**

Institut für Pflanzenproduktion und Betriebswirtschaft an der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LFA MV)

#### **Dr. Holger Hennies**

Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.  
Ausschussdrucksache 19(16)559-A (Anlage 9)

#### **Dr. Jürgen Metzner**

Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. (DVL)  
Ausschussdrucksache 19(16)559-E (Anlage 10)

#### **Prof. Dr. Beate Jessel**

Bundesamt für Naturschutz (BfN)  
Ausschussdrucksache 19(16)559-H (Anlage 11)

**Vorsitzende:** Ich begrüße Euch und Sie ganz herzlich zu unserer 105. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Wir führen heute eine öffentliche Anhörung durch zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und auch zu einem Antrag der Fraktion der FDP mit dem Titel „Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwirten umsetzen“. In schon geübter Manier führen wir auch diese öffentliche Anhörung in einer Webex-Videokonferenz durch. Das begleitet uns nun schon viele Monate und der Öffentlichkeit wird der Zugang ausschließlich durch die Onlineübertragung im Internet gewährt. Man kann fast sagen, dass wir seit Beginn dieser Wahlperiode auf ein Insektenschutzgesetz warten, das der Bundesumweltministerin eines von drei vorrangigen Anliegen war, als sie ihre Arbeit als Ministerin begann. Wir werden uns heute gemeinsam mit Sachverständigen, die wir uns eingeladen haben, der Frage widmen, ob denn nun endlich gut wird, was lange währt, – also, ob das Gesetz, das in seinem Titel auch nicht „Insektenschutz“ trägt, diesem Anliegen gerecht wird. Es gibt sicher Kritik daran, aber wir wollen einmal sehen, wie das Gesamtergebnis der verschiedenen Betrachtungsweisen am Ende der Anhörung aussieht. Ich begrüße unsere Sachverständigen. Das sind: Herr Dr.



Torsten Mertins von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Professor Dr. Josef Settele vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, Herr Georg Mayerhofer von der Mayerhofer Agrar GbR, Herr Steffen Pinggen vom Deutschen Bauernverband, Frau Professor Dr. Sabine Schlacke von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, und zwar dem Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Herr Dr. Carsten Brühl von der Universität Koblenz-Landau, dem *Institute for Environmental Sciences, Community Ecology & Ecotoxicology*, Herr Dr. Hubert Heilmann vom Institut für Pflanzenproduktion und Betriebswirtschaft an der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Herr Dr. Holger Hennies vom Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband, Herr Dr. Jürgen Metzner vom Deutschen Verband für Landschaftspflege und Frau Professor Dr. Beate Jessel vom Bundesamt für Naturschutz. Seien Sie alle ganz herzlich willkommen und jetzt schon einmal ein herzliches Dankeschön, dass Sie sich die Zeit nehmen, uns mit Ihrer Expertise bei der Meinungsfindung der Fraktionen zur Seite zu stehen. Wir haben für die heutige Sitzung mehrere Mitgliederwechsel. Und zwar teilt die Fraktion der FDP mit, dass die Abgeordnete Judith Skudelny, die ordentliches Mitglied ist, und der Abgeordnete Frank Sitta, der stellvertretendes Mitglied ist, für heute als Mitglieder des Umweltausschusses austreten und dafür treten ein der Abgeordnete Dr. Gero Clemens Hocker als ordentliches Mitglied und die Abgeordnete Carina Konrad als stellvertretendes Mitglied. Ebenso haben wir einen Wechsel bei der Fraktion DIE LINKE. Hier tritt aus die Abgeordnete Ingrid Remmers in ihrer Funktion als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses und stattdessen tritt für heute die Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann als stellvertretendes Mitglied ein. Die Sitzung wird *live* übertragen. Stellungnahmen, Statements, Diskussionen werden über das Internet zugänglich gemacht. Üblicherweise fertigen wir auch ein Wortprotokoll an; wenn ich jetzt keinen Widerspruch sehe, dann machen wir das auch heute so. Ich schaue mich mal um unter den Abgeordneten. Nein, ich sehe keinen Widerspruch, dann haben wir das so beschlossen. Ich werde Ihnen, verehrte Sachverständige, jetzt kurz darstellen, wie der Ablauf der heutigen Sitzung geplant ist. Zehn Sachverständige – Sie alle halten zuerst ein einleitendes Statement

von drei Minuten. Das ist kurz, ich bitte Sie trotzdem, sich möglichst dran zu halten, denn bei zehn Sachverständigen werden Sie sich selbst ausrechnen können, dass die Zeit nicht so üppig ist, wie wir sie eigentlich gerne hätten. Also drei Minuten Eingangsstatement, danach kommen die Frage- und-Antwort-Runden und das heißt, dass jede Fraktion immer fünf Minuten Zeit hat und diese fünf Minuten gelten sowohl der Frage, die die oder der Abgeordnete stellt, als auch der Antwort, die die oder der Sachverständige gibt. Deshalb auch meine Bitte nochmal an meine Kolleginnen und Kollegen, bitte gleich zu Beginn der Frage dann den Namen des/der Sachverständigen zu nennen, sodass sie auch gleich auf die Zeit achten können. Liebe Sachverständige, da wir virtuell tagen und Sie nicht unsere Uhr sehen können, die normalerweise immer die Zeit zeigt, möchte ich Sie bitten, selbst darauf zu achten, und zwar mit Beginn der Frage, dass Sie dann mit Ihrer Antwort nach fünf Minuten am Ende sind. Das ist eine zusätzliche Anforderung, aber es gelingt im Allgemeinen. *Powerpoints* blenden Sie selbst ein und Sie müssen auch selbst daran denken, diese dann nach Ihrem Statement wieder zurückzuziehen, bitte. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind mir für heute gemeldet worden der Abgeordnete Dr. Klaus-Peter Schulze für die Union, der Abgeordnete Carsten Träger für die SPD, Abgeordneter Andreas Bleck für die AfD, Abgeordnete Carina Konrad für die FDP, der Abgeordnete Ralph Lenkert für DIE LINKE, und die Abgeordnete Steffi Lemke für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Aus mitberatenden Ausschüssen – das ist heute insbesondere der Landwirtschaftsausschuss – sind uns diese Abgeordneten zusätzlich angemeldet: Artur Auernhammer, Silvia Breher, Ingrid Pahlmann, Johannes Röring, Kees De Vries von der CDU/CSU, Hiltrud Lotze von der SPD und Friedrich Ostendorff von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – seien Sie uns herzlich willkommen für heute im Umweltausschuss. Und damit können wir einsteigen in die fachliche Beratung des Themas. Ich nenne es kurz das Insektenschutzgesetz. Es war nicht ganz einfach, das auf den Weg zu bringen. Es hat nicht aus Spaß vom Anfang der Legislatur bis fast ans Ende gedauert, sondern weil es ein durchaus Streitiges Thema ist und sich die Interessen des Landwirtschaftsministeriums und die Interessen des Umweltministeriums durchaus ge-



genüber standen. Jetzt schauen wir, wie der Konsens, wie der Kompromiss geworden ist. Der erste Sachverständige bekommt jetzt seine drei Minuten für sein Statement und das ist Dr. Torsten Mertins vom Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände. Bitte, Dr. Mertins, Sie haben das Wort!

**Dr. Torsten Mertins** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Frau Vorsitzende, vielen Dank! Schönen guten Tag nochmal in die Runde. Ich steige kurz und knapp ein. Wir als kommunale Spitzenverbände befürworten den Gesetzentwurf. Wir halten die Regelungen, die durchaus Kompromisscharakter an vielen Stellen aufweisen, für gut und richtig. Der Insektenschutz ist ein wichtiges kommunales Anliegen und wir sind der Auffassung, dass viele von den Regelungen, die hier vorgesehen sind, dazu beitragen können. Ich möchte aber einen Punkt hervorheben, der aus unserer Sicht wichtig ist: Einfach nur das Gesetz zu verabschieden, genügt nicht, sondern das Gesetz muss auch vor Ort in den Kommunen umgesetzt werden. Da gibt es in dem Gesetz mehrere Punkte. Ich greife einfach einen Punkt heraus, zum Beispiel die neuen Biotop-Typen, die dort vorgesehen sind. Da muss man sich vergegenwärtigen, dass man die zwar im Gesetz erstmal auflisten kann. Das ist auch aus fachlicher Sicht begründet; das ist richtig. Das wird auch dem Insektenschutz nützen. Aber vor Ort müssen Behörden darüber wachen, dass diese Biotop-Typen in ihrem Zustand bleiben; die müssen also kartiert werden. Wenn da Eingriffe erfolgen sollen, müssen die behördlich überwacht werden. Für all diese Dinge braucht man Personal, braucht man Kapazitäten. Das ist zwar typischerweise kein Gegenstand des Bundesgesetzgebers, das hier gleich mitzuregeln, aber man sollte es zumindest im Hinterkopf behalten, auch mit Blick auf die Beratung im Bundesrat, wenn die Länder ins Spiel kommen, und das Gesetz in Richtung seiner Umsetzung geht. Es bedarf hier eben auf der kommunalen Seite auch erheblicher Kapazitäten, um den Insektenschutz tatsächlich in der Praxis umzusetzen. Das ist der wesentliche Punkt, den wir hier nochmal in die Anhörung geben wollen. Wir haben ja eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben abgegeben. Es gäbe aus unserer Sicht einigen punktuellen Änderungsbedarf, der ist aber wie gesagt nur punktuell – wir werden sicherlich im Lauf der Anhörung hierauf noch zu

sprechen kommen. Auch das Thema „Glyphosat“: Diesbezüglich halten wir das parallel laufende Verordnungssetzungsverfahren auch für richtig, das der Glyphosatanwendung einen Endpunkt setzt. Insofern sind wir hier aus fachlicher Sicht mit dem Ganzen einverstanden, geben aber auch zu bedenken, dass Insektenschutz eben nicht damit endet, dass das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, sondern dann tatsächlich erst in die kommunale Umsetzung geht und dass da die kommunalen Behörden, die die Aufgaben haben, auch entsprechend ausgestattet sein müssen. Vielen Dank!

**Prof. Dr. Josef Settele** (UFZ): Guten Tag zusammen, auch ich danke für die Einladung! Ich wollte zunächst versuchen, nochmal kurz eine Übersicht dazu zu geben, was beim Thema eigentlich Stand des Wissens ist. Das ist mehr oder weniger bekannt, aber auch nicht bei allen und deshalb will ich hier einige Folien dazu zeigen [Anlage 2, Ausschussdrucksache 19(16) 559 I]. Sie kennen ja alle diese Studie von Hallmann bzw. müsste die Studie den meisten bekannt sein, nämlich die Biomasse-Rückgang-Studie von Hallmann, also die Krefelder Studie, die zeigt, dass wir eben massive Rückgänge in Biomassen haben. Das war immer ein Thema in der Diskussion, wenn es darum ging, dass Biomassen und Arten zwei verschiedene Dinge sind. Das hier ist eine neue Arbeit, die Schwebfliegen ausgewertet hat. Da sehen wir auf Folie 3 [Anlage 2, Seite 3] oben die Schwebfliegenarten im Jahr 1989 und 2014 – oben die Individuen, unten die Arten. Wir sehen auch, dass hier ein starker Zusammenhang besteht zwischen der Biomasse, Menge von Tieren, und Artenzahl. Das ist durchaus eine Sache, die korreliert, vor allen Dingen dann, wenn man das Ganze über ganze Vegetationsperioden hin betrachtet. Die blauen sind jeweils die 1989er Daten, die roten die 2014er Daten. Das war eine Arbeit, die erst neu erschienen ist.

Dann haben wir natürlich die Einschätzung der Roten Listen, die im Prinzip auf Fachexpertise beruhen bzw. auf vielen ehrenamtlich tätigen Menschen. Da sehen wir auf Folie 4 [Anlage 2, Seite 4] eine Auswertung vom Bundesamt für Naturschutz, die uns zeigt, dass 44 Prozent der Arten einen Rückgang haben oder ausgestorben sind – je nachdem, zwei Prozent der Zunahme, bei einigen ist es dann gleich geblieben und bei einigen sind



die Daten ungenügend. Das sind ungefähr ein Viertel der Arten, die wir in Deutschland eigentlich haben, von 30 000 Insekten, die eingestuft wurden. Darüber hinaus haben wir Phänomene in unserer eigenen Arbeit beobachtet, dass wir zum Beispiel innerhalb von Natura-2000-Gebieten mehr Arten hatten als außerhalb. Das zeigt zunächst einmal, dass die Flächen nicht schlecht gewählt sind. Wir sehen auch, dass mit dem Abstand vom nächst liegenden Natura-2000-Gebiet die Artenzahlen abnehmen. Das ist die rechte Graphik [Anlage 2 Seiten 5 u. 6]. Leider ist es aber auch so, dass die Tendenz über zehn Jahre hinweg, die wir analysiert hatten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebiete negativ läuft. Das heißt, die Artenzahlen gehen dort allmählich, aber in schon recht kurzer Zeit, deutlich zurück. Eine Sache, die durchaus nachdenklich stimmt. Europaweit haben wir Daten. Hier sind die Tagfalter ganz gut analysiert, um mal die besten Daten zu nennen. Da sehen wir, dass im Grünlandbereich ein Trend ist, rückgangsmäßig, von 100 Prozent auf 70 Prozent ungefähr im Laufe der letzten 25 Jahre. Das sind Daten aus insgesamt 22 Ländern für Arten, die speziell im Grünland vorkommen. Im Bereich dieses *Assessments* des IPBES (*Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services*) zu Bestäubern sehen wir aber weltweit, dass wir starke Rückgänge haben. Wir können zumindest pauschal sagen – das ist ein Ergebnis unseres Assessment damals gewesen –, dass wir diese Vielfalt von Bestäubern, Bienen, Schwebfliegen, Tagfaltern in Europa und Nordamerika beobachten können, dass deutlich über 40 Prozent der Bienenarten gefährdet sind – in Deutschland sind es eher 50 bis 60 Prozent –, dass neun Prozent der Bienen- und Tagfalter – hier haben wir die besten Daten – bereits europaweit gefährdet sind und dass wir einen Mangel an Daten für viele andere Regionen der Welt haben. Das waren Konsensergebnisse, die damals in den Verhandlungen rausgekommen sind. Das war schon 2016.

Kurz zu den Ursachen – hier nochmal die Tagfalter [Anlage 2, Seite 7]: Wir sehen, dass wir ganz verschiedene Aspekte haben. Oben geht es um landwirtschaftliche Intensivierung, darunter um die Aufgabe von Landwirtschaft. Das zeigt uns, dass wir in einem Bereich tätig sind, der ganz stark von Agrikultur geprägt ist. Wir müssen bedenken, dass wir in Naturschutzfragen hier immer

mit der Landwirtschaft agieren müssen, um entsprechende Lösungen zu finden.

Naturschutzgebiete und Pflanzenschutzmittel: Hier sind nochmal Daten von Krefeld. Das Foto hier [Anlage 2, Seite 11], da sieht man einen Ackerbereich, der ins Naturschutzgebiet reingeht. Dort gibt es vier Punkte, die hatte ich immer erwähnt bei diversen anderen Auftritten auch: Dass wir keine Verfügbarkeit zur Nutzung der Flächen haben, pestizideinsatzmäßig auf Ackerflächen innerhalb und außerhalb der Naturschutzgebiete. Von daher gibt es keine Möglichkeit, die Korrelation zur Biodiversität herzustellen. Dann große Aktionsradien: Wir haben große flächenintegrierende Aspekte. Das Umweltbundesamt (UBA) hat schon lange ein Pestizidverbot innerhalb der Schutzgebietsfläche gefordert. Das sollte auch umgesetzt werden; das hatte ich so einmal formuliert. Das ist letztlich eine Frage der Politik und nicht der Wissenschaft. Und natürlich bei Naturschutzgebieten haben wir häufig durch die räumliche Form und nicht vorhandene Pufferzonen größere Probleme.

**Georg Mayerhofer jun.** (Mayerhofer Agrar GbR): Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist Georg Mayerhofer und ich bin verheirateter Familienvater von drei Söhnen. Ich bewirtschafte den mir anvertrauten Familienbetrieb zusammen mit meinem Vater, einem festen Mitarbeiter, einer Praktikantin sowie drei kurzfristig beschäftigten Arbeitskräften. Als Landwirt, Jäger und Imker habe ich ein großes Verständnis für die Belange der Natur, der Biodiversität und der Artenvielfalt. Unsere Arbeit im elterlichen Betrieb wird dadurch geprägt, einen Weg zu finden, Artenschutz und Biodiversität mit den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zusammenzubringen. Wir geben uns große Mühe, Maßnahmen auf dem Acker anzubieten und zu gestalten, die es ermöglichen, Lebensräume besonders für Insekten und Vögel zu bieten. Mir persönlich ist es ein großes Anliegen, die Landwirtschaft weiterzuentwickeln und die enormen Herausforderungen anzunehmen. Daher arbeite ich auch als Beiratsmitglied des DAKIS (Digitales Wissens- und Informationssystem für die Landwirtschaft) mit. Wir führen derzeit ein Biodiversitätsprogramm mit „Syngenta“ durch, wo wir zusammen mit *Game Conservancy* Deutschland, einem eingetragenen Naturschutzverein, sogenannte „*Beetle Banks*“ anlegen, die als



Lebensraum – wie der Name schon sagt – für Käfer und Vögel dienen. Und ich versuche als Demonstrationsbetrieb in Bayern mir selbst das beste Vorbild zu sein, indem wir die im Kulturlandschaftsprogramm angebotenen Maßnahmen aufnehmen und umsetzen. Aber: In den letzten Jahren wurde das Leben für uns Landwirte deutlich schwieriger und komplexer. Die permanenten Veränderungen hinsichtlich der Düngung, die Umsetzungsmaßnahmen des Bayrischen Naturschutzgesetzes, ausgelöst durch ein Volksbegehren, und die ständigen medialen und politischen Angriffe setzen unserer Branche schwer zu. Es zeigt sich zudem, dass Gesetze und Regelungen häufig an der Praxis vorbeilaufen. Bestes Beispiel dafür ist das Walzverbot auf Wiesen nach dem 15. März. Selbst nach mehrmaligem Verschieben der Frist lag in diesem Jahr im Landkreis Oberallgäu weit bis in den April noch Schnee – ein Walzen war also wegen natürlicher Bedingungen vorher gar nicht möglich. Auch in Bezug auf Wolf und Biber sehen wir in den ländlichen Regionen große Schwierigkeiten auf uns zukommen. Ich persönlich würde sogar behaupten, der Biber sorgt bei uns für eine Verringerung der Biodiversität, da alle an den Bachläufen von den Landwirten gepflanzten Bäume bereits angenagt sind und die Landwirte es nicht mehr einsehen, neue Bäume nachzupflanzen, solange dem Biber nicht Einhalt geboten wird. Deshalb brauchen wir in Sachen Natur- und Artenschutz eine gemeinsame Anstrengung, dies mit den betroffenen Menschen aus den ländlichen Regionen hinzubekommen. Wir brauchen mehr Forschung in Form von *On-farm research*. Wir brauchen finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen, um der Landwirtschaft den Einkommensverlust auszugleichen. Biodiversität und Artenschutz gibt es nicht zum Nulltarif! Und wir brauchen mehr Flexibilität in der Umsetzung. Was wir jedoch nicht brauchen, sind noch mehr Gesetze und Regelungen! Herzlichen Dank!

**Steffen Pinggen (DBV):** Schönen guten Tag! Meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, die Positionen der Landwirtschaft darzustellen. Ich teile jetzt meinen Bildschirm. Sie müssten jetzt die Folien sehen [Anlage 6]. Das Thema „Insektenschutz“ ist für die Landwirtschaft ein sehr wichtiges Thema. Die Landwirte stellen sich dem Ziel des Insektenschutzes. Sie setzen aber auch darauf, dass Insektenschutz

mit geeigneten Maßnahmen, also mit praktisch umsetzbaren Maßnahmen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt wird. Also: Das Ziel wird anerkannt, aber es kommt auf das „Wie“ an. Die Landwirte setzen bereits sehr vielfältige Maßnahmen um, über das *Greening*, über Vertragsnaturschutzprogramme, über Projekte und ähnliches. Die Landwirtschaft nimmt das Thema an, sieht es aber auch als erforderlich an, dass alle gesellschaftlichen Gruppen und alle Gefährdungsursachen einbezogen werden, bis hin zum Flächenverbrauch sowie privates Grün et cetera. Die Betroffenheit der Landwirtschaft ist riesig. Das Aktionsprogramm „Insektenschutz“ kann potentiell bis zu 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche betreffen mit Bewirtschaftungseinschränkungen. Aus unserer Sicht legt das Aktionsprogramm „Insektenschutz“ den Fokus zu sehr auf die Landwirtschaft, während dann andere Bereiche eher mit Appellen und Wettbewerben adressiert werden. Das Insektenschutzpaket, so wie es vom Kabinett beschlossen wurde, setzt für die Landwirtschaft auf Ordnungsrecht mit Schutzgebietsausweisungen, Verboten und Auflagen. Demgegenüber erwarten die Landwirte – und das ist auch für erfolgreichen Insektenschutz nötig – dass Kooperationen vor Verboten kommen und Rechtssicherheit und Vertrauensschutz im Naturschutz besteht und letztlich der Erhalt der Förderfähigkeit und ein finanzieller Ausgleich für Leistungen der Landwirte gesichert wird.

Welche Probleme bestehen jetzt aus Sicht der Landwirtschaft konkret mit dem Bundesnaturschutzgesetz? Der vorgesehene gesetzliche Biotopschutz ist nicht geeignet für den Erhalt von Wirtschaftsflächen wie das artenreiche Grünland und die Streuobstwiesen. Es führt zu einem Wertverlust der Flächen, zu einer Einschränkung der Förderfähigkeit und letztlich ist es eine Bestrafung der freiwilligen Leistungen der Landwirte, die diese Flächen über Jahre und Jahrzehnte erhalten und bewirtschaftet haben. Auch die Eingrenzung der Definition des artenreichen Grünlandes in der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu unbestimmt, als dass es „nur“ auf die beiden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie] abzielen würde.

Das Konzept „Natur auf Zeit“ im Gesetzentwurf ist an sich sinnvoll, aber es ist zu unbestimmt und



es wird ausgehebelt durch das Artenschutzrecht. Das ist zu erwarten.

Das Thema „Lichtemission“: Es ist gut, dass das eingebunden wird, aber aus unserer Sicht ist es auch zu knapp bemessen, nur auf Schutzgebiete bezogen und nicht weiter gezogen. Viele Gefährdungsursachen werden ausgeklammert.

Da sich das Bundesnaturschutzgesetz aber nicht alleine im Aktionsprogramm oder im Insektenschutzpaket befindet, sondern auch die Pflanzenschutzanwendungsverordnung, muss man auch einen Blick darauf werfen. Es gibt Verknüpfungen zwischen beiden. In der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind pauschale Verbote für Pflanzenschutzmitteleinsätze in Schutzgebieten vorgesehen, zum Beispiel in Naturschutzgebieten, die aus unserer Sicht nicht sachgerecht sind und auch nicht verhältnismäßig. Die Verbote in FFH-Gebieten sind – auch wenn es eine Option gibt für die Länder – aus Sicht der Landwirtschaft ein Vertrauensbruch. Der Landwirtschaft wurde bei der Ausweisung der Gebiete versprochen, dass sie weiterbewirtschaftet werden können. Die vorgesehene Öffnungsklausel dort wird ausgehebelt. Die Länderinitiativen, die vorhanden sind, greifen nicht vollständig, sondern werden durch das Bundesrecht ausgehebelt und es fehlt ein Ausgleich. Bei den Gewässerabständen werden auch die Landesregelungen ausgehebelt. Die vorgesehene Unberührtheitsklausel reicht nicht aus. Es wäre besser ein Vorrang. Auch dort ist kein Ausgleich vorgesehen.

Deswegen ist es wichtig, die Protokollerklärung aus der Kabinettsbefassung umzusetzen. Dort sind eine gesetzliche Absicherung der Landesinitiativen, eine gesetzliche Absicherung der Unberührtheitsklausel und ein finanzieller Ausgleich vorgesehen. Aus diesen Gründen ist die Protokollerklärung für die deutsche Landwirtschaft der Maßstab für das Insektenschutzpaket. Vielen Dank!

**Prof. Dr. Sabine Schlacke** (WWU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Bundestagsausschusses, ich möchte zunächst einmal den Gegenstand dieser Anhörung klären. Aus meiner Sicht ist das der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und nicht die Pflanzenschutzanwendungsverordnung. Dazu habe ich dann auch nicht Stellung bezogen, weil

das nicht Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens, sondern eines Verfahrens untergesetzlicher Rechtsetzung ist. Insgesamt ist der hier vorliegende und zu diskutierende Gesetzentwurf, der eben Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorsieht, gerichtet auf einen verbesserten Schutz von Insekten. Diese Zielsetzung ist angesichts des Rückgangs der Biodiversität, insbesondere von Insekten, sehr zu begrüßen. Es wird hier in erster Linie eine Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes erweitert und es werden Anreize für einen verstärkten Insektenschutz vorgesehen sowie repressive Verbote mit Erlaubnisvorbehalten verankert. Mit Ausnahme der Erweiterung der Liste des § 30 BNatSchG um die Biotope „artenreiches Grünland“, „Streuobstwiesen“, „Steinriegel“ und „Trockensteinmauern“ enthält der Entwurf keine Regelungen mit einem spezifischen Landwirtschaftsbezug. All das ist – wie schon eingangs erörtert – in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, bzw. im Entwurf dazu, geregelt. Trotzdem: Obwohl ich das gesamte Vorhaben begrüßenswert finde, möchte ich ein paar punktuelle Änderungsvorschläge dem Ausschuss unterbreiten. Zum einen betrifft das die Zielsetzungen. Man könnte die Begrenzung von Lichtverschmutzungen – hierauf liegt ja ein Schwerpunkt des Änderungsgesetzes – durch die Aufnahme eines neuen Ziels „Schutz der Nachtlandschaft“ unterstützen. Es würde die biologische Vielfalt einerseits und das menschliche Erlebnis der Nacht beziehungsweise des Nachthimmels andererseits geschützt werden durch eine solche neue Zielsetzung. Dann sollte aus meiner Sicht das Konzept „Natur auf Zeit“, was auch sehr unterstützenswert ist, konkretisiert werden. Hier sind freiwillige Maßnahmen begünstigend bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Was das nun genau heißt, welcher Lenkungswirkung diese Begünstigung entsprechen soll, das müsste weiter konkretisiert werden.

Als weiterer Punkt soll die Landschaftsplanung gestärkt werden. Ich halte diesen Vorrang der Fortschreibungspflicht nur für die überörtliche Landschaftsplanung gegenüber einer Prüfpflicht nach zehn Jahren für die kommunale Landschaftsplanung für richtig, weil damit angemessen das kommunale Selbstverwaltungsrecht berücksichtigt wird. Und vielleicht noch zum Schutz vor Lichtemissionen: Hier meine ich, brauchen wir noch Verstärkungen des Schutzes vor nachteiligen



Lichtemissionen. Gerade im § 23 Absatz 4; dieser sollte ausgedehnt werden auch auf Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und gesetzliche Biotop und nicht nur im Außen- sondern auch im Innenbereich gelten. Dann sollten Beleuchtungsanlagen, die in der Nähe von Schutzgebieten errichtet werden, möglicherweise auch durch eine Abstandsregelung erfasst werden. Und drittens sollte bei der Konkretisierung klargelegt werden, welche Normen herangezogen werden müssen. Die müssen die naturschutzfachliche Expertise, die hier besteht, ebenfalls enthalten und wenn das bei bestimmten DIN-Normen nicht der Fall ist, dann dürfen diese allein nicht ausschlaggebend sein.

**Dr. Carsten Brühl** (iES Landau): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung! Ich bin Ökotoxikologe und beschäftige mich mit den Auswirkungen von Pestiziden auf die Umwelt. Gestatten Sie mir zu Beginn einige Worte dazu. Der Rückgang der Insekten ist, wie wir gehört haben, real und wissenschaftlich belegt. In Mitteleuropa wird er vor allem in der offenen Agrarlandschaft beobachtet, in der auch eine Vielzahl von Insekten wie die genannten Bienen und Wildbienen ausschließlich zu finden sind. In der Agrarlandschaft werden auf über einem Drittel der Landesfläche der Bundesrepublik Kulturpflanzen angebaut. Zum Anbau dieser Kulturpflanzen werden seit 50 Jahren flächendeckend Insektizide und Herbizide eingesetzt. Insektizide haben das Ziel, Insekten zu töten, Herbizide reduzieren die Dichte an verfügbaren Nahrungspflanzen – im Agrarkontext Unkräuter – für Insekten auf dem Acker. Damit stellt der Einsatz von Pestiziden meiner Meinung nach auch die Hauptursache für den Rückgang der Insekten in der Agrarlandschaft dar. Die Umweltrisikobewertung, die bei der Zulassung dieser Pestizide durchgeführt wird, berücksichtigt die Effekte auf der Kulturfläche nicht und betrachtet auch nicht die Auswirkung der Futterpflanzenreduktion auf die Insekten. Zudem findet dabei eine Einzelstoffbewertung statt, wohingegen in der Umwelt immer Mischungen von Pestiziden vorliegen. Deshalb muss man sagen, dass die im Einsatz befindlichen Pestizide nicht als sicher für die Umwelt oder auch die Insekten zu bewerten sind. Das Paket des Aktionsprogramms „Insektenschutz“ der Bundesregierung

beinhaltet Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung. In der Novelle des Gesetzes werden Lichtverschmutzung und der Einsatz von Bioziden in Schutzgebieten adressiert. Es ist meiner Ansicht nach begrüßenswert, dass der Einsatz von Insektiziden, die in nicht-agrarischem Kontext Biozide genannt und meist mit Hubschraubern ausgebracht werden, nicht mehr in der Form in Naturschutzgebieten zum Einsatz kommen. Bedauerlich ist meiner Einschätzung nach, dass die FFH-Gebiete nicht wie geplant in diesem Verbot mit einbezogen sind, obwohl der Schutz der Biodiversität auf europäischer Ebene ja geregelt wird. In der dazugehörigen Novelle der Pflanzenschutzanwendungsverordnung wird der Einsatz von Pestiziden im Ackerbau in Naturschutzgebieten verboten. Dies ist begrüßenswert und stellt für den Schutz der Insektenarten, die auch oft nur noch in diesen Schutzgebieten zu finden sind, sicherlich eine deutliche Verbesserung dar. Dieses Verbot betrifft 0,35 Prozent der Ackerfläche Deutschlands und stellt damit die Existenz der konventionellen Landwirtschaft nicht infrage. Dieser geringe Flächenanteil wird allerdings den beobachteten allgemeinen Insektenrückgang im offenen Land nicht aufhalten. Hierfür wäre es meiner Einschätzung nach besonders wichtig, schnell eine Umsetzung von Maßnahmen anzustoßen, die große zusammenhängende, pestizidfreie Flächen schaffen wie die Zunahme von Brachen und Pestizidreduktion im Allgemeinen und auch die Zunahme von Flächen unter biologischer Bewirtschaftung. Vielen Dank!

**Dr. Hubert Heilmann** (LFA MV): Meine sehr verehrten Damen und Herren, danke, dass ich hier sprechen darf. Im Gegensatz zu meinem Vorredner begrüße ich sehr die Entschärfung des Änderungsentwurfes, dass also die FFH-Gebiete nicht mit drin sind. Das wäre aus Sicht der Landwirtschaft eine Katastrophe gewesen. Ein Verbot von Insektiziden im Grünland, in Natura-2000-Gebieten, da gebe ich ihm recht, betrifft die Landwirtschaft in keiner Weise, denn Insektizide werden im Grünland nicht eingesetzt. Insofern macht das aber auch keinen Sinn, dass dann zu verbieten. In Mecklenburg-Vorpommern sind durch den Lebensraumtyp 6510 genau 930 Hektar zugeordnet. Die sind aber bereits den Natura-2000-Gebieten zugeordnet. Hier ändert sich also im Status nichts. Man könnte also sagen: Alles ist gut. Aus Sicht



der Landwirtschaft ist das aber nicht ganz so. Gerade die Flächen, die hier gefordert werden, nämlich Streuobstwiesen, Steinriegel, Steinhaufen – diese sogenannten „Ackerbegleitbiotope“ –, werden immer weniger werden. Warum werden sie weniger? Wenn ein Landwirt hingeht und diese Flächen für mehr Natur nutzt, dann ist die Konsequenz, dass der Landwirt durch die Unterschutzstellung an der ursprünglichen Nutzung, die nun nicht mehr erlaubt ist, gehindert ist. Er empfindet das als eine Einschränkung seiner Verfügungsgewalt, eine Reduzierung seiner Nutzungsoptionen, bis hin zum Gesamtentzug. Und jede Unterschutzstellung wird eine potentielle Natur- und Schutzförderung behindern. Das soll heißen, durch das Verbot der Doppelförderung kann alles, was gesetzlich gefordert ist, nicht mehr gefördert werden. Das macht Probleme bei den Agrarumweltmaßnahmen im Vertragsnaturschutz, selbst bei der Ökopremie für Ökobetriebe – die müssten für solche Flächen gekürzt werden wie in den Wasserschutzgebieten. Aber auch zukünftig bei den neuen *Eco-Schemes* in der Agrarpolitik – auch hier wird der Verwaltungs- und Kontrollaufwand immens steigen, ohne dass irgendein positiver Beitrag für Natur und Umwelt entsteht.

Wenn man immer von Honorierung der gesellschaftlichen Leistung spricht, dann ist das leider Gottes kein kooperativer Naturschutzansatz, den Sie hier vorlegen, sondern aus meiner Sicht ein Rückschritt. Es ist keine Förderung gesellschaftlicher Leistungen, sondern wird eher als Bestrafung genutzt. Und das ist einer der Hauptgründe meines Erachtens, warum beispielsweise solche Ackerbaubegleitbiotope nicht mehr zunehmen, denn sie kommen einfach freiwillig nicht mehr zustande, weil die Landwirte sagen: „Dann lass ich es lieber, wenn ich danach keine Verfügungsgewalt mehr habe.“ Denken Sie bitte daran: Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz – dieser Graben, der da ist, der muss zugeschüttet werden. Das hier vertieft aber den Graben. Das ist ein Rückschritt aus meiner Sicht, was die Strategie angeht. Mit Verboten und Schutzgebietsauflagen kommen wir zu keiner positiven Entwicklung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Vielen Dank!

**Dr. Holger Hennies** (Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.): Schönen guten Tag,

sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Danke, dass ich hier vortragen kann in diesem Ausschuss. Ich bin selber Landwirt aus der Region östlich von Hannover und Vorsitzender des Niedersächsischen Bauernverbandes.

Wir haben in Niedersachsen schon ein Länderprogramm wie in Baden-Württemberg, Brandenburg und auch in Bayern, mit dem wir uns intensiv mit dem Naturschutz auseinandergesetzt haben. Diese Anforderungen, die in diesen modernen Naturschutzkonzepten gestellt werden, erfüllt das Aktionsprogramm Insektenschutz nicht. Es ist nicht vollständig und es ist sehr viel vom alten Geist geprägt, was Kooperation und Konfrontation angeht. Und es leistet auch nicht genug, was den Naturschutz angeht. Deswegen würde ich Ihnen im Vergleich dazu gerne den Niedersächsischen Weg vorstellen. Da sieht man ganz deutlich: Die Maßnahmen sind wesentlich gestaltbarer, wie zum Beispiel diese 15 Prozent Biotopverbundfläche, zu der wir uns verpflichtet haben, die auch dem genetischen Austausch der Insekten untereinander dient. Wir haben angepasste Maßnahmen, wir haben mehr freiwillige Programme und wir haben eine kontinuierliche, gemeinsame Erfolgskontrolle. Gleichzeitig gibt es auch Auflagen, aber dazu gibt es einen gesetzlichen Pflichtausgleich. Deswegen konnten die Landwirte da mitgehen. Deren Existenz, gerade die von einzelnen Betrieben, ist dadurch nicht bedroht. Wir haben das mit den Naturschutzverbänden, den Flächennutzern und den zuständigen Ministerien gemeinsam ausgehandelt. Das sieht dann beispielhaft so aus, dass wir vorrangig freiwillige Vereinbarungen haben; es gibt dann auch die Einbindung der bundes- und EU-weiten Agrarumweltmaßnahmen und erst als letztes Mittel, wenn das nicht funktioniert, dann gibt es auch die Möglichkeit der Anordnung, der gesetzlichen Regelung. Das gilt auch für den Biotopverbund. So haben wir das gestaltet. Das haben wir dann auch so aufgeführt und konnten unsere Betriebe davon überzeugen, dass das insgesamt als Gesamtkonzept mit der gesetzlich verankerten Ausgleichsverpflichtung funktioniert. Das war uns wichtig.

Wenn jetzt das Insektenschutzpaket kommt, nämlich mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, die da massiv eingreift, dann fallen uns in Niedersachsen diese ganzen Ausnahmeregelungen



weg. Das gilt auch in den anderen Bundesländern, die sich schon auf den Weg gemacht haben oder die sich noch auf den Weg machen wollen. Man sieht es am Beispiel Gewässer: Niedersachsen hat ein äußerst dichtes Gewässernetz, aber gerade oben an der Küste und in den Flussregionen sind bis zu 20 Prozent der Betriebsfläche allein durch die Gewässerrandstreifen betroffen. Oder in den großen FFH-Gebieten, in der Elbtalaue: Dort liegen etliche Betriebe komplett mit ihrer gesamten Fläche in dem Gebiet. Für die ist das keine Lappalie, die sind vollkommen betroffen von diesem Programm. Deswegen haben wir Ausnahmekulissen gebildet. Da, wo die Futterfläche notwendig ist, auch um die Tiere zu ernähren, da gibt es Möglichkeiten, um sie eben von diesen Abstandsregelungen zu befreien, wenn es genug andere Flächen gibt. Deswegen brauchen wir eine Umsetzung der Protokollerklärung und wir wollen eine Einbeziehung der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände. Vor allem brauchen wir eine Veränderung des Pflanzenschutzgesetzes, in § 14 zum Beispiel. Wir brauchen diese gesetzliche Verankerung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung im Rahmen eines Artikelgesetzes, eine vorrangige Länderöffnungsklausel und eine Ausgleichsregelung, zumindest dass die Länder sie einführen können. Das ist für uns essentiell, dass es diese Möglichkeit gibt, Naturschutz auch zu entlohnen. Ansonsten werden die Landwirte bestraft, die jetzt schon Naturschutz in den Großschutzgebieten machen. Denen werden die Prämien gekürzt. Da gebe ich meinem Vorredner vollkommen Recht: Diese Landwirte erfahren, dass Naturschutz ihrem Betrieb schadet und ihnen keine langfristige Perspektive bietet. Das schadet dem Naturschutz langfristig genauso und so bildet man kein Vertrauen. Ich danke Ihnen!

**Dr. Jürgen Metzner (DVL):** Ich grüße Sie. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, vielleicht kurz einleitend ein paar Worte dazu, wo ich herkomme. Ich komme von den Landschaftspflegeverbänden. Wir sind paritätisch zusammengesetzt, das heißt grundsätzlich kooperativ organisiert. Das wiederum heißt: Wir sind eigentlich immer sachorientiert und gehen neutral an die Sachen heran. Auf der ersten Folie sehen Sie zweimal das Wort „Freiwilligkeit“ [Anlage 10, Seite 2]. Das ist ein Grundprinzip von uns und ist auch ein Grundprinzip einer guten Kooperation. Das ist der nachhaltigste Weg, mit Landwirtinnen und Landwirten

und Kommunen gemeinsam zu agieren, nachhaltig umzusetzen und auch Sachen in der Fläche zu bewegen. Nichtsdestotrotz – und darauf lege ich Wert – braucht jede Freiwilligkeit auch verlässliche Rahmenbedingungen und Rahmengesetzgebungen. Deshalb vorweg: Grundsätzlich – und grundsätzlich auch mit Ausnahmen – befürworten wir diesen Gesetzentwurf. Dass der Zustand sich in unserer Natur verschlechtert, das wurde dargestellt. Ich weiß, Anfang der 2000er Jahre haben wir bereits darüber diskutiert, dass wir 2010 eine Biodiversitätsstrategie umzusetzen haben. Dann haben wir darüber diskutiert, dass wir 2020 eine Biodiversitätsstrategie umzusetzen haben. Und jetzt, 2021, diskutieren wir über 2030 und es ist langsam soweit: Wir müssen das Thema anpacken ohne nochmal zu vertagen. Ganz klar, die Art der Landnutzung ist ein Grund für die Verschlechterung. Da nehme ich jetzt keine Gartenbesitzer aus, aber das ist der Grund und man muss sagen: Wir wissen, wie es geht! Wir haben lange Erfahrungen in der Maßnahmenumsetzung vor Ort und da kann man mit Sicherheit draus schöpfen. Grundsätzlich brauchen wir aber unsere Betriebe für alle Naturschutzziele. Ungefähr 40 000 Betriebe sind für uns im Naturschutz tätig und die gilt es zu unterstützen und auszubauen. Das ist ganz wichtig. Leider – und das muss ich sagen – sind alle Bedingungen für einen freiwilligen Ausbau dieser Zusammenarbeit nicht gegeben, sowohl im Hinblick auf Anreize, Bürokratie, aber auch auf Beratung. Das neue Gesetz hat mit Sicherheit bei nutzungsabhängigen Biotopen seine Knackpunkte. Hier sind wir der Meinung, dass immer auch Ausnahmen geprüft werden müssen für die Flexibilität der Betriebe. Auch Regionalisierung muss hier in Erwägung gezogen werden. Grundsätzlich sind wir für eine Ausweisung von Biotopverbundsystemen, also in dem Fall Pufferstreifen, hier Gewässerrandstreifen, aber auch die Förderung von Weidereien, die aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung ist. Tiere in der Landschaft fördern den Artenreichtum immens. Letztlich bedarf es aber immer eines Anreizes, um hier für landwirtschaftliche Betriebe auch das Interesse zu wecken, wirklich aktiv zu werden. Mein Fazit: Handeln ist jetzt zwingend notwendig! Das Gesetz macht erste wichtige Schritte, das Prinzip der Freiwilligkeit ist ohne Alternative, aber die Werkzeuge passen noch nicht. Ich bin nicht der Meinung, dass uns das Gesetz hier Sachen verbaut, sondern ganz im



Gegenteil: Wir können mit so einem Gesetz sicherlich auch den Druck ausüben bei einer geschickten Formulierung, diese Maßnahmen, die bis jetzt nicht wirken – Agrarumweltmaßnahmen zum Beispiel –, die auch von den Ländern nur sehr defizitär angeboten werden, in ihrem Umfang auszubauen. In diesem Sinne möchte ich am Schluss noch anmerken, dass das Gesetz natürlich im Zusammenhang mit der Agrarpolitik gesehen werden muss. Und die Gesetze, die jetzt auch agrarpolitisch vor der Verabschiedung stehen, müssen mit diesem Insektenschutzgesetz mit Sicherheit zusammengedacht werden, um eine Trendwende zu schaffen. Wir haben als DVL hier Vorschläge gemacht, Stichwort „Gemeinwohlprämie“. Dankeschön!

**Prof. Dr. Beate Jessel** (BfN): Vielen Dank! Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete! Die vorangegangenen Ausführungen haben, denke ich, schon hinreichend deutlich gemacht, dass der Insektenrückgang eine Tatsache ist, die durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt wird, und das gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten. Es gibt auf breiter Fläche einen Rückgang insektenfressender Vögel. Das Rebhuhn zum Beispiel hat in den letzten 30 Jahren über 90 Prozent seines Bestandes eingebüßt. Das macht deutlich, dass zu befürchten steht, dass wir an vielen Stellen in der Agrarlandschaft mittlerweile an Kippunkte gekommen sind – Kippunkte, an denen Entwicklungen eingetreten sind, die sich nicht mehr umkehren lassen. Ich erwähne das, weil ich die Situation für so drängend halte, dass festzustellen ist: Wir haben hier kein Erkenntnisdefizit, wir haben ein Handlungsdefizit. Die Gründe für den Rückgang sind vielschichtig, verschiedenartig und komplex. Es ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf ein breites Spektrum unterschiedlicher Maßnahmen enthält. Es wird zurecht die Anwendung von Bioziden in bestimmten Schutzgebieten eingeschränkt und erstmalig das Thema Lichtverschmutzung in den Blick genommen. Richtig ist zudem auch die allgemeine Anerkennung des dynamischen und kooperativen Schutzkonzeptes von „Natur auf Zeit“. Es sind wesentliche Regelungsgegenstände des vorliegenden Gesetzes, die wir so uneingeschränkt begrüßen. Es darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der großflächige Pestizideinsatz in der Landwirtschaft un-

strittig der größte Treiber für den Rückgang der Insektenvielfalt ist und das schließt vor allem die Pflanzenschutzmittel ein, die der Gesetzentwurf wohlgemerkt noch gar nicht adressiert. Landwirtschaft und Pflanzenschutzmittel sind vor allem nach dem neuen § 30 a BNatSchG – das muss man auch bitte auseinanderhalten – noch gar nicht adressiert. In diesem Zusammenhang liegt mit der geplanten Änderung und Umsetzung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung unter der Federführung des BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] die größere Baustelle noch vor uns, um die wichtigste Gefährdungsursache ebenfalls zu erfassen. Das ist im Übrigen eine Baustelle – darin stimme ich Frau Dr. Schlacke ausdrücklich zu –, die man nicht mit der BNatSchG-Novelle vermengen darf. Adressieren möchte ich es hier trotzdem, denn insbesondere der Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel muss durch strengere Regelungen deutlich eingeschränkt werden. Um dem Insektenrückgang und darüber hinaus dem Rückgang der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft wirksam zu begegnen, darf daher nicht, wie mit den bisherigen Regelungen der Fall, nur auf relativ kleinen Flächen angesetzt werden. Das wird die Wende so nicht bringen, sondern wir müssen breit in die Fläche kommen. Es braucht chemikalienfreie Zonen auf großer Fläche. Dazu bedarf es noch weiterer Steuerungsmittel, um gerade auch in der sogenannten „Normallandschaft“ spürbare Verbesserungen zu erzielen. Als Stichwort ist die GAP zu nennen, die Gemeinsame europäische Agrarpolitik. Zu fordern ist auch eine schlagspezifische Dokumentation des Pestizideinsatzes, um die Datengrundlage zu verbessern. Ich komme zum letzten Satz: Wir als BfN empfehlen außerdem monetäre Anreize auch durch die Einführung einer Pestizidabgabe, denn diese würde es dem Bewirtschaftenden ermöglichen, flexibel zu reagieren. Sie würde das Eigeninteresse stimulieren und eine höhere Nachfrage nach naturverträglichen Alternativen auslösen. Dankeschön!

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Professor Jessel, und danke nochmal an alle für Ihre Eingangsstatements! Wir kommen jetzt in die erste Frage- und Antwort-Runde. Wir beginnen wie immer mit der Union. Nochmal zur Erinnerung: fünf Minuten für Frage plus Antwort und nochmal die Bitte an meine Kolleginnen und Kollegen: Nennen Sie zuallererst den Namen des Sachverständigen, den



Sie befragen möchten, auch wenn Sie zuerst noch selbst einen Kommentar abgeben möchten. Jetzt beginnen wir mit Herrn Abg. Dr. Klaus-Peter Schulze, bitte.

Abg. **Dr. Klaus-Peter Schulze** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Meine erste Frage geht an Professor Settele. Zunächst einmal möchte ich mich allerdings bei allen Vortragenden ganz herzlich bedanken. Ich glaube, das, was wir hier zu hören bekommen haben als Abgeordnete, ist schon wichtig für unsere Entscheidungsfindung. Für Sie als Vorsitzende noch folgende Information: In der zweiten Runde wird für uns Frau Abg. Silvia Breher fragen und in der dritten Runde Herr Abg. Hermann Färber.

Herr Professor Settele, Sie sind ja nochmal auf das ganze Thema „Landschaftsverarmung“ mit eingegangen. Meine Frage dahingehend: Die Regelungen zur Landschaftsplanung, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind: Halten Sie das für einen günstigen Weg, das Thema „Landschaftsverarmung“ in der Zukunft stärker als bisher in Angriff zu nehmen? Wir wissen, ohne entsprechende Strukturen haben wir nicht nur bei den Insekten Probleme mit der Diversität, sondern auch bei anderen Arten. Das wäre die erste Frage. Und in dem Zusammenhang: Wie schätzen Sie es ein, wenn es uns gelingen würde, durch neue Anreize den Anbau von Bioenergiepflanzen, Stichwort „Vermaisung der Landschaft“, mittelfristig zurückzudrängen, um da eine Entzerrung der Flächenproblematik hinzubekommen?

**Prof. Dr. Josef Settele** (UFZ): Zur Landschaftsplanung: Ich meine, es ist immer durchaus sehr sinnvoll, die ganze Landschaftsplanungsgeschichte zusammen zu denken, – also wirklich eine Planung zu haben, die versucht, eine entsprechende Lenkungswirkung zu entfalten. Ich bin selber letztlich kein Landschaftsplanungsexperte, aber ich glaube, es ist unabdingbar, hier koordiniert vorzugehen zwischen den ganz verschiedenen Sektoren, die wir haben. Der andere Bereich, den Sie ansprechen, die Vermaisung der Landschaft, ist natürlich ein großes Problem für alle in Bezug auf Flächenkonkurrenz. Ich denke, wir müssen andere Wege finden, diese Bioenergie zu erzeugen, um dort die Flächen für andere Zwecke, für andere Nutzungen zu haben, also direkt für die Agrarnutzung genauso wie für die Naturschutznutzung. Ich denke, es ist auch energetisch nicht besonders

sinnvoll, mit Mais entsprechend Bioenergie zu erzeugen, bei allem, was ich weiß. Das heißt, hier haben wir ein hohes Potenzial, diesen Flächenkonflikt zu entschärfen und diesen im Sinne von Energieproduktion durch andere Maßnahmen wie Wind und Solar anders zu lenken. Das geht jetzt ein Stück weg von diesem Gesetzentwurf, da es ja um die Naturschutzgebiete geht. Aber dennoch ist es ein Punkt, der im Gesamtkontext relevant ist. Noch ganz kurz: Ich hatte vorhin nichts gesagt zum Gesetz selber. Ich habe ja versucht, hier die Übersicht zu machen. Ich denke, der Entwurf für sich ist mit seiner Fokussierung erstmal ein sehr guter Schritt in die richtige Richtung. Das heißt, wir haben dort die Biozid-Thematik, die ja jetzt nicht die Pflanzenschutzmittel umfasst, und wir haben die Naturschutzgebiets-Thematik, die sicher wichtig ist, da wir in Naturschutzgebieten nach wie vor die Perlen unserer Biodiversität haben. Ich würde immer stark differenzieren zwischen der Gesamtlandschaft, die wichtig ist und den Einzelflächen, die momentan nur einen kleinen Anteil ausmachen. Diese gilt es unbedingt zu erhalten, um unsere Vielfalt, die auch kulturell gewachsen ist, letztlich zu erhalten. Danke!

**Vorsitzende:** Dankeschön! Dann geht das Fragerecht an die SPD-Fraktion und an Herrn Abg. Carsten Träger. Bitte!

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich möchte meine Frage an Frau Professor Schlacke richten. Zunächst aber auch nochmal von meiner Seite herzlichen Dank an alle Sachverständigen, die ja zum Teil großes Renommee haben in der Frage, über die wir heute debattieren! Ich freue mich sehr darüber, dass Sie alle den Handlungsbedarf bestätigt haben. Die Diskussion, die wir oft führen müssen, dass das Problem doch eigentlich gar nicht da ist, dass das von Ihnen allen nicht so gesehen wird. Und ich freue mich auch, dass Sie alle sagen, dass ein disziplinübergreifender Ansatz, wie er jetzt in diesem Aktionsprogramm Insektenschutz gewählt ist, grundsätzlich zu befürworten ist. Es gibt aber schon Fragen, die strittig diskutiert werden. Ich möchte auf eine eingehen, da geht es um die kooperativen Lösungen und dass die Vorrang vor gesetzlichen Lösungen haben sollen. Frau Professor Schlacke, sehen Sie durch den Gesetzentwurf, dass die in einigen Bundesländern bereits existierenden eigenen Wege, also der niedersächsische Weg oder der



auch schon erwähnte bayrische Weg – der runde Tisch – und ähnliches, dass diese freiwilligen Lösungen in Gefahr sind? Vor allem vor dem Hintergrund von Länderöffnungsklauseln? Es gibt ja im Naturschutzrecht ohnehin schon die Möglichkeit, weitgehend abweichende Regelungen zu treffen.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke** (WWU): Ich antworte direkt, Frau Vorsitzende. Ich sehe kooperative Lösungen nicht in Gefahr, um das ganz deutlich zu sagen. Der niedersächsische Weg – wenn ich ihn jetzt richtig verstanden habe – betraf in erster Linie eine Kooperationslösung zwischen Landwirten und Naturschutzbehörden im Rahmen des Austrags und der Verbreitung von Pflanzenschutzmitteln. Da wären wir wieder im Bereich „Abweichungen von der Pflanzenschutzanwendungsverordnung“, wenn denn der Entwurf so, wie er ist, in Kraft tritt. Wahrscheinlich wäre das tatsächlich eine Abweichung. Dem könnte man natürlich durch eine Öffnungsklausel begegnen in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung zugunsten der Länder. Das wäre sicherlich eine Kompromisslösung.

Grundsätzlich muss ich sagen, ist hier ja die große Frage im Raume: Können wir auch gegenüber der Landwirtschaft Ordnungsrecht erlassen und was heißt das? Ordnungsrecht, darunter verstehe ich Ge- und Verbote, die aber nicht umfassend gelten müssen, sondern wo es auch Ausnahmeregelungen geben kann. Meines Erachtens haben wir im ganzen landwirtschaftlichen Bereich doch grundsätzlich die Regel – wenn wir uns auch die GAP [Gemeinsame Agrarpolitik der EU] und die Umsetzung national anschauen –, dass die Landwirte dann Naturschutzleistungen erbringen, wenn sie gefördert werden, wenn sie dafür also einen Anreiz bekommen. In unserer Leopoldina-Studie zum Artenrückgang haben wir festgestellt, dass wir im Bereich der Landwirtschaft eher ein Vollzugsdefizit haben. Da, wo schon geltendes Recht verletzt wird, wird es nicht unbedingt immer auch vollzogen. Ich würde sagen, die Ver- und Gebote, die jetzt im Bereich Biozidprodukte in der Änderung enthalten sind, das wird von Landwirten einhaltbar sein. Dadurch werden aus meiner Sicht auch Betriebe nicht in den Ruin geführt. Wir brauchen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz und Biodiversitätsschutz, insbesondere für Insekten, ein gewisses Maß an Ordnungsrecht als Minimalchwelle, über die man

auch gehen muss. Das muss nicht immer gleich mit einer finanziellen Förderung versehen sein. Das ist eher rechtspolitisch argumentiert, aber aus dem Instrumentenmix, den wir haben, ist das hier keine zu hohe Anforderung, aus meiner Sicht, an das, was Landwirtschaft vielleicht leisten muss. Und nochmal: Das haben wir hier im Änderungsgesetz zum BNatSchG nur in einem ganz geringen Teil, nämlich nur ganz am Ende bei Ergänzungen im gesetzlichen Biotopschutz in § 30 BNatSchG, worüber wir hier in diesem Rahmen reden. Das andere ist die Pflanzenschutzanwendungsverordnung.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Professor Schlacke! Jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion der AfD. Herr Bleck, bitte! Und der Sachverständige bzw. die Sachverständige antwortet direkt.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen! Ich möchte meine Fragen an Dr. Hubert Heilmann richten. Davor möchte ich aber kurz noch einleitend etwas sagen. Wir erleben zurzeit wohl die größten und langanhaltendsten Bauernproteste in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die Bauern gehen zu Tausenden und Zehntausenden auf die Straßen, um gegen die Politik der Bundesregierung zu protestieren. Diese verfolgt mit dem geplanten Insektenschutzpaket gegenüber den Bauern im Wesentlichen keinen kooperativen Ansatz, sondern einen konfrontativen Ansatz. Es ist richtig – einige Vorredner haben schon darauf hingewiesen: Wir diskutieren heute streng genommen nicht über die Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung, das stimmt. Aber das Insektenschutzpaket steht nun einmal auf zwei Beinen und es muss daher schon zusammen betrachtet werden. Auf einem Bein steht es sich schlecht. Deswegen sagen wir hier auch nochmal ganz klar, dass wir in dieser Angelegenheit auf Seiten der Bauern stehen und wir lehnen dieses geplante Insektenschutzpaket ab. Naturschutz geht im Wesentlichen nicht gegen, sondern nur gemeinsam mit den Bauern. Ich denke, auch hier waren wir uns mehrheitlich einig in der Frage. Meine Frage jetzt an Herrn Dr. Heilmann: Hat die bäuerliche Landwirtschaft von klein- und mittelständischen Betrieben in Deutschland noch eine Zukunft, wenn die Auflagen immer weiter verschärft und immer häufiger



Verbote ausgesprochen werden, ohne dass ausreichend für eine finanzielle Kompensation gesorgt wird? Und die andere Frage: Wie müsste Ihrer Meinung nach ein Insektenschutzgesetz aussehen, das sowohl die Bauern als auch die Insekten schützt?

**Dr. Hubert Heilmann** (LFA MV): Zukunft ohne die Landwirtschaft, ohne Kompensationszahlungen – seit 2008 haben wir keine Anreizschwelle mehr im Agrar- und Umweltbereich, sondern es ist nur eine Rechnung zwischen den Kosten und den Ertragsverlusten, die die Betriebe haben, und nur die werden entschädigt. Das bedeutet: Eine Anreizkomponente in den Agrarumweltprogrammen, so wie wir es jetzt durchführen, gibt es noch gar nicht. Wenn wir das wollten, müssten wir das zukünftig mehr in Richtung ergebnisorientierte Förderung machen. Nur dort ist WTO-konform [Welthandelsorganisation - *World Trade Organization*] eine Anreizkomponente möglich.

Zum Insektenschutz: Ich habe schon darauf hingewiesen, dass im Grünland normalerweise gar kein Insektizid eingesetzt wird. Ich kenne in meiner 40jährigen Praxis kein einziges Beispiel, dass das mal erfolgt wäre. Grundsätzlich brauchen wir aber Insektizide bei einigen Kulturen in der Fläche, vor allem auf den Ackerflächen – es geht also um Kulturen im Bereich der Nahrungsversorgung. Hier ist es eben sehr schwierig, die Verfahren, die Konzentrationen, die wir haben, und die Ertragsniveaus so zu halten, ohne dass wir Insektizide oder auch Herbizide einsetzen. Wir können hier sicherlich vom ökologischen Landbau etwas lernen, aber wir haben nicht die Förderung des ökologischen Landbaus. Die kriegen fast die doppelte Förderung wie der konventionelle. Das nächste ist: Wir versuchen Erträge zu erzielen, die auch die Bedarfsdeckung unserer Bevölkerung erreicht. Wir können mit den Erträgen im ökologischen Landbau vielleicht ein Viertel der Bevölkerung ernähren, mehr nicht. Dann müssten wir die restlichen Lebensmittel importieren. Dies löst nicht das Problem. Wir brauchen Insektenschutz und wir brauchen Insektenschutz vor allem dort, wo er sehr nahe an der Pflanze ist, also zum Beispiel am Saatgut, Beizmittel. Dort sind Insektizide unbedingt erforderlich, um der jungen Pflanze einen Schutz zu geben. Mit dem Verbot der Neonikotinoide beim Weizen haben wir schon einen erheblichen Rückschlag erlitten und müssen das

über zusätzliche Pflanzenschutzmaßnahmen auf der Fläche ausgleichen. Da entstehen der konventionellen Landwirtschaft enorme Probleme und ich sagte ja eingangs bereits: Wären die FFH-Gebiete hier mit hineingekommen mit den Ackerflächen, dann hätten wir in vielen Betrieben ein existenzielles Problem gehabt. Ohne Insektizide ließe sich zum Beispiel bei uns im Lande kein Raps anbauen und damit hätten wir auch keine günstigen Vorfrüchte mehr für Getreide. Das sind nun mal die Brotfrüchte unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Ich hoffe, ich habe Ihre Frage so einigermaßen beantwortet.

**Vorsitzende:** Dankeschön! Das Fragerecht geht an die FDP-Fraktion. Frau Abg. Carina Konrad, bitte!

Abg. **Carina Konrad** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, herzliche Grüße in die ganze Runde! Meine Frage geht an Herrn Dr. Hennies. Ich möchte auch kurz vorab ein kleines Statement machen. Es ist meines Erachtens Konsens und aus allen Redebeiträgen deutlich geworden, dass wir auch in Zukunft die Teller gefüllt haben wollen mit gesunden und hochwertigen Nahrungsmitteln. Zugleich wollen wir die natürlichen Lebensgrundlagen für die nächste Generation erhalten. Das ist ein Grundanliegen der Landwirtschaft, das ist das Grundanliegen der gesamten Gesellschaft und das ist auch das Anliegen, was grundsätzlich mit diesem Gesetzentwurf verfolgt werden sollte. Dass es erhebliche Differenzen gibt – gerade auch zwischen den Koalitionären – wurde am Freitag in der Debatte und auch bei der Entstehung des Gesetzes sehr, sehr deutlich. Meine Frage richtet sich deshalb jetzt auch ganz besonders in die Richtung der Landwirte, die schon besonders viel tun, nämlich die Landwirte, die Ökolandbau und/oder Vertragsnaturschutz betreiben. Welche Auswirkungen hat das Insektenschutzpaket – und wir müssen es als Paket sehen, das haben mehrere Vorredner bereits deutlich gemacht – auf die Landwirte, die jetzt schon in den benannten Schutzgebieten Ökolandbau und/ oder den Vertragsnaturschutz betreiben?

**Dr. Holger Hennies** (Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.): Ich möchte direkt darauf eingehen. Nur als Beispiel: Wir haben in Niedersachsen alleine in den Schutzgebieten etwa 80 000 Hektar Grünland in Dauer in der Kulisse enthalten – und 8 000 Hektar Acker in den Naturschutzgebieten. Den Landwirten, die auf diesen



Flächen Naturschutz betreiben – also über vertragliche Vereinbarungen oder über Ökolandbau – müssen aus förderrechtlichen Gründen die Prämien gekürzt werden, wenn die Pflanzenschutzanwendungsverordnung so, wie sie jetzt ist, verkündet wird, ohne dass eine gesetzliche Abweichungsmöglichkeit zum Beispiel für Niedersachsen oder für die anderen Bundesländer vorgesehen wird. Denn dann wird die Grundlage für einen Ausgleich verhindert. Das Fachrecht, also die *Baseline*, wird angehoben und in dem Augenblick entfällt die Fördermöglichkeit. Das macht je nachdem pro Hektar auf Grünland um die 50 Euro aus, auf Ackerland macht es 600 bis 800 Euro pro Hektar aus. Diese Mittel werden diese Betriebe, die jetzt schon Naturschutz betreiben, verlieren. Und jetzt mein Beispiel für einen Betrieb – ich hatte gerade vorhin eine Bäuerin aus der Elbtalaue da –: 140 Hektar, davon macht sie 30 Hektar Vertragsnaturschutz, der Rest ist ein konventioneller Milchbetrieb. Ihre gesamte Betriebsfläche fällt da jetzt rein. Das heißt, sie kriegt erstmal ihre Vertragsnaturschutzentlohnung gekürzt und zweitens ihre restliche Betriebsfläche wird komplett unter Auflagen gestellt. Das heißt, diese Betriebe werden massiv dafür bestraft, dass sie in einem FFH-Gebiet wirtschaften. Und das kann man nur verhindern, wenn wir Abweichungen im Pflanzenschutzgesetz – ich wiederhole „Gesetz“ – zulassen.

**Vorsitzende:** Dankeschön! Frau Abg. Konrad, Sie können noch eine Nachfrage stellen, Sie haben noch über zwei Minuten.

Abg. **Carina Konrad** (FDP): Sie sehen hier Einschränkungen auf die Einkommen der Landwirte zukommen, die schon jetzt besondere Maßnahmen ergreifen, oder auch den Beispielbetrieb, den Sie gerade genannt haben – ein konventioneller Betrieb mit einem großen Anteil an Vertragsnaturschutz. Das wäre dann ja unter Umständen existenzbedrohend, auch für die Betriebe insgesamt. Kann eine Länderöffnungsklausel in Ihren Augen hier Abhilfe schaffen, sodass die Länder selbst auch weiterhin diese Naturschutzmaßnahmen und Naturschutzleistungen ausgleichen können oder sind noch andere Änderungen vorzunehmen?

**Dr. Holger Hennies** (Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.): In den Bundesländern, in denen es schon vertragliche Regelungen

gibt wie in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen – Brandenburg ist ja jetzt auch dabei –, da würde die Länderabweichung, wenn sie eben gesetzlich verankert wird – und eben nicht nur in einer Verordnung – das meiste entschärfen. Denn der Vorrang für den Vertragsnaturschutz ist schon in deren Naturschutzgesetzen oder deren Vereinbarungen geregelt. Für die anderen Länder wäre es natürlich eine große Hilfe, wenn dort auch eine Stufenpyramide beschlossen würde, dass erst vertragliche Regelungen angeboten werden und das Ordnungsrecht wirklich nur da genutzt wird, wo vertragliche Vereinbarungen zum Beispiel nicht zustande kommen oder sich nicht regeln lassen. Aber insgesamt für alle Landwirte ist es von großem Vorteil, wenn die Maßnahmen ausgewählt werden können, die auch betrieblich Sinn machen. Das bringt insgesamt auch für den Insektenschutz mehr, wenn man sich auf die Teilflächen konzentrieren kann, die für Insektenschutz besonders wertvoll sind. Dazu braucht man dann auch ein Beratungskonzept und das muss alles gestellt werden. Das fehlt in diesem Gesetz bislang, dieser ganzheitliche Ansatz.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Hennies! Jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion DIE LINKE. Herr Ralph Lenkert, bitte!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage geht an Herrn Dr. Metzner. Vielen Dank an alle Sachverständigen bisher! Eine wichtige Ursache wird völlig ausgeklammert – das sind die Welthandelsorganisationsregeln, das sind die Regeln, die unsere Agrarbetriebe dazu zwingen, dass sie nur mit wenigen Früchten Geld verdienen können. Zuckerrübe ist rausgefallen, die Fruchtfolgen fallen immer mehr in sich zusammen und mit immer weniger verschiedenen Früchten muss auf den Flächen gewirtschaftet werden. Das geht eben dann nur mit Pestizid- und Herbizideinsatz. Deswegen ist es eigentlich eine Pflicht, die Agrarpolitik so umzugestalten, dass an dieser Stelle mehr Fruchtfolgen möglich sind. Das als Vorbemerkung. Es ist ein grundsätzliches Problem, das in diesen Gesetzen nicht angegangen wird. Dann komme ich zu der Frage an Herrn Dr. Metzner: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf und in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehenen Änderungen für den



Schutz von Insekten? Sind die Maßnahmen ausreichend und wo sehen Sie den meisten Handlungsbedarf?

**Dr. Jürgen Metzner (DVL):** Grundsätzlich gibt es natürlich einige Anknüpfungspunkte. Wir haben da einige Stellungnahmen geschrieben, was wir nicht als ausreichend empfinden. Zum Beispiel auch der Bereich der Lichtverschmutzung. Da können wir vielleicht später nochmal drauf eingehen. Aber den meisten Handlungsbedarf sehe ich natürlich bei den nutzungsabhängigen Biotopen. Da sind wir auf die Landwirte angewiesen, um diese Gesetzesvorgaben jetzt zu flankieren. Es wurde ja schon die ganze Zeit über den Ausgleich gesprochen. Ausgleich ist hier zu wenig! Wir brauchen hier Anreize, weil wir eigentlich in die Fläche wollen. Letztlich ist es ein zweiseitiges Schwert. Es wurde darüber diskutiert: Wir haben Landwirtinnen und Landwirte; wir wollen die mit Gesetzen zu etwas bewegen, die ohnehin viel machen. Diese Landwirtinnen und Landwirte, die dürfen wir nicht demotivieren, sondern die müssen wir motivieren mit Anreizen. Letztlich muss der Nachbar dieses Landwirtes genau das Gleiche wollen, wie der Landwirt in einem Schutzgebiet, das gefördert wird. Er muss also auch so ein Schutzgebiet wollen. Wenn uns das gelingt, irgendwann einmal, eine Förderung, eine attraktive Förderung für Schutzgebiete hinzukriegen, dann sind wir einen gewaltigen Schritt weiter. Ich muss noch dazu sagen: Wir können ja einem Landwirt verbieten, eine Wiese zu düngen, aber wir können ihn nicht zwingen, eine Wiese zu mähen. Das heißt, wir müssen auch immer wieder motivieren, wir müssen verhindern, dass diese Flächen, die vielleicht nicht attraktiv sind, aus der Nutzung fallen. Dafür müssen wir Rahmenbedingungen setzen und deshalb plädiere ich auch für Regionalisierung bzw. regionalisierte Bestimmungen. Ich plädiere auch für Ausnahmeregelungen, vor allen Dingen auch im Bereich Streuobst. Hier fallen mir besonders die Kirschen ein, die wir eigentlich mit Ausnahmeregelungen aus dem Schutzkonzept befreien müssen. Sie müssen wissen, Kirschen werden als Tafelobst bei uns angeboten. Im Gegensatz zu den Äpfeln, die kommen von den Plantagen. Kirschen werden als Tafelobst angeboten und die Kirschfruchtfliege verhindert oft das Anbieten dieses Tafelobstes bei den Obstbauern. Das heißt, hier muss eigentlich faktisch eine extensive Behandlung zwei- bis dreifach mit Mitteln erfolgen,

sonst können die Obstbauern diese Kirschen nicht verkaufen und es werden dann auch ganze Landschaften, Kirschlandschaften, attraktive Landschaften, die auch touristisch vermarktet werden, letztlich unattraktiv werden und aus der Nutzung fallen. Das kann ja nicht der Sinn der Sache sein, wenn wir hier den Menschen und den Landwirten, die diese Landschaften gestalten, dann nicht die Bewirtschaftung ermöglichen. Da plädiere ich ganz massiv dafür, dass wir hier regionalisieren. Und ich sage: Es müssen Ausnahmen mit dem Einverständnis der unteren Naturschutzbehörden möglich sein.

**Vorsitzende:** Dankeschön! Jetzt geht das Frage-recht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Abg. Steffi Lemke, bitte.

Abg. **Steffi Lemke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich möchte mich eingangs auch nochmal bei allen Sachverständigen herzlich für die Stellungnahmen bedanken. Ich glaube, dass uns das in der Tat weiterhilft und ich wäre dankbar, wenn die Frage, die gerade im Chat zwischen Herrn Abg. Hermann Färber und Frau PStS Schwarzelühr-Sutter diskutiert wird, wenn es darauf eindeutige Antworten mit juristischer Fachbegleitung gäbe. Das ist ja tatsächlich ein wichtiger und strittiger Punkt, das muss ja klärbar sein, was da nun zutrifft.

Ich möchte eine Vorbemerkung machen und dann meine Frage an Frau Professor Jessel richten. Die Vorbemerkung ist, dass mir ja lieber wäre, wir hätten uns hier heute Nachmittag nicht versammeln müssen, sondern wir könnten alle anderen Dingen nachgehen. Wir sind hier heute nicht versammelt, weil wir der Landwirtschaft in irgendeiner Form „Knüppel zwischen die Beine“ werfen wollen. Ich wäre wirklich dankbar, wenn diese Erzählung – das meine ich auch in Richtung Bauernverband – wenn diese Erzählung endlich mal enden würde. Wir sitzen ja heute hier, weil wir ein dramatisches Artensterben haben, ein dramatisches Insektensterben. Es ist nicht nur Frau Professor Jessel, die das hier nochmal dargelegt hat, sondern auch Herr Professor Settele und Herr Dr. Brühl haben das dargelegt. Die Daten sind auf dem Tisch und deshalb müssen wir handeln.

Herr Hennies, wir als Grüne haben in Niedersachsen den „Niedersächsischen Weg“ unterstützt. Er ist dort aber nicht ganz freiwillig zustande gekom-



men, sondern der Ausgangspunkt war das Volksbegehren. Ich halte es für richtig und notwendig, dass wir solche gesellschaftlichen Dialoge und Aushandlungsprozesse tatsächlich haben. Wir können dann auch immer noch um Details streiten, aber dass Bewegung in die Sache gekommen ist, das ist auf jeden Fall ein Riesenerfolg des „Niedersächsischen Weges“. Deshalb bin ich auch dafür, dass die Ergebnisse abgesichert werden. Aber Sie sind halt nur eines von 16 Bundesländern. In Sachsen-Anhalt wäre das nicht möglich, was in Niedersachsen gegenwärtig gelungen ist. In einer Koalition mit CDU und SPD, die wir hier haben, wäre eine solche Regelung auf Landesebene nicht durchsetzbar gegenwärtig. Da wird es von Bundesebene aus Rückenwind brauchen.

Meine Frage deshalb an Sie, Frau Professor Jessel. Unter dem Aspekt „Insektenschutz“ – was ist nach Ihrem Fazit von den vorliegenden Änderungen des BNatSchG und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung zu halten, was sind die größten Leerstellen? Das Aktionsprogramm, das ja auch einmal das gesamte Kabinett unter Einbeziehung von Frau Klöckner beschlossen hatte, ging mal in vielen Punkten weiter und meine Kernfrage ist: Was ist jetzt eigentlich rausgefallen? Was sind die wichtigsten Punkte, wo wir damit rechnen müssen, dass das Insektensterben dann vielleicht nicht hinreichend aufgehalten wird, die jetzt nicht umgesetzt werden mit den jetzt vorliegenden Novellen inklusive Wasserhaushaltsgesetz, das ja auch nicht mehr die Gewässerrandstreifen in Zukunft behandeln wird, wie ursprünglich angekündigt?

**Prof. Dr. Beate Jessel (BfN):** Ich habe ja versucht, deutlich zu machen, dass ich das jetzt auf dem Tisch liegende Insektenschutzgesetz schon für einen wichtigen und richtigen Schritt halte, – deswegen auch, weil unterschiedliche Ursachen des Insektenrückganges adressiert werden. Aber gleichwohl wird die Hauptursache, die wir haben – und das ist der massive Pestizideinsatz in der Landschaft auf großer Fläche, der sich ja nicht nur auf Schutzgebiete und anderes, sondern wirklich breit in die Fläche hinein erstreckt – das wird noch nicht adressiert. Deswegen kann man sagen: Wir haben zum einen hier jetzt das Insektenschutzgesetz, das die Biozide im neuen § 30 a in den Blick nimmt. Die noch größere Baustelle – das habe ich versucht, deutlich zu machen –, die

Pflanzenschutzanwendungsverordnung, die das Thema „Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ hierbei adressiert, aber gleichwohl auch nur auf bestimmte Schutzgebiete bezogen ist. Auch das ein wichtiger Schritt, den wir hoffentlich auch jetzt noch in dieser Legislaturperiode über die Bühne bringen. Aber ich habe versucht, deutlich zu machen: Wir müssen weiter und breiter denken, damit wir wirklich breit in die Fläche kommen. Man muss sich einmal vergegenwärtigen: Wenn wir den Anwendungsbereich der Pflanzenschutzanwendungsverordnung nehmen, der Naturschutzgebiete, Nationalparks und nationale Naturmonumente adressiert – die machen zusammen – nur, um sich wirklich da mal die Relationen zu vergegenwärtigen – nur zwei Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschland aus – wenn man nur die Ackerfläche nimmt, einen nochmal geringeren Anteil. Wofür wir zunächst plädieren – erste Lücke: Was sich jetzt anbieten würde im Rahmen der jetzigen gesetzgeberischen Tätigkeit, wäre, zumindest die Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate – die sollten ja nach juristischer Lesart eigentlich auch wie Naturschutzgebiete geschützt werden – mit reinzunehmen. Das würde nochmal weitere 0,5 Prozent der Fläche bringen. Das ist nicht viel, aber ein paar großräumige Bereiche, darüber hinaus noch die FFH-Gebiete mit reinzunehmen. Da wären wir immerhin auch nur bei einem Anteil von 4,9 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und 1,3 Prozent der Ackerfläche. Aber das sollte dringend überlegt werden, ob man die Anwendungsbereiche der Verbote zumindest auf diese Kategorien noch ausdehnt, um ein paar großflächige Bereiche noch mit reinzunehmen.

Aber darüber hinaus: Wir müssen auch über diese beiden Pfeiler des Aktionsprogrammes Insektenschutz hinausdenken, wenn wir hier weiterkommen wollen und wenn wir die Ursachen des Insektenrückganges und auch des Artenrückganges in der Agrarlandschaft adressieren wollen. Die GAP – das hatte im Übrigen auch Herr Metzner erwähnt – die GAP-Gesetze sind jetzt durch das Kabinett. Da kann man den Blick richten auf die sogenannten „Eco Schemes“. Eines dieser „Eco Schemes“ sieht auch Regelungen und Vergütungen und Anreize für die Minderung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vor. Da könnte man ganz konkret und massiv ansetzen. Die schlagspezifische Dokumentation des Pestizideinsatzes, die



ich angeführt hatte, mit Blick auf Ihre Frage, Frau Lemke, das war ein Punkt, den wir ganz zu Beginn des Aktionsprogrammes Insektenschutz in die Palette der Maßnahmen aufgebracht haben. Das ist sehr, sehr schnell wieder rausgefallen, wäre aber auch aus wissenschaftlicher Sicht sehr wichtig, um endlich mal verlässliche Daten zu haben, um überhaupt zu wissen: Wo konkret und genau wird denn wie viel an Pflanzenschutzmitteln eingesetzt? Da könnten wir auch eine ganz andere Ursachenforschung nochmal betreiben und das belegen.

**Vorsitzende:** Frau Professor Jessel, ich muss Ihnen leider ins Wort fallen. Sie sind weit über die fünf Minuten. Dankeschön! Wir fangen in der zweiten Runde wieder bei der Union an und das Frage-recht hat jetzt Frau Abg. Silvia Breher, bitte.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU): Vielen Dank! Meine Frage richtet sich an Herrn Pinggen vom Deutschen Bauernverband. Herr Pinggen, es ist ja schon durchgeklungen, dass wir nicht nur das Bundesnaturschutzgesetz separat betrachten können – deshalb in diesem Atemzug meine beiden Fragen: Welche Auswirkungen haben die Regeln in Gänze auf die bereits bestehenden Länderregelungen und welche Änderungen halten Sie für notwendig, um die Länderregelungen, die es schon gibt, abzusichern und auch in Zukunft möglich zu machen? Im Chat kam schon die Frage und die Behauptung, dass eine Änderung des § 14 Pflanzenschutzgesetz nicht notwendig ist im Hinblick auf § 4 a der Verordnung. Vielleicht können Sie darauf auch eingehen? Also vielen Dank.

**Steffen Pinggen** (DBV): Vielleicht nochmal grundsätzlich: Das ist ein Paket – nämlich Bundesnaturschutzgesetz und Pflanzenschutzanwendungsverordnung. Es ist sowohl politisch als auch rechtlich miteinander verknüpft. Insofern ist nach meiner Einschätzung außer Frage, dass man beides diskutieren muss. Was ist das Problem für die Länderregelung? Erstens: Man muss sagen, es ist bereits ein Wegfehler, wenn man auf Bundesebene zunächst Verbote macht und dann aber die freiwilligen Vereinbarungen wieder freistellen und Ausnahmen machen möchte. Man hätte eigentlich so einen kooperativen Ansatz auf Bundesebene wählen sollen.

Dann ist ein Problem mit den Landesregelungen, dass diese Länderoption für vertragliche Vereinbarungen nur für FFH-Gebiete gilt, aber für Naturschutzgebiete ein komplettes Verbot der Pflanzenschutzmittel, also ein weitgehendes Verbot dieser Herbizide und Insektizide. Das ist problematisch, da sollte auch die Länderoption gelten.

Warum werden die Länderinitiativen ausgehebelt? Das sind drei Aspekte: Einmal der Aspekt, der schon im Chat von Frau PStS Schwarzelühr-Sutter angesprochen wurde: die Unberührtheitsklausel bei den Gewässerrandstreifen. Die ist unzureichend und sie ist rechtlich auslegungsbedürftig. Es kann sein, dass danach die Regelungen parallel gelten. Es sollte also ein klarer Vorrang gelten oder die Landesregelungen sollten dann die Bundesregelungen ersetzen. Das ist der erste Aspekt.

Der zweite Aspekt ist, dass diese Option für die Länder für vertragliche Vereinbarungen gilt. Jetzt haben wir aber schon festgestellt, dass in Niedersachsen beim „Niedersächsischen Weg“ nicht nur vertragliche Vereinbarungen sind, sondern auch gesetzliche Regelungen und die werden dann nicht quasi freigestellt von den Verboten, sondern das gilt dann für vertragliche Vereinbarungen. Das ist rechtlich klar.

Der dritte Punkt wurde von Herrn Dr. Hennies bereits angesprochen, das Thema Ausgleich. Der „Niedersächsischen Weg“, der Ausgleich, der dort gezahlt wird, das ist die Differenz zum Fachrecht. Wenn das Fachrecht hier jetzt angehoben wird, ist keine Differenz mehr da, die ausgeglichen werden kann. Insofern kollidiert dann das neue Bundesrecht mit dem „Niedersächsischen Weg“ oder auch anderen Regelungen in anderen Bundesländern.

Was kann jetzt die Lösung sein? Neben den Punkten, die ich schon angesprochen habe, sollte aus unserer Sicht zur Umsetzung der Protokollerklärung aus dem Bundeskabinett, die ja jetzt Bestandteil der politischen Debatte ist, eine gesetzlich verankerte Priorisierung der Länderinitiativen greifen. Anders ausgedrückt: Es sollte jetzt im Bundesnaturschutzgesetz das, was gerade offen ist und diskutiert wird, ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes in Schutzgebieten geschaffen werden und dort für den kooperativen Insektenschutz greifen. Die Länder sollten dann dazu verpflichtet



werden, solche kooperativen Maßnahmen umzusetzen. Wenn diese Länderoptionen von den Bundesländern dann genutzt werden, sollen nicht die neuen Regelungen in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung greifen. Das wäre aus unserer Sicht ein sinnvoller Weg. Der von vielen beschworene Vorrang der Kooperation und die Bedeutung der Kooperation wären dann verankert und nur, wenn ein Land nichts machen würde, würden die Regelungen der Pflanzenschutzanwendungsverordnung greifen. Darüber hinaus sollte an dieser Stelle auch ein Ausgleich verankert werden.

Der zweite Bereich, der aus unserer Sicht geregelt werden sollte, ist eine gesetzliche Absicherung der Länderoptionen auch bei den Gewässerrandstreifen. Damit die Länder abweichende Regelungen treffen können, müssen sie dafür ermächtigt werden. Deswegen halten wir eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes jetzt im Zuge der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes für sinnvoll. Im Pflanzenschutzgesetz sollte eine Ermächtigung für die Länder für Gewässerabstände geschaffen werden, die dann bundesrechtlichen Regelungen vorgehen. Diese Klarstellung ist dringend erforderlich und man sollte dann auch dort eine Ausgleichsregelung an diese Gewässerregelung knüpfen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Pinggen, für diese Punktlandung mit den fünf Minuten! Jetzt für die SPD-Fraktion, Herr Abg. Carsten Träger bitte.

**Abg. Carsten Träger (SPD):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Also wenn ich das mal in meinen Worten zusammenfassen darf, dann sollte das Insektenschutzgesetz bzw. die Verordnung eine freiwillige Verordnung vorschreiben, damit eine gesetzliche Regelung vermieden werden kann. Also, Herr Pinggen, bei aller Wertschätzung, das ist schon ein beachtliches Gedankenkonstrukt! Und dann sollen wir das auch noch mit Steuermitteln finanziell entschädigen. Ich kann verstehen, dass Sie das als Vertreter eines Interessenverbandes als eine gute Idee empfinden. Aber warum sollten wir überhaupt eine gesetzliche Regelung machen – nur damit wir mehr Geld ausgeben? Also da müssen wir noch ein bisschen diskutieren, ob das wirklich der sinnvolle Weg ist. Der sinnvollste Weg ist doch meines Erachtens derjenige, der uns inhaltlich weiter bringt – vielleicht sollten wir das Pferd mal so rum aufzäumen.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Brühl. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf eine Regelung, die es in anderen Ländern gibt. Und zwar geht es da um eine transparente Dokumentation des schlag-spezifischen Einsatzes von Pestiziden. Warum würden Sie das für eine gute Idee halten? Und damit verbunden, wenn Sie noch Zeit haben, die Frage: Wie sehen Sie denn das Verhältnis von Lichtverschmutzung zu dem Thema? Welche Rolle spielen der Pestizideinsatz und das Stichwort „Monokulturen“ für das gesamte Problem? Vielleicht können Sie das noch zueinander ins Verhältnis setzen. Vielen Dank.

**Dr. Carsten Brühl (iES Landau):** Zu der Daten-grundlage, die ja auch von Frau Professor Jessel gefordert worden ist – das ist übrigens eine Forderung, die schon lange im Raum steht: Das wäre natürlich zur Betrachtung des Eintrags von Pestiziden besonders wichtig, vor allen Dingen, da es ja auch Forderungen nach Pestizidmengenreduktionen gibt. Die Menge an sich ist leider nicht sehr aussagekräftig, weil die Toxizität auch noch eine Rolle spielt und daher wäre es sehr sinnvoll, wenn wir wie in den USA oder in Dänemark Daten transparent zur Verfügung hätten, wo man sagen könnte: Hier in dieser Landschaft, auf diesen Feldern würde die Menge an dem Insektizid mit der Toxizität eingesetzt. Das würde uns nämlich dann erlauben, tatsächlich auf Landschaftsebene die Toxizität von allen Pestiziden tatsächlich zu der Rechnung zu quantifizieren. Dementsprechend könnten wir dann auch sehen, wie stark der Einfluss in solchen Landschaften auf die Biodiversität oder spezifisch auf die Insekten wäre. Das wird schon seit längerer Zeit gefordert. Kollegen von mir haben das aktuell in den USA ausgewertet, wo die Daten verfügbar sind. Sie konnten feststellen, dass sich dort im Zeitraum von zehn Jahren von 2005 bis 2015 die Toxizitätsmenge im Endeffekt für Insekten verdoppelt hat. Wir leben eben auch noch zusätzlich in einer Zeit, in der sich die Giftigkeit der Landschaften noch verstärkt hat. Um das zu quantifizieren bräuchten wir solche schlagspezifischen Daten.

Zu der Frage nach der Lichtverschmutzung: Lichtverschmutzung spielt, soweit ich das weiß, vor allem bei den aquatischen Insekten eine Rolle, die ja dann aus den Gewässern schlüpfen. Dort gibt es auch Hinweise darauf, dass Lichtverschmutzung eine Rolle spielt auf die Größe, auf die Menge, die



da schlüpfen und dann natürlich auch auf Verschiebung im Nahrungsnetz herum. Generell ist hier allerdings noch ein großer Forschungsbedarf. Inwieweit Licht tatsächlich ursächlich den gesamten Insektenrückgang betrifft – das kann man derzeit so einfach nicht beantworten. Zu den Arten, die da erfasst worden sind, bei der Studie, die den Daten des Krefelder Vereins zu Grunde liegen: Das sind fliegende, tagaktive Insekten gewesen. Dementsprechend spielen die nachtaktiven Insekten, die ja von Licht betroffen wären, weniger eine Rolle. Abschließend kann man dazu schon sagen, dass Pestizide in dem Bereich schon eine wesentlich andere Rolle spielen – sie sind sicherlich ein Hauptfaktor, während Licht eben eine indirekte Rolle im Nahrungsnetz spielt und eher eine chronische Belastung darstellt.

**Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Brühl! Jetzt die AfD, Herr Abg. Andreas Bleck bitte.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich möchte meine Fragen beide einmal an Herrn Hubert Heilmann und einmal Herrn Georg Mayerhofer richten. Und zwar deswegen, weil ich vorhin aufmerksam bei den Eingangstatements verfolgt habe, dass Herr Mayerhofer den Daumen hochgehalten hat, als Herr Heilmann sagte, dass es schwierig ist, wenn man gesetzlich etwas fordert, dass man dann anschließend fördern lassen will und dass sich das auch sehr negativ auf den Naturschutz auswirken könnte. In diesem Zusammenhang würde mich das nochmal interessieren. Da Sie das Thema schon angerissen hatten, möchte ich Sie bei dieser Gelegenheit bitten, das nochmal zu vertiefen. Denn wir als Gesetzgeber müssen uns ja immer fragen, ob ein Gesetzentwurf bzw. ob ein geplantes Gesetz wie das Insektenschutzpaket wirklich dafür Sorge trägt, dass Insektenschutz oder Naturschutz auch wirklich mehr ist als nur die Erhaltung des Status Quo. Und gerade an Herrn Georg Mayerhofer: Es würde mich schon sehr interessieren, wie sich das Ganze auf die landwirtschaftliche Praxis auswirkt.

**Dr. Hubert Heilmann** (Institut für Pflanzenproduktion und Betriebswirtschaft an der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LFA MV): Zu dem, was Abg. Carsten Träger gerade sagte, wonach wir den kooperativen Ansatz eigentlich gar nicht verfolgen würden, weil wir das alles mit Verordnungen oder ähnlichem regeln könnten – zumindest

ist das so ein bisschen bei mir angekommen: Der wird sich wundern, das funktioniert so nicht. Wir brauchen, wenn wir für die Insekten wirklich etwas Durchgreifendes erreichen wollen, einen landschaftsübergreifenden land- und forstwirtschaftlichen Biotopverbund, der Insektenpopulationen in Wäldern, Waldrändern, offenen Landschaften, Äckern, Hecken, Baum- und Blühstreifen verbindet. Dazu brauchen Sie die Kooperationsbereitschaft der Landwirte und dazu müssen Sie Geld in die Hand nehmen. Wer dazu nicht bereit ist, der wird im Insektenschutz auch mit Verboten nicht weiter kommen. Ich bin auch äußerst pessimistisch, dass eine transparente, aber verlässliche Pflanzenschutzschlagdokumentationspflicht irgendetwas bringt. Papier ist geduldig und wo was ausgebracht worden ist, wann, in welcher Kultur – Sie können nicht zu jedem Landwirt noch einen Kontrolleur nebenan stellen, der permanent überwacht, was die Landwirte wollen. Mit dieser Konfrontation kommen wir nicht weiter. Wir brauchen einen kooperativen Ansatz und der schließt im Prinzip Verbote aus. Die Gebotsregelung muss die Ultima Ratio sein. Nur so kann man wirklich zusammen arbeiten. Wenn Sie einem erstmal Druck machen und ihm permanent die Fördermittel entziehen, die er die ganzen Jahre bekommen hat, und zusätzliche Kosten verursachen und die Erträge auf Grund Ihrer Beschlüsse runtergehen, dann werden Sie damit keine Kooperationsbereitschaft fördern. Das funktioniert so nicht, dort müssen wir ansetzen. Wir brauchen eine fachliche Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz und das geht nicht mit Verbotsregeln. Da brauchen wir den „Niedersächsischen Weg“ oder auch einen Ansatz wie in den Niederlanden, dass wir sagen: Wir wollen eine bestimmte Leistung haben, bestimmte Biotope. Das schreiben wir aus und das kaufen wir uns als Leistung von den Landwirten ein. So sieht ein marktwirtschaftlicher Ansatz aus, der dauerhaft funktionieren kann.

**Vorsitzende:** Herr Dr. Heilmann, lassen Sie Herrn Mayerhofer noch eine Minute.

**Georg Mayerhofer jun.** (Mayerhofer Agrar GbR): Ich möchte ein konkretes Beispiel nennen. Wir hier in Bayern haben ein Kulturlandschaftsprogramm und ich als Betriebsleiter habe an jedem Gewässer schon seit Jahren einen Gewässer- und



Erosionsschutzstreifen von zwölf Metern. Den haben wir über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) auch gefördert bekommen. Wir haben auf diesen Flächen keinen Pflanzenschutz und keine Düngemaßnahmen. Das bedeutet, dass dort auch nicht viel für uns übrig bleibt, was wir daraus machen könnten – vielleicht ein bisschen Pferdeheu. Wir stellen die Flächen tatsächlich zur Verfügung. Diesbezüglich würde mir auch noch viel Sinnvolleres einfallen als einfach nur so eine KULAP-Maßnahme. Aber wir haben derzeit in Bayern auch dieses Volksbegehren für Artenvielfalt bekommen. Dadurch wurden wir verpflichtet, die ersten fünf Meter als Gewässerschutzstreifen auszuweisen und wo sich das überschneidet, gibt es keine Förderung mehr. Das ist so. Es gibt zwar in dem Bereich noch zwei Jahre übergangsmäßig eine Förderung, weil es ein Begleitgesetz gegeben hat. Aber es ist nicht vorgesehen, diese Förderung später beizubehalten. Das bedeutet, dass mir dann einfach Fördergelder wegfallen für eine Fläche, die mir oder meinen Grundstücksbewirtschaftern gehört. Und diese Flächen möchten wir bewirtschaften. Diese Förderung ist für mich zumindest ein Ausgleich dafür gewesen, dass ich diese Flächen auch einmal mähen oder mich damit beschäftigen muss – sonst würde es ja verwildern. Das bereitet mir ja auch Kosten. Irgendjemand muss dafür geradestehen, das ist halt einfach so.

**Vorsitzende:** Danke schön! Abg. Carina Konrad für die FDP-Fraktion bitte!

Abg. **Carina Konrad** (FDP): Jetzt gab es ja durch Herrn Abg. Carsten Träger angeregt eine Diskussion, die mich jetzt schon ein bisschen wundert. Eigentlich hatte ich die SPD immer auch als eine Partei wahrgenommen, die gerade die familienbetrieblich geführte Landwirtschaft besonders in Schutz nehmen und besonders fördern will, was auch richtig ist. Jetzt haben wir ein Gesetz, wo genau diese Betriebe – beispielsweise wie der Betrieb von Herrn Mayerhofer – betroffen sind. Und diese Betriebe sagen, dass sie bereits in besonderer Weise Natur- und Umweltleistungen wahrnehmen. Diese Betriebe befürchten jetzt Einkommensverluste. Das würde unter Umständen zu Strukturveränderungen führen gerade in den kleiner strukturierten landwirtschaftlichen Gebieten, wie das in Bayern und bei uns in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Deshalb würde ich gerne doch nochmal von

Herrn Dr. Hennies wissen: Gibt es eine ökonomische und ökologische Folgenabschätzung über die Wirksamkeit der ausgewählten Maßnahmen und haben Sie sich auch schon mal damit auseinandergesetzt, welche globalen Verlagerungseffekte beispielsweise auch durch Produktionsverlagerungen ins Ausland durch diese geplanten Maßnahmen stattfinden können?

**Dr. Holger Hennies** (Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.): Soweit wir wissen, gibt es leider keine ökonomische und ökologische Folgenabschätzung für die Maßnahmen dieses Konzeptes. Diese hätte zum Beispiel in den letzten eineinhalb Jahren beim Julius Kühn-Institut in Auftrag gegeben werden können. Das wurde aber leider nicht gemacht, weder für die Biodiversität, noch für die Ökonomie, noch für die betroffenen Betriebe. Das könnte man relativ einfach für die Ökonomie machen. Das kann man in einer Woche rechnen, wieviel Fläche und wieviel Betriebe davon betroffen sind. Aber eine solche Untersuchung wurde bisher in Bezug auf die Auswirkungen der Pflanzenschutzanwendungsverordnung leider noch nicht durchgeführt, so traurig das auch ist. Das heißt aber, wir von den Bauernverbänden können ungefähr schätzen, wer betroffen ist. Die Betriebe müssen sich melden und die Flächen lassen sich ungefähr abschätzen, aber im Ergebnis nicht so gut wie das hätte gemacht werden müssen. Und es gibt auch ernst zu nehmende Artikel, wie beispielsweise im letzten Herbst in der Zeitschrift „Nature“, wonach eine solche europäische Umweltpolitik auch externe Effekte erzeugen könne, wenn wir hier massiv Fläche stilllegen. Wir brauchen aber gar nicht diese massiven Extensivierungsmaßnahmen. Wenn Sie sich die aktuelle Studienlage angucken, sowohl von der Leopoldina als auch das, was jetzt frisch aus Göttingen herausgekommen ist, von Prof. Dr. Teja Tschirntke: Die Hauptfaktoren beim Insektenverlust bzw. deren Vermehrung sind Nahrung und Flächen, also Flächen, wo die Insekten unterschlüpfen oder überwintern können. Das sind relativ kleine Flächenansprüche, die die Insekten brauchen, aber die müssen dann sehr intensiv für den Naturschutz bereitgestellt werden, so wie Herr Mayerhofer das dargestellt hat. Wir brauchen kleine Streifen, die aber mit massivem Schutz, und die dann für die Insekten von den Bauern auch als Biotop zur Verfügung gestellt werden.



Genau dieses Konzept haben wir in Niedersachsen, in Bayern oder in Baden-Württemberg jetzt angelegt, weil es auch die Vernetzung und den genetischen Austausch bringt. Das sind ökologisch wirksame Faktoren.

Wir machen Insektenschutz zurzeit vor allem in Feuchtgebieten und an Gräben. Wir haben aber das größte Problem bei den Trockenlandinsekten – blicken Sie auf die Studie von Roel van Klink. Also wir machen auf Bundesebene genau die falschen Maßnahmen – die konterkarieren das, was wir auf Landesebene flächendeckend machen. Und das ist es halt, was die Bauern wirklich auf die Palme bringt, dass das ohne jegliche Form von ökologischer Bewertung gemacht wird. Die Maßnahmen passen nicht zu den Anforderungen des Naturschutzes. Wir können den Naturschutz viel, viel besser machen, als er jetzt gemacht wird und wir müssen das auch machen. Denn wir haben auf der Welt nicht beliebig viel Fläche und jede Fläche, die wir hier herausnehmen, wird anderswo im Zweifel in Produktion genommen. Deswegen müssen wir damit sehr sorgsam umgehen und wir müssen auf den Flächen, wo wir Naturschutz machen, dort müssen wir den Naturschutz gut machen. Wir müssen da auch wirklich etwas für den Naturschutz und den Artenschutz tun. Und das lässt sich machen. Die Studienlage gibt das her. Wir können mit relativ wenig Fläche in der Agrarlandschaft, mit 10 bis 15 Prozent der Gesamtfläche, einen guten Erhaltungszustand erreichen. Aber das müssen wir dann mit den Bauern zusammen machen, weil sonst kriegen wir diese Agrarbiotope nicht gepflegt. Und wenn wir von vorn herein sagen, dass die Landwirte dafür nichts zu bekommen haben, dann finden wir diese Landschaftspflege und -erhalter nicht.

**Vorsitzende:** Danke schön! Abg. Ralph Lenkert für die Fraktion DIE LINKE..

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ja, meine Frage geht wieder an Herrn Dr. Metzner. Sie haben ja vorhin schon kurz die Lichtverschmutzung angesprochen, weil gesagt wurde, es wäre noch nicht so bekannt. Ich zitiere Frau Dr. Maja Grubisic vom Leibnitz-Institut für Gewässerökologie: „Die Hälfte aller Insektenarten ist nachtaktiv. Sie sind in Dunkelheit auf natürliches Licht von Mond und Sternen angewiesen, um sich zu orientieren, fortzubezugen oder Räubern auszuweichen. Eine künst-

lich erhellte Nacht stört dieses natürliche Verhalten mit negativen Auswirkungen auf die Überlebenschancen.“

Jetzt die Frage: Die Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung sind derzeit nicht ausreichend zu bewerten, weil wichtige Details in Rechtsverordnungen geregelt werden sollen. Können Sie trotzdem eine grobe Einschätzung dazu geben, ob der Bereich der Lichtverschmutzung mit diesen Maßnahmen angemessen geregelt werden würde und wo sehen Sie gegebenenfalls zusätzlichen Handlungsbedarf?

**Dr. Jürgen Metzner** (DVL): Erlauben Sie mir, dass ich kurz noch eine Bemerkung zu der Diskussion abgebe, die hier gelaufen ist. Mich erstaunt etwas, dass sich hier anscheinend die Meinung durchsetzt, dass wir in Sachen, die wir gesetzlich regeln oder die durch Verordnungen geregelt sind, keine Förderung mehr durchführen dürften. Das erstaunt mich etwas, weil das würde ja heißen, dass wir Maßnahmen in NATURA-2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten nicht mehr fördern dürften. Natürlich dürfen wir das und das ist auch gut so. Viele Fördermaßnahmen auf der zweiten Säule sind explizit auf diese Kulissen zugeschnitten. Die Frage ist immer bloß: Wie werden diese Rahmenbedingungen formuliert, so dass das Tun gefördert wird? Das aktive Tun muss gefördert werden dürfen.

So, jetzt zu Herrn Abg. Ralph Lenkert: Mich erstaunt in diesem Gesetz auch etwas diese Begrenzung der Lichtverschmutzung auf Naturschutzgebiete oder auf sehr begrenzte Kulissen. Letztlich und dafür kämpfen viele bzw. wollen wahrscheinlich alle, dass die Maßnahmen der GAP in die Fläche gebracht werden. Wir diskutieren über *Eco Schemes*, um hier Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarflur und auch in den Randbereichen von Dörfern anzubieten. Insofern ist mir hier diese Diskussion nicht genug. Herr Abg. Ralph Lenkert, Sie haben ja auch diese wissenschaftlichen Untersuchungen zitiert, dass wir die hier nur auf Naturschutzkulissen beschränken. Das ist wichtig und das muss auch so sein – das ist einhundert Prozent richtig. Letztlich ist das aber erst der erste Schritt und da sollten wir uns auch Gedanken machen, wie wir hier besser werden können. Denn es macht ja keinen Sinn, wenn wir weitere Strukturen aufbauen in der Agrarland-



schaft, indem wir beispielsweise mit Hecken, Gewässerrandstreifen und Blühflächen den Insektenreichtum fördern, aber in den Randbereichen der Siedlungen und in Gewerbegebieten bleibt nach wie vor das Licht ein Negativfaktor, der uns dann wieder die Erfolge aushebelt.

**Vorsitzende:** Danke schön! Jetzt kommt die letzte Fünf-Minuten-Frage. Danach können wir noch einmal eine sehr verkürzte kleine Runde machen. Aber die letzte Frage dieser originären Fragerunde stellt Frau Abg. Steffi Lemke für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bitte wirklich um eine juristische Klärung dieser Frage, die uns hier alle umtreibt. Denn zumindest an dieser Stelle gibt es politische Einigkeit über die Fraktionen hinweg, dass aktive Maßnahmen weiterhin gefördert werden können sollen und dass das auch die Bundesebene und das Bundesumweltministerium nicht aushebeln will. Meine Juristen haben mir, so wie Frau PStS Schwarzlühr-Sutter das dargestellt hat, ebenfalls übermittelt, dass das weiterhin möglich sein muss.

Ich will noch eine Anmerkung zu den Gewässerrandstreifen machen, weil die mich persönlich wirklich sehr umtreiben. Ich finde, dass der „Niedersächsische Weg“ einen Kompromiss gefunden hat, der schon sehr, sehr deutlich ist und den wünsche ich mir. Aber – das nochmal in Richtung Bauernverband: Das sollte dann für sämtliche 16 Bundesländer als Mindeststandard wirklich abgesichert sein. Wenn dann Bundesländer mehr machen wollen und das kooperativ umsetzen, dann ist das aus meiner Sicht in Ordnung. Aber es kann nicht sein, dass wir keine Gewässerrandstreifen haben. Es heißt ja auch nicht, dass die nicht bewirtschaftet werden dürfen. Es geht darum, dass aus diesen Flächen kein Pestizideintrag in die Gewässer stattfindet und damit die Biologie und die Ökologie in den Gewässern weiter zerstört wird. Und das kann doch nicht der Kernbestand von Ausgleich und Förderung sein.

Das ist auch meine Frage, mit der ich an Frau Professor Jessel überleiten möchte. Herr Dr. Hennies hat das eben nochmal sehr schön beschrieben, nämlich den Refugialflächenansatz. Ich halte das wirklich für ein sehr, sehr sinnvolles Instrument

für den Insektenschutz und den Naturschutz insgesamt. Ich finde, dass das gefördert und ausgeglichen werden muss, wenn Landwirte diese Flächen so zur Verfügung stellen. Aber, Frau Professor Jessel, das wäre meine Frage: Ist das richtig, dass er komplett aus der gegenwärtigen Gesetzgebung herausgefallen ist, sowohl aus dem Bundesnaturschutzgesetz als auch aus der Pflanzenschutzverordnung und wenn ja, können Sie mir das erklären?

**Prof. Dr. Beate Jessel** (BfN): Zunächst hätte ich noch mit Blick auf Herrn Pinggen und Ihre Eingangsanmerkung, Frau Abg. Steffi Lemke, auch noch das Anliegen, dass man das rechtlich klarstellt und differenzieren muss: Fragen des Vorranges von Vertragsnaturschutz und die Entscheidung über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die dürfen eben nicht vermengt werden. Das gehört nicht in das Bundesnaturschutzgesetz, sondern das gehört was die Pflanzenschutzmittel anbelangt, in das jeweilige Fachrecht. Und nochmals eindringlich: Wir müssen unterscheiden in der Debatte zwischen Pflanzenschutzmitteleinsatz, Regelung Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz, welches lediglich den Biozideinsatz regelt.

Zum zweiten auch nochmal in Replik auf Frau Abg. Carina Konrad und Herrn Dr. Hennies: Ich kann mich nicht enthalten, zu entgegnen: Diese Folgenabschätzung des ökonomischen Aufwandes, die gibt es im sogenannten Erfüllungsaufwand der Pflanzenschutzverordnung und kann dort von jedem nachgelesen werden.

Zu Ihrer Frage Frau Abg. Steffi Lemke: Ja, dieser Refugialflächenansatz ist ausgesprochen sinnvoll. Dazu haben wir uns auch schon eingehende Gedanken gemacht und hier entsprechende Arbeiten entwickelt. Mindestens 5 Prozent der Fläche müssen entsprechend bereitgestellt werden. Das wäre ein Ansatz. Ich habe versucht deutlich zu machen, wir müssen zusehen, dass wir wirklich flächig in die Landschaft hineinkommen und uns nicht nur auf einzelne Areale, sprich Schutzgebiete, beschränken. Das wäre möglich über diesen Refugialflächenansatz. Zugleich möchte ich den Blick auch noch auf das Thema GAP lenken, auf die Gemeinsame Agrarpolitik. Dort steht ja das Thema der sogenannten ökologischen Vorrangflächen und Vorrangbereiche an. Die bislang dort vorgesehenen 3 Prozent sind viel zu wenig. Auch hier



müsste man deutlich erhöhen und es gibt Erkenntnisse, dass wir nicht nur 5 Prozent, sondern um die 10 Prozent verteilt in der Landschaft bräuchten – diese sinnvoll verteilt als ein Netzwerk auf landschaftlicher Ebene, um hier dem Insektenrückgang wirklich effektiv zu begegnen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank! Jetzt kommen wir noch zu einer sehr verkürzten Runde. Wir haben noch 15 Minuten, deshalb für jede Fraktion Frage und Antwort nochmal 2 Minuten. Also eine sehr konzentrierte, klare, kurze Frage, um die ich bitte und eine ebenso möglichst kurze Antwort des oder der Sachverständigen. Und für die Union stellt die Frage jetzt Herr Abg. Hermann Färber, bitte!

Abg. **Hermann Färber** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Georg Mayerhofer. Herr Mayerhofer, hatten Sie den Eindruck, dass es Auswirkungen hat, wenn jetzt beispielsweise Streuobstbestände, Streuobstwiesen oder auch artenreiches Grünland unter Biotopschutz gestellt werden? Sind Sie der Ansicht, es hat Auswirkungen auf die freiwillige Schaffung von solchen Elementen, von solchen Lebensräumen durch die Landwirtschaft oder hat es aus Ihrer Sicht keinerlei Auswirkungen?

**Georg Mayerhofer jun.** (Mayerhofer Agrar GbR): Ich möchte jetzt anfänglich doch nochmal eine Lanze für den Insekten- und Artenschutz brechen. Ich glaube, die wissenschaftliche *Community* ist sich einig, dass hier mehr getan werden muss und das sehe ich als Landwirt genauso. Aber ich finde halt, man muss die Leute bei der Hand nehmen und sie mitnehmen. Wenn ich nochmal darauf schaue: In Ordnung, wir haben eine Krefelder Studie – wo ist die gemacht worden? Die ist in NRW und Brandenburg gemacht worden. Deswegen: Ich bin auch ein großer Fan von regionalisierten Bedingungen. Das ist heute schon mehrmals angesprochen worden. Ich lebe und arbeite in Niederbayern. Bei uns heißt die Landschaft die „Toskana“ Niederbayerns. Ich bewirtschafte 120 Flächen mit einer durchschnittlichen Flächengröße von 3 Hektar und unendlich vielen Eigentümern. Das muss ich auch alles zusammenbringen und das ist nicht ganz so einfach, wenn man die regionalen Bedingungen nicht mit aufnimmt.

Zu Ihrer Frage: Ich sage es Ihnen ganz direkt. Kein Landwirt macht freiwillig mehr eine Streuobst-

wiese, wenn er danach nicht frei darüber bestimmen kann. Das ist doch klar. Ich meine, das geht um Eigentum der Landwirte und die wollen auch gerade hinsichtlich der Herausforderungen der Zukunft möglichst flexibel bleiben, in dem was sie da machen. Es könnte ja sein, dass morgen eine neue Kulturart aufkommt, die vielleicht große Bedeutung für die Landwirtschaft hat und dann möchten wir vielleicht auch die Möglichkeit haben, diese auf den Flächen auszubreiten. Das würde dann unterbunden und deswegen ist es immer besser, man nimmt die Leute bei der Hand und macht es kooperativ. Dann legen die auch welche an. Ich habe selbst erst letztes Jahr eine Streuobstwiese angelegt, weil mir das eine große Herzensangelegenheit ist. Aber ich bin verärgert darüber, wenn die einen Schutzstatus bekommt und ich nicht mehr darüber bestimmen kann.

**Vorsitzende:** Danke schön, Herr Mayerhofer! Herr Abg. Carsten Träger bitte!

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich würde gern spontan das Angebot annehmen, das Frau Professor Schlacke gerade im *Chat* gemacht hat, dass Sie noch etwas zur Unberührtheitsklausel in der Pflanzenschutzverordnung sagen kann, bitte schön!

**Prof. Dr. Sabine Schlacke** (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Umwelt- und Planungsrecht): Ich lese nochmal den Wortlaut vor, damit sich das alle vergegenwärtigen, was dort im Entwurf des § 4 a Pflanzenschutzanwendungsverordnung steht – also zu den Gewässerrandstreifen: „Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.“

Das ist gewissermaßen erstmal das Eine, wo „unberührt“ auftaucht, aber es betrifft jetzt nicht unsere landesrechtlich festgesetzten Gewässerabstände. Das ist jetzt der letzte Satz in diesem Absatz 1: „Landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände bleiben unberührt. Die Länder können abweichende Gewässerabstände vorsehen.“

Nach meinem Wortlautverständnis und auch der Systematik kann man daraus meines Erachtens nur ableiten, dass schon bestehende, abweichende Gewässerabstände – wie etwa in Niedersachsen –



hier nicht dem § 4 a folgen müssen, sondern die haben Bestand. Also hier ist implizit eine Vorrangregelung getroffen worden und die Länder können darüber hinaus auch neue Gewässerabstände, die von § 4 a Abs. 1 abweichen, regeln. Das heißt, es bleiben auch zukünftig analog zum „Niedersächsischen Weg“ vorgesehene, landesrechtliche Abweichungsregelungen möglich. Ich weiß jetzt nicht, Herr Pinggen, was Sie daran so unbestimmt empfinden. Meines Erachtens ist hiermit eine sehr umfangreiche Länderöffnungsklausel für bestehende abweichende Gewässerabstände und für zukünftige Gewässerabstände im Entwurf vorgesehen.

**Vorsitzende:** Danke schön, Frau Prof. Schlacke! Für die Fraktion der AfD fragt jetzt Herr Abg. Stephan Protschka, bitte!

Abg. **Stephan Protschka** (AfD): Danke schön fürs Wort, Frau Vorsitzende. Ich habe Herrn Pinggen auf die Aussage von Frau Professor Schlacke immer mit dem Kopf schütteln sehen. Herr Pinggen, würden Sie dann auch antworten auf das, was Frau Professor Schlacke gerade gesagt hat?

**Steffen Pinggen** (DBV): Ja, gerne, darauf kann ich kurz antworten. Es gibt eine Menge Juristen, die das anders sehen. Die eindeutig sagen, dass es halt auslegungsbedürftig ist und dass das Risiko besteht, dass dann beide Regelungen parallel gelten bzw. das Bundesrecht dort drübergelegt ist. Deswegen wird vorgeschlagen, konkret zu formulieren, dass dann die landesrechtlichen Regelungen, wenn sie vorhanden sind, die bundesrechtlichen Regelungen ersetzen oder Vorrang haben, damit Klarheit vorliegt.

**Vorsitzende:** Danke schön, Herr Pinggen! Frau Abg. Carina Konrad, Ihre Frage bitte!

Abg. **Carina Konrad** (SPD): Ich würde meine letzte Frage an Herrn Dr. Metzner stellen. Denn er ist Praktiker im Pflegelandschaftsschutz. So habe ich ihn auch immer auf allen Podien kennengelernt, dass er tatsächlich die konkreten Maßnahmen in Einklang bringt, mit dem, was erreicht werden soll. Sie haben am Anfang die Tierhaltung angesprochen, die auch ein wichtiger Faktor ist, die jetzt hier heute aber noch gar nicht behandelt wurde und die auch im Gesetz mit vorgesehen wird. Was muss getan werden, um die Tierhaltung

auch in der Fläche zu erhalten, damit sie auch ihrer Bedeutung für den Insektenschutz gerecht werden kann?

**Dr. Jürgen Metzner** (DVL): Es gibt ganz klar eine Bedeutung für den Insektenschutz: Tiere müssen in die Landschaft. Wir müssen es schaffen, wieder mehr Weidetiere auf die Weide zu bekommen. Das ist vorrangig und muss auch das Ziel im Sinne des Insektenschutzes sein. Natürlich ist das Ganze eine Frage der gemeinsamen Agrarpolitik und hier müssen natürlich wichtige Weichen gestellt werden zur Unterstützung der Betriebe, die das tun – ohne Landwirt gibt es keine Weidetiere und dann auch keine Weide. Das heißt, letztlich haben wir hier den klassischen *Link* hin zu den bestehenden oder zu den diskutierten Agrargesetzen. Wenn ich die Gesetzesvorlagen richtig interpretiere, ist da ja schon ein erster Schritt angedacht mit einer gekoppelten Weidetierprämie, um genau diese Betriebe zu unterstützen, die wir da brauchen. Aus unserer Sicht, aus Sicht des DVL und der Landschaftspflegeverbände, in Diskussion mit unseren Schäfern und Mutterkuhhaltern, ist das genau das Richtige, das müssen wir tun. Und da appelliere ich auch an die Damen und Herren Abgeordneten hier diesen Vorschlag in den Gesetzen zu unterstützen.

**Vorsitzende:** Danke schön, Herr Dr. Metzner! Herr Abg. Ralph Lenkert, Ihre Frage bitte!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch wieder an Herrn Dr. Metzner. Herr Metzner, Sie führten gerade aus, Weidetierprämien seien sicher ein wichtiger Aspekt. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die an die Fläche zu koppeln oder wäre es aus landschaftspflegerischer Sicht besser, die auf die Tierkopffzahl zu beziehen? Und ansonsten können Sie noch beantworten, was Sie gerne möchten.

**Dr. Jürgen Metzner** (DVL): Aus unsere Sicht wäre es natürlich besser, das an die Tierkopffzahlen zu koppeln. Es geht ja hier sehr stark auch um Schäfereibetriebe, die oftmals sehr flächenschwach sind, zum Beispiel Wanderschäfer, die dann auch öffentliche Flächen bewirtschaften. Hier ist also meine ganz klare Aussage: Tierkopffzahl, also klassische gekoppelte Prämien.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den ich noch ansprechen möchte, wäre der Bereich Hecken und



Landschaftselemente. Es wurde ja bereits diskutiert im Hinblick auf Streuobst. Die Landwirte sind nicht bereit, einfach so eine Streuobstwiese anzulegen. Wir müssen also gerade bei der Anlage von dauerhaften Landschaftselementen andere Lösungen finden. Hier gibt es seit Jahren Lösungen im Hinblick auf Flurneuordnungsverfahren, dass man diese Flächen eventuell in den kommunalen Besitz überführt und den Landwirt dauerhaft mit anderen Flächen ausgleicht. Das sind in der Praxis Instrumente, die Gang und Gebe sind, und die müssen aus meiner Sicht mehr intensiviert und diskutiert werden.

**Vorsitzende:** Danke schön! Die letzte Frage für die heutige Anhörung stellt Frau Abg. Steffi Lemke, bitte!

Abg. **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die geht an Herrn Professor Settele. Das Gute ist ja, dass wir jetzt bei der Weidetierhaltung über die Bund-Länder-Verhandlung zur GAP einen guten Schritt vorangekommen sind. Ich hoffe, dass wir da jetzt wirklich auch ein Ergebnis gesetzlich fixiert bekommen.

Herr Professor Settele, ich habe noch eine Nachfrage bezüglich der FFH-Gebiete und der Naturschutzgebiete, die Sie ja mehrfach angesprochen haben. Können Sie denn belastbare Aussagen treffen, wie hoch das Schutzniveau in diesen Schutzgebieten gegenüber der Normallandschaft tatsächlich ist? Die Krefelder Studie hatte ja damals massive Einwirkungen in den Schutzgebieten festgestellt. Meines Wissens nach gibt es auch eine Studie des Umweltbundesamts, die bisher nicht veröffentlicht ist, die dazu Aussagen trifft. Können Sie dazu was erklären?

**Prof. Dr. Josef Settele** (UFZ): Die Studie des Umweltbundesamts kenne ich auch nicht, tut mir leid. Aber im Prinzip haben wir eine hohe Vielfalt von Niveaus in FFH-Flächen und in Natura-2000-Flächen. Also: Einige Gebiete sind hinsichtlich ihres Bestands an Arten und Insekten sehr gut, andere eben weniger. Ich hatte vorher die Studien gezeigt, die wir zur Abnahme der Artenzahl gemacht

haben, die ja parallel liefen innerhalb von Natura-2000-Flächen und außerhalb. Es zeigt uns, dass dort zumindest ein Trend da ist. Seien es nur die Falter. Das ist auch ein Trend, der uns zeigt, dass die Nutzung nicht optimal ist. Es sind ja meistens Nutzungsgebiete, oft auch Grünland. Diesbezüglich müssen wir weiterhin dafür sorgen, dass keine Nutzung exzessiver Art im Grünlandbereich stattfindet. Das Thema Weide ist sicherlich ein wesentliches Konzept, um es umzusetzen – um nochmal die Diskussion von eben aufzugreifen. Ich glaube, da sind wir auf einem absteigenden Ast, wenn es uns nicht gelingt, diese Nutzung so durchzuführen, dass eben die typischen Arten dann auch einen guten Erhaltungszustand erlangen – oft sind es Arten entsprechend des Anhangs. Die Zustände sind bundesweit für die Arten, die dort genannt sind, spezielle Arten, die in dem Kontext wichtig sind, in aller Regel ungünstig bis sehr ungünstig. Es gibt ganz wenige Ausnahmen bei den Insekten.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Professor Settele! Wir sind am Ende unserer heutigen Anhörung. Ich danke allen Abgeordneten für Ihre Fragen und vor allem natürlich unseren Sachverständigen für Ihre Zeit und Ihre Expertise, die Sie uns gegönnt haben. Ich habe nicht den Eindruck, dass die Zufriedenheit mit dem Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes schon vollkommen ist. Es sind durchaus Konfliktfelder wahrzunehmen, die noch nicht bereinigt sind. Vielleicht können wir in der weiteren Beratung mit Hilfe dieser Expertisen aus unterschiedlichen Blickwinkeln dort noch ein bisschen mehr zusammenfinden. Das käme den Insekten und allen damit zusammenhängenden großen Fragen zugute. Die großen ökologischen Fragen hängen oft zusammen. In diesem Sinne bin ich nicht hoffnungslos, wenn auch heute noch nicht ganz voller Hoffnung. Ich bin gespannt auf die weitere Beratung. Nochmal ganz herzlichen Dank und einen schönen weiteren Wochenanfang Ihnen allen!

Schluss der Sitzung: 15:58 Uhr

Sylvia Kotting-Uhl, MdB

**Vorsitzende**

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Frau Vorsitzende  
Sylvia Kotting-Uhl (MdB)  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Nur per E-Mail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)559-B**  
öAnh. am 19.04.21  
16.04.2021



DStGB  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

16.04.2021/pu

Deutscher Städtetag  
Bearbeitet von  
Hauptreferent Axel Welge  
Telefon: +49 221 3771-281  
E-Mail: [axel.welge@staedtetag.de](mailto:axel.welge@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 70.14.01 D

Deutscher Landkreistag  
Bearbeitet von  
Referent Dr. Torsten Mertins  
Telefon: +49 30 590097-311  
E-Mail: [torsten.mertins@landkreistag.de](mailto:torsten.mertins@landkreistag.de)  
Aktenzeichen: II-770-15

Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Bearbeitet von  
Referatsleiter Bernd Düsterdiek  
Telefon: +49 228 9596-222  
E-Mail: [bernd.duesterdiek@dstgb.de](mailto:bernd.duesterdiek@dstgb.de)

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

## Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 19/28182)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages am 19.04.2021. Zu dem o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

### I. Vorbemerkungen

Der im Mai 2019 vorgelegte Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBS) hat erneut verdeutlicht, dass viele Ökosysteme in Gefahr sind und damit auch die Arten, die darin leben. Die Krefelder Studie hat gezeigt, dass wir in den letzten Jahren eine hohe Anzahl an Insektenarten verloren haben. Vor diesem Hintergrund sind die vorgelegten Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich zu begrüßen. Wir erkennen an, dass es eine anspruchsvolle gesetzgeberische Aufgabe ist, den Insektenschutz mit den Interessen der verschiedenen Landnutzer in Einklang zu bringen. Zu überlegen wäre allerdings, inwieweit die teils erhebliche Zunahme der sog. „Schottergärten“, die für Insekten kaum Lebensgrundlagen bieten, noch Eingang in den Gesetzentwurf finden könnte.

Aus kommunaler Sicht ist es im Sinne des Insektenschutzes dringend notwendig, das Ausbringen von Biozidprodukten einzuschränken, wie es in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Daneben ist es auch geboten, die Ausbringung von Pestiziden insgesamt zu verringern. Daher halten wir es für richtig, dass mit dem parallel laufenden Verfahren zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung der Einsatz von Glyphosat mit Ablauf des 31.12.2023 vollständig beendet werden soll.

Ungeachtet des großen Engagements der Städte, Landkreise und Gemeinden für den Insektenschutz und die Stärkung des Biotopverbundes ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgesehenen Änderungen im BNatSchG zahlreiche zusätzliche Aufgaben auf die kommunalen Naturschutzbehörden zukommen. Hierzu gehören die Registrierung neu aufgenommener Biotoptypen, die Erteilung von erforderlichen Ausnahmen und vor allem die Überprüfung, ob ein Verstoß gegen die neuen Regelungen vorliegt. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die kommunalen Naturschutzbehörden die entsprechenden Mittel erhalten, um ihre Aufgaben im Sinne des notwendigen Insektenschutzes angemessen erfüllen zu können.

## **II. Weitergehende Forderungen des Deutschen Städtetages**

Nach Auffassung des Deutschen Städtetages sollte über die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus ein Insektenschutzgesetz nicht nur das Ausbringen von Biozidprodukten einschränken, sondern die Ausbringungen von Pestiziden insgesamt einschränken. Insbesondere Herbizide richten verheerende Schäden an der Vielfalt von Pflanzenarten in unserer Kulturlandschaft an. Es wird daher vom Deutschen Städtetag dringend empfohlen, den Begriff „Biozide“ durch „Pestizide“ oder „Pestizide wie Pflanzenschutzmittel und Biozide“ zu ersetzen und den Gesetzentwurf auch inhaltlich dahingehend anzupassen.

Um die Zielsetzungen beim Insektenschutz und beim Erhalt der Artenvielfalt erreichen zu können, wäre nach Auffassung des Deutschen Städtetages eine deutliche Stärkung der Pflicht zur Umsetzung eines funktionsfähigen Biotopverbundes auch im BNatSchG sinnvoll. Hier haben einige Bundesländer zwar schon weitergehende Regelungen erlassen, eine klare Vorgabe wäre angesichts der dramatischen Lage der Insektenpopulationen und der fortschreitenden Verinselung der Populationen aber auch auf der Bundesebene notwendig.

Zudem müssten nach Auffassung des Deutschen Städtetages deutlich strengere Auflagen bei der Beurteilung der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Ausbringung von Gülle oder Gärresten auf naturschutzfachlich relevanten Landschaftsteilen. Zudem sollte sich der Bund dafür einsetzen, dass endlich die EU-Agrarpolitik geändert wird. Subventionen sollten generell nur für Maßnahmen von gesellschaftlichem Mehrwert bezahlt werden, zu denen auch der Naturschutz gehört. Dies könnte die Attraktivität für bislang von der Landwirtschaft wenig beachtete Lebensräume, wie Streuwiesen oder Magerrasen steigern, so dass die Landwirte solche Flächen angemessen und auskömmlich bewirtschaften könnten.

### **III. Zu einzelnen Vorschriften**

#### Zu § 2 BNatSchG:

Von der Einfügung des vorgeschlagenen Abs. 7 in § 2 BNatSchG sollte abgesehen werden. Es wird aus der kommunalen Praxis die Befürchtung geäußert, dass die geplante Vorschrift – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – zu einer Verkomplizierung der Verfahren führen wird, da die vorgesehene Rechtsfolge („begünstigend zu berücksichtigen“) inhaltlich zu unbestimmt formuliert ist. Es können ohnehin nur solche Entscheidungen betroffen sein, bei denen Ermessensspielräume bestehen. Von zwingenden gesetzlichen Vorgaben könnte auf dieser Grundlage nicht abgewichen werden. Es wird aus der Praxis zudem darauf hingewiesen, dass § 30 Abs. 5 BNatSchG bereits eine hinreichende Berücksichtigung der Belange der Bewirtschafter ermöglicht.

#### Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG:

Hier sollte im Sinne des angestrebten Insektenschutzes noch die Bestimmung „Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt und insbesondere der Insekten im Planungsraum“ ergänzt werden.

#### Zu § 10 BNatSchG:

Die in dem neuen § 10 Abs. 4 BNatSchG vorgesehene Pflicht, Landschaftsrahmenpläne spätestens alle 10 Jahre fortzuschreiben, sehen wir kritisch. Eine pauschale Fortschreibung des gesamten Landschaftsrahmenplans in vorgegebenen Zeitabschnitten ist in der Planungspraxis regelmäßig nicht zu leisten und zudem auch nicht zielführend. So erfüllt etwa in Nordrhein-Westfalen der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Er stellt das Ergebnis eines langen und intensiven Abstimmungs- und Abwägungsprozesses dar, in den alle betroffenen Belange einfließen. Die Gültigkeit des Regionalplans beträgt in der Regel 20 Jahre. Eine Fortschreibung bzw. Anpassung bereits nach 10 Jahren ausschließlich aufgrund von Änderungen im Bereich von Natur und Landschaft würde dem Grundprinzip der Gleichbehandlung aller Interessen widersprechen. Allenfalls könnte alle 10 Jahre eine Prüfung der Zielerreichung erfolgen, um den Planungsträger auf mögliche Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen.

#### Zu § 11 BNatSchG:

Den neuen § 11 Abs. 4 BNatSchG halten wir zwar inhaltlich für nachvollziehbar, jedoch wird aus der Praxis befürchtet, dass die vorgesehene Regelüberprüfung und möglicherweise Fortschreibung der Landschaftspläne nach zehn Jahren mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden wären. Es werden hier ähnliche Bedenken wie bei der o. g. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne geltend gemacht. Die erforderlichen Tätigkeiten im Rahmen der Landschaftsplanung und Aufbereitung der Geoinformationen würden einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand etwa bei den in Nordrhein-Westfalen für diese Planung zuständigen kreislichen Naturschutzbehörden verursachen. Wir sehen daher keinen Anlass, von der gegenwärtig verwendeten Formulierung „sobald und soweit“ in § 11 Abs. 2 BNatSchG abzugehen. Diese Zeit- und Sachvoraussetzung entspricht der Regelung des Baugesetzbuchs für Bauleitpläne und hat sich in der Praxis bewährt.

#### Zu § 23 Abs. 4 BNatSchG:

Hier wird nur die Neuerrichtung von lichtemittierenden Strukturen innerhalb der Naturschutzgebiete und Nationalparks untersagt. Es wird angeregt, in dem neuen § 23 Abs. 4 BNatSchG die

Einschränkung „im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“ zu streichen. Zwar liegen Naturschutzgebiete ohnehin bis auf wenige Ausnahmen im Außenbereich, es ist jedoch kein sachlicher Grund erkennbar, die wenigen Naturschutzgebiete im Innenbereich von dieser Bestimmung auszunehmen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Regelung nicht die Lichtwirkung von Vorhaben betrachtet, die an diese Gebiete angrenzen. Neue Beleuchtungsanlagen in der Nachbarschaft sollten daher nur unter der Maßgabe, dass eine Lichteinwirkung in die Naturschutzgebiete hinein vermieden wird, genehmigungsfähig sein. Die Lichtwirkung in die Naturschutzgebiete und Nationalparks hinein sollte standardmäßig von den kommunalen Naturschutzbehörden geprüft und ggf. mit Ausnahmeregelungen genehmigt werden können.

#### Zu § 30 BNatSchG:

Der vorgesehene bundesweite gesetzliche Schutz weiterer Biotope, wie artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegeln und Trockenmauern wird begrüßt. Für einen einheitlichen Vollzug wäre es jedoch hilfreich, wenn bei den Steinriegeln und Trockenmauern auch Mindestgrößen eingeführt werden. So werden z.B. in Sachsen und Baden-Württemberg nach dem Landesrecht Trockenmauern schon als gesetzlich geschützt erfasst, wenn diese mindestens 0,5 Meter hoch sind. Außerdem wäre es wünschenswert, dass die Definition der Trockenmauer so klar gefasst wird, dass nicht auch Teile von Hausgärten zu gesetzlich geschützten Biotopen werden.

Kritisch ist anzumerken, dass die Erweiterung des Kataloges zu den Biotopen in § 30 BNatSchG zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Biotopkartierung, der Veröffentlichung und der digitalen Darstellung führen wird. Solange im Übrigen die zuständige Genehmigungsbehörde nicht über ein aktuelles Kataster zur naturschutzfachlichen Qualität des vorhandenen Grünlands verfügt, werden im Fall von Anträgen auf Grünlandumbruch die Mitarbeiter der kreislichen Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltungen die jeweiligen Flächen zunächst aufwändig vor Ort besichtigen müssen.

#### Zu § 30a BNatSchG:

Es wird angeregt, im ersten Satz des neuen § 30a BNatSchG neben den genannten Gebietskategorien auch die gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile aufzuführen. Bei geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich vielfach um Alleen- und Baumreihen, aber auch um Gewässer mit ihren Arten- oder Bachtäler und Trittsteinbiotop, wie kleinere Feuchtgebiete mit Feuchtwiesen, Tümpeln. Geschützte Landschaftsbestandteile können gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG in ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden und sind damit ebenfalls besonders für den Schutz von Insekten prädestiniert.

Verboten werden soll nach dem Referentenentwurf nur der „flächige Einsatz“ von Biozidprodukten, was insofern bedenklich ist, da mehrere punktuelle Anwendungen in einem Schutzgebiet sich zu einer großen Fläche summieren und erhebliche Schäden anrichten können. Zudem wird der indirekte Eintrag von Bioziden in die geschützten Gebiete von angrenzenden Flächen nicht berücksichtigt. Dieser spielt aber gerade bei kleinräumigen Schutzgebieten eine relevante Rolle, sodass die indirekten Biozideinträge zu berücksichtigen sind. Die „Krefelder Studie“ untersuchte ausschließlich Flächen in Naturschutzgebieten und stellte dort einen gravierenden Schwund der Insektenbiomasse fest. Biozid-einträge stehen als einer der Hauptverursacher in Verdacht.

Ohne die Wichtigkeit des Insektenschutzes in Frage zu stellen, geben wir an dieser Stelle zu bedenken, dass die geplante Regelung des § 30a BNatSchG die in den letzten Jahren aufgebaute Akzeptanz für die geschützten Gebiete in der Land- und Forstwirtschaft zu beeinträchtigen droht. Die geplante Regelung geht über das Verschlechterungsverbot in § 33 Abs. 1 BNatSchG hinaus. Es ist in den jeweiligen Unterschutzstellungsverfahren den Betroffenen auch von kommunaler Seite vermittelt worden, dass mit der Festlegung eines Natura 2000-Gebietes keine Bewirtschaftungsauflagen für die bisherige Nutzung verbunden sind. Die geplante Neuregelung droht daher, die Glaubwürdigkeit der in den Verfahren getroffenen Aussagen zu untergraben.

Zu § 41a Abs. 2 Satz 3 BNatSchG:

Der geplante § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtung wird im Grundsatz unterstützt. Gemäß § 41a Abs. 2 Satz 3 BNatSchG soll eine Entscheidung im „Benehmen“ mit der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Nach unserer Auffassung sollte jedoch das Einvernehmen hergestellt werden müssen, da die Beurteilung der Angemessenheit in der fachlichen Zuständigkeit und Kompetenz der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde liegt. Ungeachtet dieser Frage dürfte die Regelung insgesamt erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunalverwaltungen nach sich ziehen. Die vorgeschlagene Regelung betrifft – mit Ausnahme von Innenräumen – die Außenbeleuchtung weitgehender Lebens- und Wirtschaftsbereiche. Die kommunalen Bau- und Straßenbehörden werden künftig zusätzlich zu ihren bisherigen umfangreichen Prüfungen stets auch Fragen der Außenbeleuchtung zu klären haben. In jedem Fall muss die vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 4d BNatSchG möglichst schnell genutzt werden, um den betroffenen Behörden geeignete Kriterien an die Hand zu geben, wie die gesetzliche Konformität der Beleuchtungsanlagen geprüft und überwacht werden kann.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter des  
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter des  
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz  
Beigeordneter des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 2

# Insekten: Trends, Ursachen, Schutz

## Umweltausschuß 19. April 2021

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)559-I**  
öAnh. am 19.04.21  
**19.04.2021**

### Josef Settele

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ, Halle  
Deutsches Zentrum für Integrative Biodiversitätsforschung  
Jena, Halle, Leipzig - iDiv

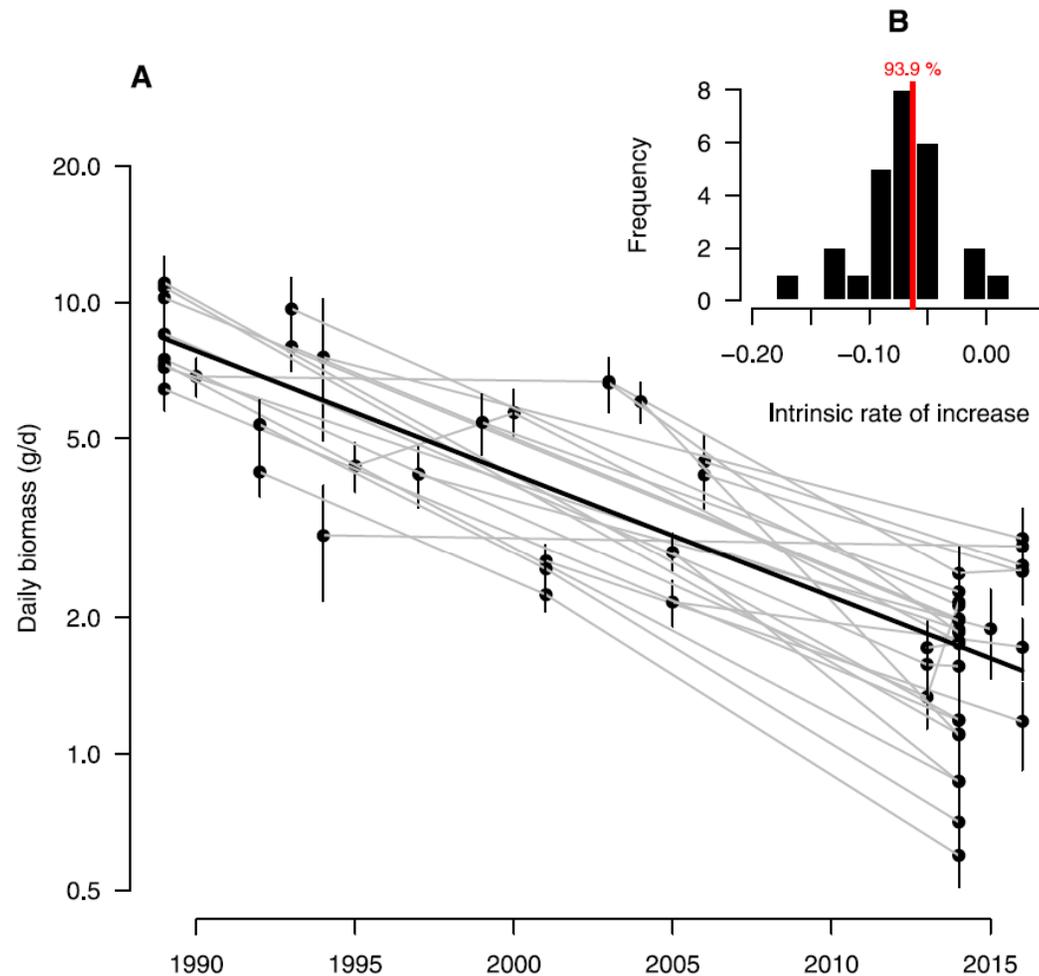
Josef.Settele@ufz.de



# Trends

## Insektenbiomasse

(Hallmann, Sorg et al. 2017)

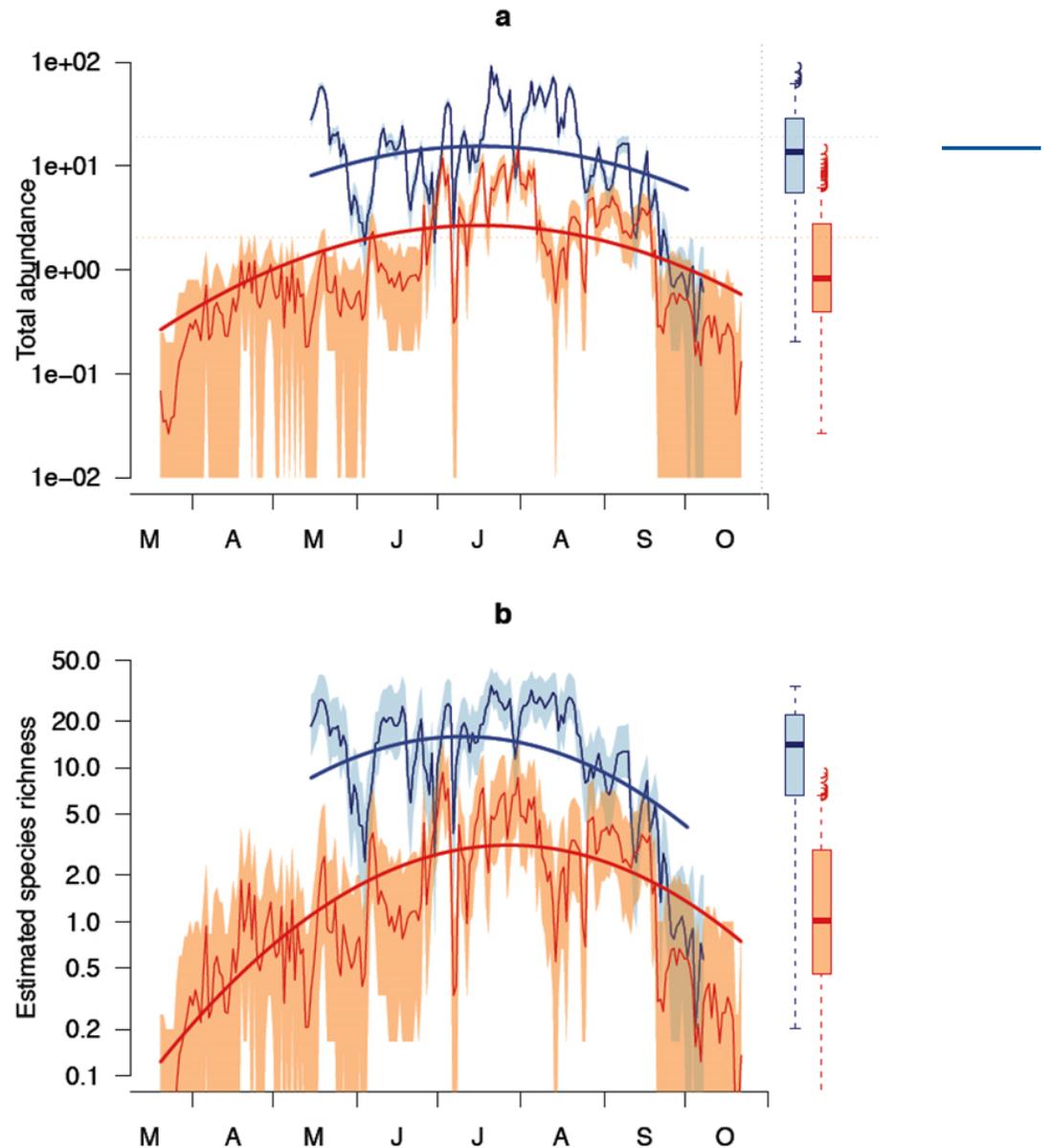


**Fig 4. Temporal distribution of insect biomass at selected locations.** (A) Daily biomass (mean  $\pm 1$  se) across 26 locations sampled in multiple years (see [S4 Fig](#) for seasonal distributions). (B) Distribution of mean annual rate of decline as estimated based on plot specific log-linear models (annual trend coefficient =  $-0.053$ ,  $sd = 0.002$ , i.e. 5.2% annual decline).

# Trends

## Schwebfliegen – Biomasse und Arten

(Hallman *et al.* 2021)



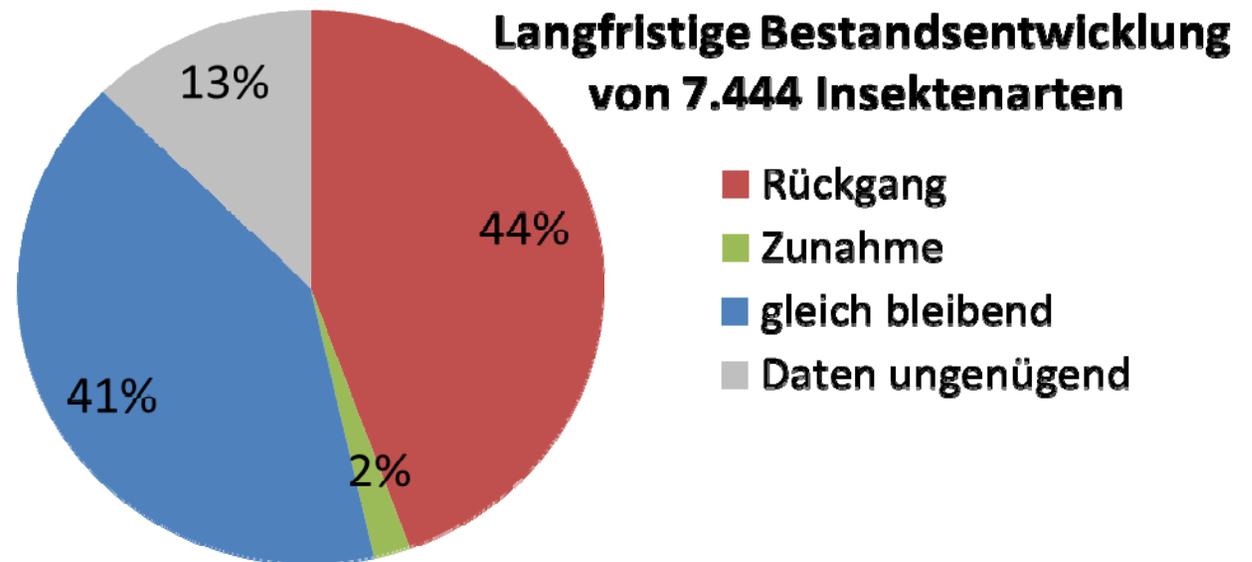
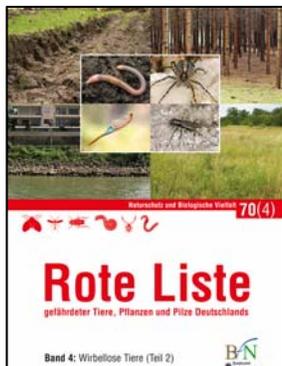
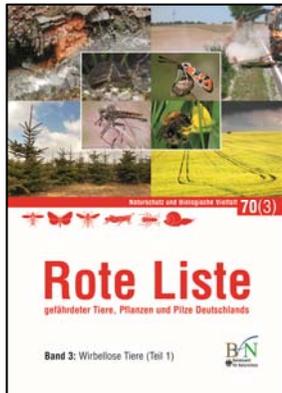
Saisonale Trends der geschätzten Anzahl an Schwebfliegen-Individuen (a) und Schwebfliegen-Arten (b) in den Jahren 1989 (blau) und 2014 (rot) inkl. dem 95%-Vertrauensintervall. Die Boxplots zeigen die Verteilung der täglichen Durchschnittswerte über die beiden Jahre hinweg.

# Rote Liste: Instrument zur Bewertung des Zustandes von Arten

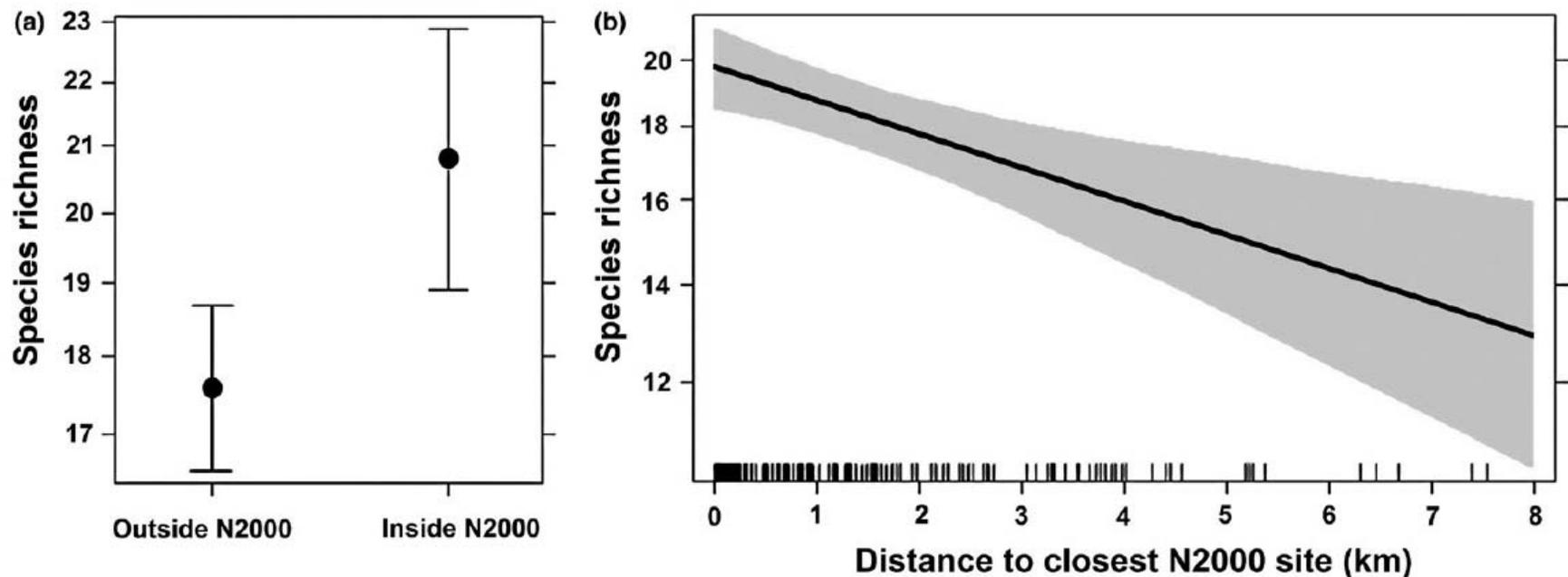
## Die Roten Listen der gefährdeten Arten Deutschlands

- aktuelle **Bestandssituation**
- kurz- und langfristiger **Bestandstrend**
- Experteneinschätzungen
- Einstufungen für **alle in Deutschland etablierten Arten** der bewerteten Artengruppen

} **Rote-Liste-Status**



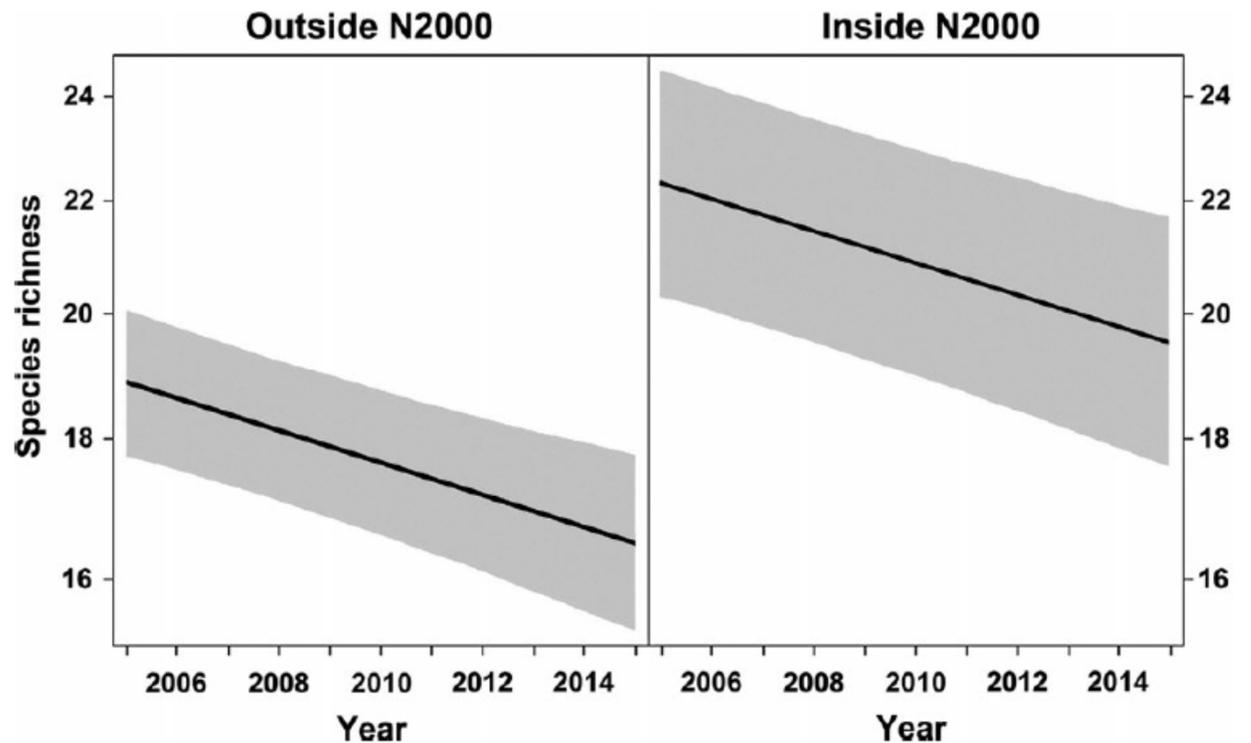
# Schutzgebiete und Biodiversitätsverlust – Tagfalter in Deutschland



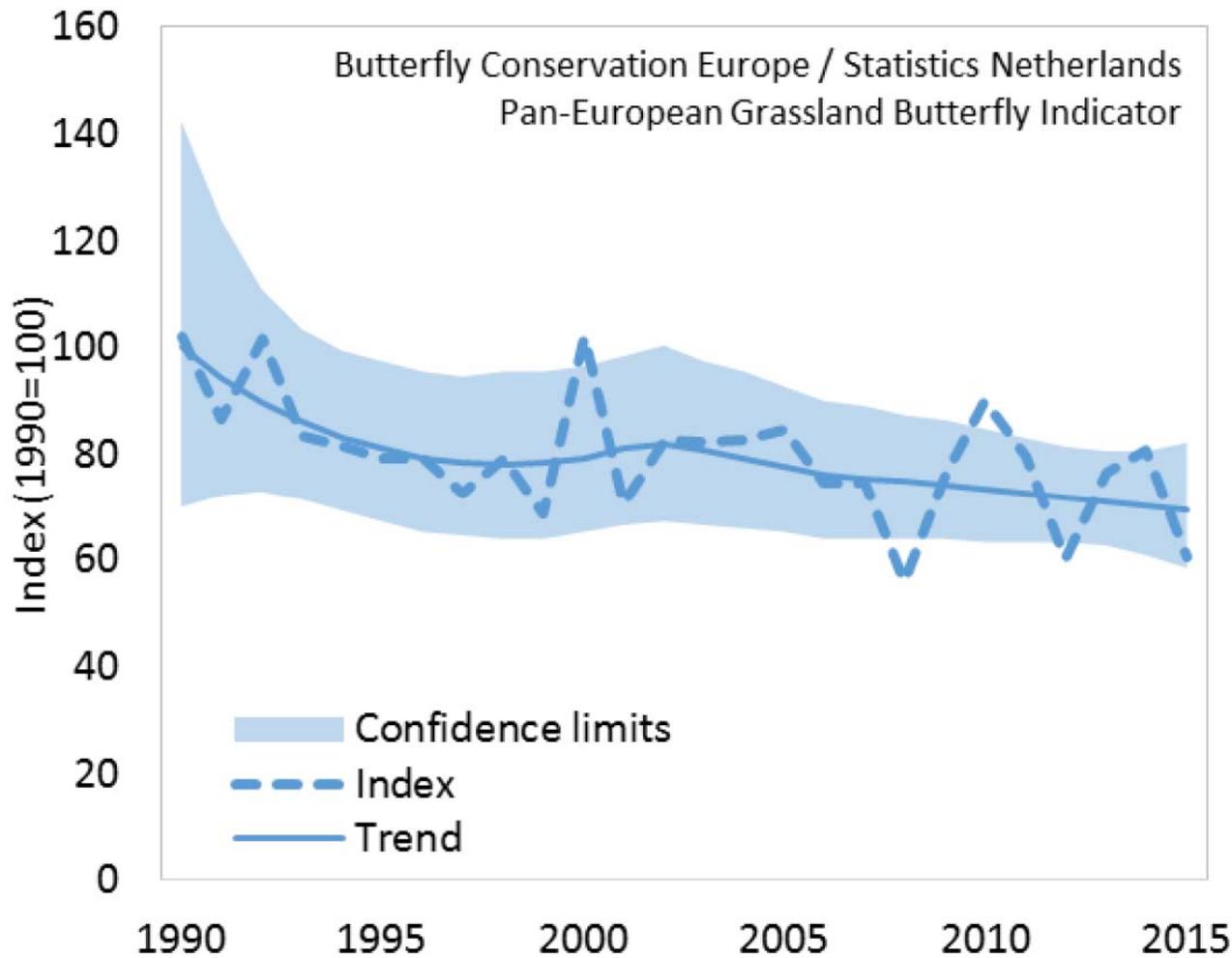
Artenzahl von Tagfaltern außerhalb und innerhalb von FFH-Gebieten (a) und in Abhängigkeit von der Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet (b). Schwarze Balken und graue Bänder zeigen die 95% Vertrauensintervalle; Striche auf der x-Achse in (b) sind einzelne Transekte

# Schutzgebiete und Biodiversitätsverlust – Tagfalter in Deutschland

Trends der Artenzahlen von Tagfaltern außerhalb und innerhalb von FFH-Gebieten.  
Graue Bänder zeigen die 95% Vertrauensintervalle



# Grünland-Indikator europäischer Tagfalter



BMS Daten von 17  
Arten aus 22  
Ländern;  
Van Swaay et al.  
(2017) BCE ann.  
rep. for 2016

# Status wildlebender Bestäuber

## Parallel Declines in Pollinators and Insect-Pollinated Plants in Britain and the Netherlands

J. C. Biesmeijer,<sup>1\*</sup> S. P. M. Roberts,<sup>2</sup> M. Reemer,<sup>3</sup> R. Ohlemüller,<sup>4</sup> M. Edwards,<sup>5</sup> T. Peeters,<sup>3,6</sup> A. P. Schaffers,<sup>7</sup> S. G. Potts,<sup>2</sup> R. Kleukers,<sup>3</sup> C. D. Thomas,<sup>4</sup> J. Settele,<sup>8</sup> W. E. Kunin<sup>1</sup>

Scienceexpress

EMBARGOED UNTIL 2:00 PM US ET THURSD

Plant-Pollinator Interactions over 120 Years: Loss of Species, Co-Occurrence and Function

ECOLOGY LETTERS

Ecology Letters, (2013) 16: 870–878

doi: 10.1111/ele.12121

LETTER

Species richness declines and biotic homogenisation have slowed down for NW-European pollinators and plants



Luísa Gigante Carvalheiro,<sup>1,2\*</sup> William E. Kunin,<sup>1</sup> Petr Keil,<sup>3,4</sup> Jesus Aguirre-Gutiérrez,<sup>2</sup> Willem Nicolaas Ellis,<sup>2,5</sup> Richard Fox,<sup>6</sup> Quentin Groom,<sup>7</sup> Stephan Hennekens,<sup>8</sup> Wouter Van Landuyt,<sup>9</sup> Dirk Maes,<sup>9</sup> Frank Van de Meutter,<sup>9,10</sup> Denis Michez,<sup>11</sup> Pierre Rasmont,<sup>11</sup> Baudewijn Ode,<sup>12</sup> Simon Geoffrey Potts,<sup>13</sup> Menno

### Abstract

Concern about biodiversity loss has led to increased public investment in conservation. Whereas there is a widespread perception that such initiatives have been unsuccessful, there are few quantitative tests of this perception. Here, we evaluate whether rates of biodiversity change have altered in recent decades in three European countries (Great Britain, Netherlands and Belgium) for plants and flower visiting insects. We compared four 20-year periods, comparing periods of rapid land-use intensification and natural habitat loss (1930–1990) with a period of increased conservation investment (post-1990). We found that extensive species richness loss and biotic homogenisation occurred before 1990, whereas these negative trends became substantially less accentuated during recent decades, being partially reversed for certain taxa (e.g. bees in Great Britain and Netherlands). These results highlight the potential to maintain or even restore current species assemblages (which despite past extinctions are still of great conservation value), at least in regions

## Patterns of widespread decline in North American bumble bees

Sydney A. Cameron<sup>a,1</sup>, Jeffrey D. Lozier<sup>a</sup>, James P. Strange<sup>b</sup>, Jonathan B. Koch<sup>b,c</sup>, Nils Cordes<sup>a,2</sup>, Leellen F. Solter<sup>d</sup>, and Terry L. Griswold<sup>b</sup>

<sup>a</sup>Department of Entomology and Institute for Genomic Biology, University of Illinois, Urbana, IL 61801; <sup>b</sup>United States Department of Agriculture-Agricultural Research Service Pollinating Insects Research Unit, Utah State University, Logan, UT 84322; <sup>c</sup>Department of Biology, Utah State University, Logan, UT 84321; and <sup>d</sup>Illinois Natural History Survey, Institute of Natural Resource Sustainability, University of Illinois, Champaign, IL 61820

Edited\* by Gene E. Robinson, University of Illinois, Urbana, IL, and approved November 24, 2010 (received for review October 3, 2010)

visitor communities, pollination, spatial patterns.

# Status wildlebender Bestäuber

- **Rückgänge der Vielfalt und Häufigkeit** zahlreicher Bienen, Schwebfliegen und Tagfalter in Europa und Nord-Amerika
- **>40% der Bienenarten sind gefährdet** (in zahlreichen nationalen Roten Listen)
- 9% der Bienen und Tagfalter sind bereits europaweit gefährdet
- **Mangel an Daten** für andere Regionen machen die Einschätzung schwierig, aber es gibt einige Berichte über Rückgänge



*Bombus cullumanus*  
(Critically Endangered)  
Source: P. Rasmont

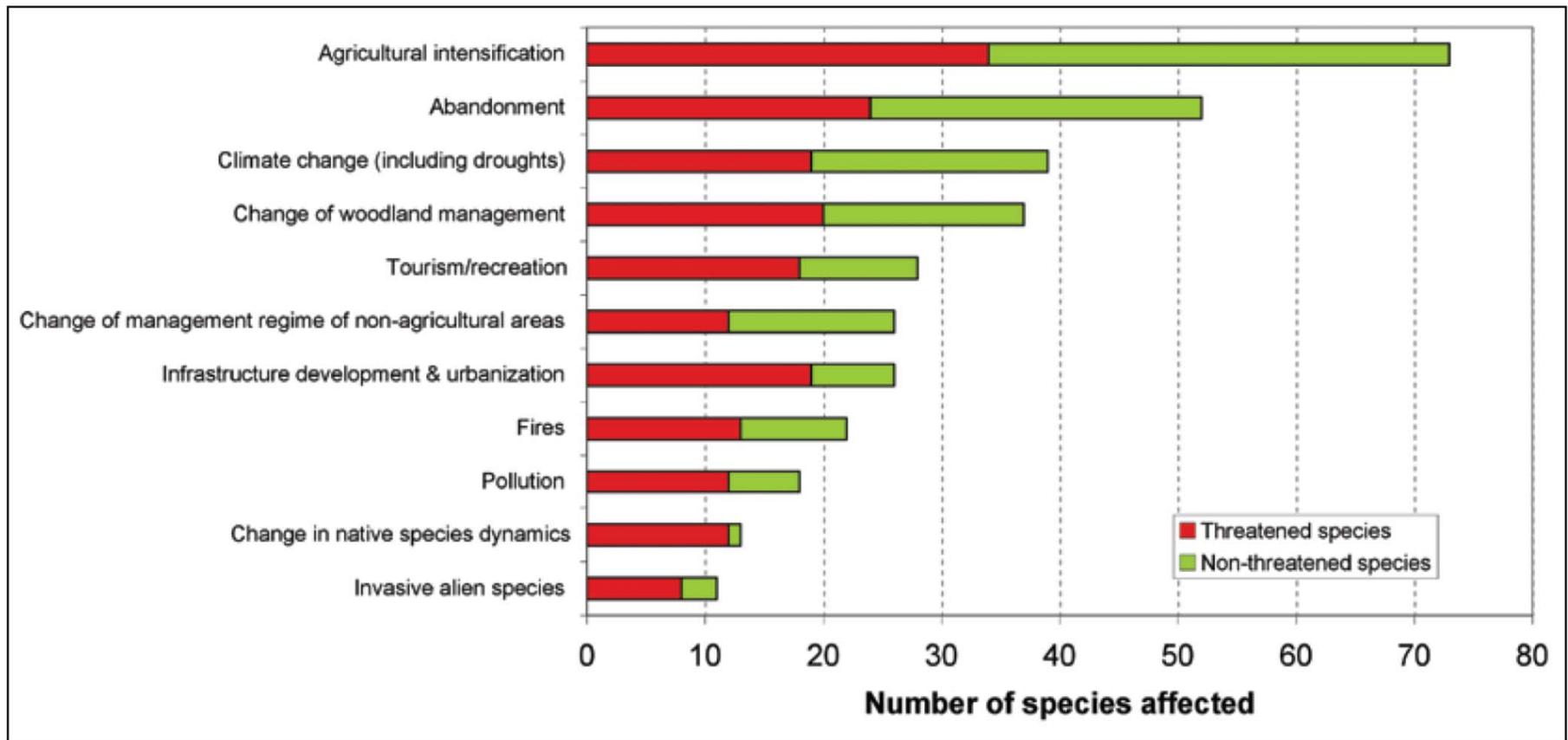
## European Red List of Bees

Altu Nalko, Stuart P.M. Roberts, James Rippey, Pierre Rasmont, Michael Hoffmann, Mariana Garcia-Castro, Jacques C. Bequaert, Fritz Bogusch, Holger H. Edfors, Peter De la Riva, Thomas De Winterweert, Manuel Delgado, Alexandre Doreau, Francisco Javier Ortiz-Sánchez, Patrick Llorens, Alain-Pierre Simon-G. Potts, Christophe Prati, Matteo Quattrini, Vlastislav G. Rukhovich, Erwin Schwarzl, Jan Smit, Jakob Straka, Michael Trnka, Bogdan Trnka, Jennifer Wilson and Denis Wolke



# Wesentliche Gefährdungsursachen der europäischen Tagfalter

Figure 8. Major threats to butterflies in Europe



# NSGs und PSM



(c) EVK

# Problemfelder

- Keine Verfügbarkeit von Daten zur Nutzung der Flächen (v.a. Pestizideinsatz auf Ackerflächen innerhalb und außerhalb der NSG's), daher keine Möglichkeit der Korrelation mit Daten zur Biodiversität.
- Viele Fluginsekten haben größere Aktionsradien und integrieren über die Landschaft (daher Effekte auch ohne Verdriftung von Pestiziden)
- Die Forderung des UBA zum Pestizidverbot innerhalb der Schutzgebietsfläche sollte umgesetzt werden.
- Bei NSG's: räumliche Form und nicht vorhandene Pufferzonen

*(Diese Punkte erwähne ich seit 3 Jahren unverändert)*

nen kennen viele: Im Sommer fliegen sie nach der Ernte so voll mit Insekten, wie vor 20 Jahren. Das ist ein Zeichen dafür, dass Insekten sterben, sagen die Umweltschützer. Der Agrarbiologe Josef Settele sieht die Pestizide als Ursache.

**Böden warnen naturschutzrechtliche Insekten in Deutschland. Gibt es Anhaltspunkte, dass wir da noch mehr Insekten verlieren? Bisher stehen gute Studien zur Verfügung. Die Umweltschützer werden das Thema aufgreifen. Es wird immer die Gefahr geben, dass die Studie zitiert wird.**

**Ergebnisse?** Die Studie zeigt mit einer Bedeutung, die sich in Malaien und Indonesien populäre Insektenfallen gesammelt haben, während in Deutschland durchschnittlich 1,6 Millionen Insekten gefangen hatten, im Jahr 2014 nur noch

# „Pestizide sind nicht die einzige Ursache“

Agrarbiologe Josef Settele über bedrohte Insekten und die vielfältigen Gründe dafür

um rund 300 Gramm. Das entspricht einem Rückgang von 80 Prozent. Ich würde gerne die Ergebnisse auch nicht infrage stellen. Man sollte jedoch vorsichtig sein, vorschnell die Ursachen dafür zu benennen. Die Erhebungen wurden vorrangig in Naturschutzgebieten durchgeführt. Den Rückgang daher allein mit Pestiziden aus der Landwirtschaft zu erklären, was gerne gemacht wird, ist sehr gewagt.

**Wir sorgen uns um die Populationen im Regenwald, wissen aber nicht, was vor unserer Haustür passiert?**

Wir wissen es nirgends so richtig gut – vom Regenwald besonders wenig. Es gibt weltweit nur wenige Langzeit-Monitorings zu Insekten, welche die Populationen über

Jahre verfolgen. In Europa sind wir da noch vergleichsweise gut. Viele Erhebungen basieren darauf, dass es enthusiastische Bürger gibt, die so etwas betreiben. Ein systematisches Erfassen steckt noch in den Kinderschuhen.



**Robert Settele** ist Biologe und Schmetterlingsspezialist am Helmholtz-Institut für Umweltforschung. PRIVAT

**Wie kommt es zum Insektensterben?**

Es gibt vermutlich einen ganzen Strauß von Gründen. Als Erstes wird häufig der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft genannt. Andere

Faktoren sind Monokulturen im Agrarbereich, der Verlust von Hecken und Randstreifen auf den Feldern. Hinein spielt aber vielleicht auch der Klimawandel. Das Dilemma ist, es gibt wahrscheinlich nicht einen Grund. Der Klimawandel wird sich mittelfristig sicher spürbar auswirken, kann aktuell lokale Phänomene aber nur in seltenen Fällen gut erklären.

**Besonders in der Kritik von Umweltverbänden steht der Pestizid-Einsatz in der Landwirtschaft. Doch der war vor 20 Jahren kaum geringer als heute?**

Von der Menge hat sich der Einsatz chemischer Mittel seit den 80er und 90er Jahren nicht sehr gravierend verändert. Doch ha-

ben wir heute ganz andere Wirkstoffe, die in hoher Konzentration in kleinsten Mengen wirken. Und es gibt eine Verschiebung in den Wirkstoffen, wie bei den Neonicotinoiden, mit denen das Feld bereits behandelt, als es nicht mehr gespritzt wird. Mit kleinsten Mengen wird die Pflanze gespritzt, kontaminiert, je nach Pflanze. Bei Neonicotinoiden handelt es sich um hochwirksame Stoffe.

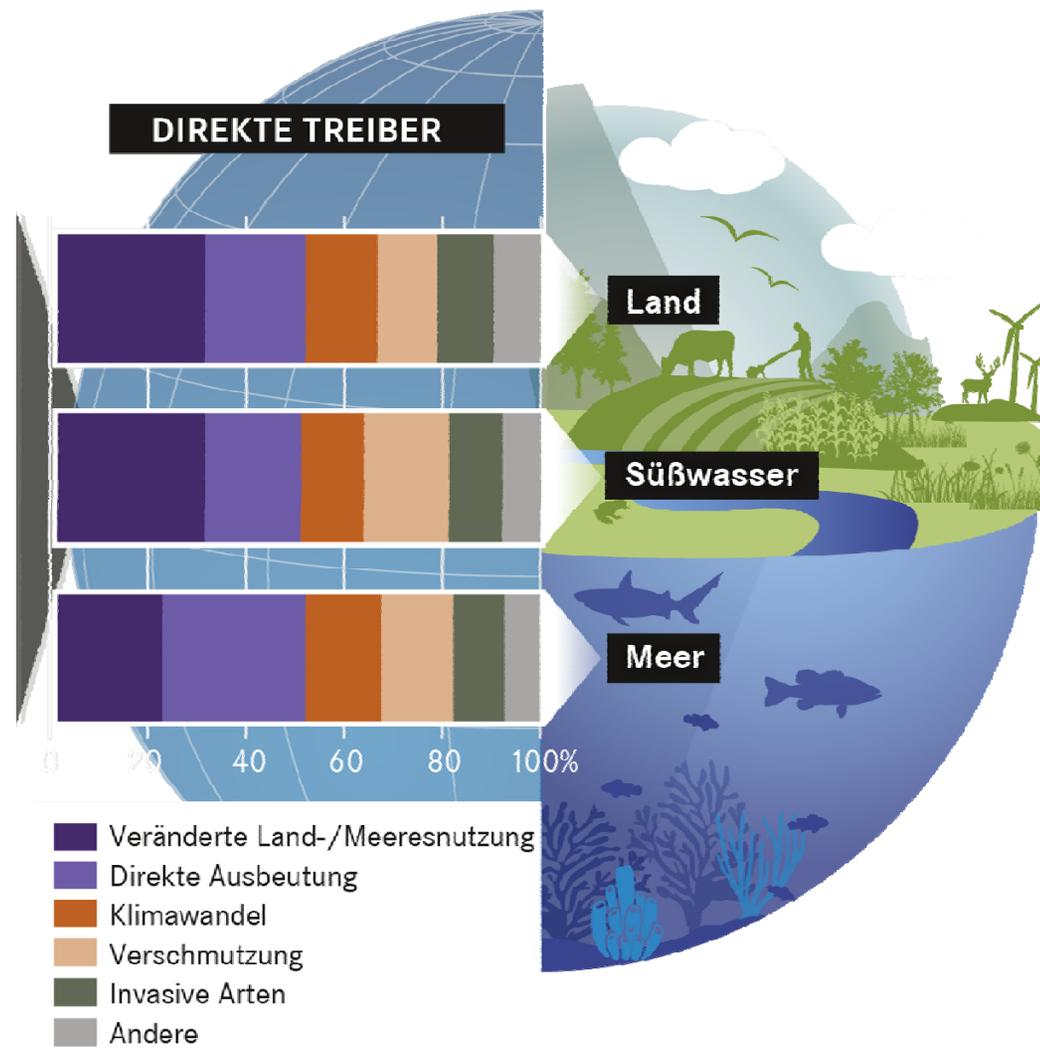
**Müssen die Neonicotinoide vom Markt?**

Diese Stoffe bauen sich sehr langsam ab, als wenn sie nicht da wären. Das führt dazu, dass Gifte großteils auch in Gewässern und im Wasser landen. Die Wissenschaftler werden wissenschaftlich gesichert die Neonicotinoide zu entfernen wollen. Insektensterben. Doch wenn man die Produktion von Neonicotinoiden abschaffen fordert, dann muss man sich auch Gedanken über die Alternativen machen, was die Alternativen sind. Denn die Alternativen sind die Alternativen, um die Alternativen zu bestimmten Insekten. Zum Beispiel dem Mais, um den Mais zu schützen. Ich halte das für unglücklich, wenn der Fokus auf den Pflanzenschutz in der Landwirtschaft stellt und nicht auf den Konsumenten. Ich halte das für ein Fassender an die Konsumenten.

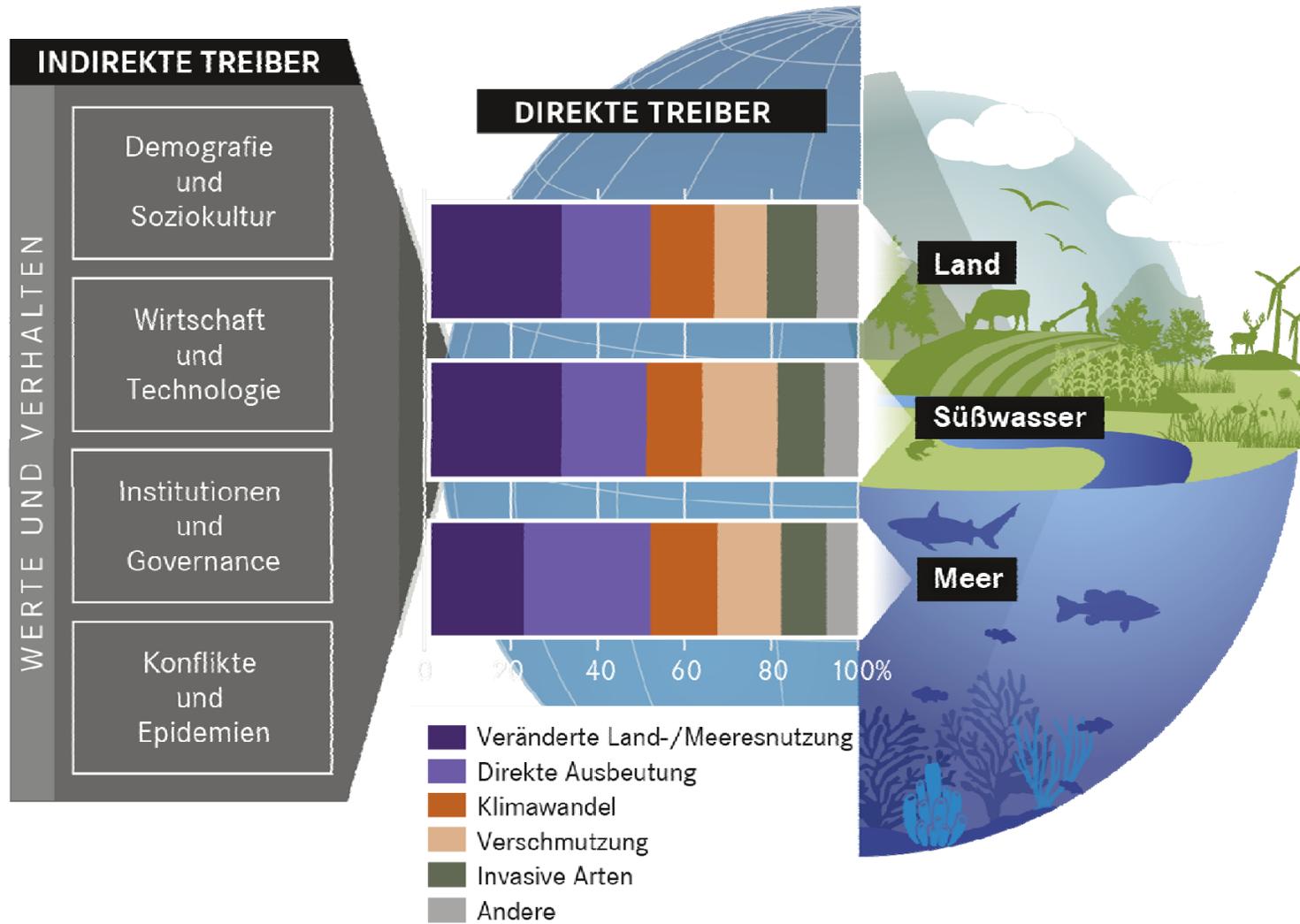
„Wenn wir die Insekten und eine große Artenvielfalt erhalten wollen, muss die Landwirtschaft nicht als Feind, sondern als Teil der Lösung betrachtet werden.“



# Menschliche Eingriffe (**direkte Treiber**) haben die Natur inzwischen rund um den Globus erheblich verändert



# Die wesentlichen zugrundeliegenden Ursachen der direkten sind aber die **indirekten Treiber**





Herzlichen  
Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit



Der Autor fotografiert die Nahrungspflanze des Ameisenbläulings, den Großen Wiesenknopf

# Wie steht es um die Insekten?

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 3

Wer das Insektensterben verhindern will, muss einen Blick auf das Heute und einen in die Zukunft werfen: Wie geht es den Insekten in Deutschland momentan – und welche Trends und Ansatzpunkte gibt es, um sie zu schützen?

[VON JOSEF SETTELE]

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
19(16)559-J  
öAnh. am 19.04.21  
19.04.2021

„Wege wider das Insektensterben?“, so lautete der Arbeitstitel dieser LandInForm-Ausgabe. Er zeigt, dass das Thema Insekten in Medien und Öffentlichkeit angekommen ist – und dies fast ausschließlich in Verbindung mit ihrem Rückgang, also dem sogenannten Insektensterben. Dass es aber gleichzeitig auch gegenläufige Trends gibt, wird beispielsweise bei Schwammspinner, Borkenkäfer und Prozessionsspinner klar: Auch sie sind Insekten – und breiten sich an Gehölzen und in Wäldern teilweise stark aus. Eine gewisse Differenziertheit ist also gefragt, wenn wir über den Rückgang von Insekten sprechen.

## Studie zeigt langjährigen Verlust

Der Begriff Insektensterben dürfte vor allem durch die Ergebnisse der sogenannten Krefelder Studie aus dem Herbst 2017 an Fahrt aufgenommen haben. Sie berichtete über einen Verlust von rund Dreivierteln der Biomasse fliegender Insekten – vor allem aus Naturschutzgebieten Nordwestdeutschlands. Der Entomologische Verein Krefeld erfasst seit 1989 an zahlreichen Standorten vor allem in Nordrhein-Westfalen standardisiert Fluginsekten.

Mit den Arbeiten aus 2017 hat er überregional, wenn nicht sogar global, Aufsehen erregt; dies auch, weil die Studie etwas Neues war: Sie lief über 27 Jahre. Bis dahin gab es zur Biomasse und zur Gesamtzahl anwesender Insektenindividuen nur wenige weitere Arbeiten, die Ergebnisse aus deutlich mehr als 15 Jahren umfassten. Die Krefelder Studie konnte also einen längerfristigen negativen Trend aufzeigen.

Spricht man von Trends bei Insekten, so wurden in der Öffentlichkeit allerdings häufig zwei Betrachtungsweisen vermischt, die grundsätzlich verschieden sind: Die eine stellt die Biomasse, also das Gewicht einzelner oder aller Individuen einer Gruppe oder auch aller Insekten in den Fokus; die andere die Veränderung bei Artenzusammensetzungen und der Häufigkeit einzelner Arten.

In der Forschung war bislang vor allem Letztere Gegenstand von Studien – Fachleute nahmen also vor allem die Trends einzelner Arten innerhalb bestimmter Insektengruppen in den Blick. Diese Studien dienen als

Großlibelle am Rande eines Reisfeldes auf den Philippinen; Libellen sind in bewässerten Reis-Ökosystemen wichtige Räuber und Nützlinge

Grundlage für die Einschätzung der Gefährdung von Arten an sich oder auch zur Beurteilung des Erfolgs von Schutzmaßnahmen. Angaben zur Häufigkeit von Insekten sind aber essenziell, wenn es um Veränderungen von Ökosystemfunktionen und -leistungen durch Insekten geht: So ist die Anzahl erwachsener Tiere bei Bestäubung und oft auch bei biologischer Schädlingsbekämpfung wichtig. Die Biomasse aller Entwicklungsstadien hingegen ist von Belang, wenn es um die Zersetzung, um Nährstoff-Zyklen oder um die Nahrungsgrundlagen für insektenfressende Tiere geht.

#### Artenvielfalt geht zurück

Wie aber lässt sich nun einschätzen, ob eine Art gefährdet ist oder nicht? Zum einen werden Bestände in bislang noch vergleichsweise wenigen Monitoring-Projekten systematisch erfasst. Zum anderen erfolgt die Einstufung der Gefährdung von Pflanzen und Tieren – inklusive Insekten – seit Jahrzehnten insbesondere über die sogenannten Roten Listen. Sie stellen das Hauptinstrument für die Einschätzung der Gefährdung von Arten dar und werden in Deutschland vor allem vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn koordiniert. Dabei handelt es sich um Expertisen zu kurz- und langfristigen Entwicklungen der Bestände. Fasst man diese zusammen, sind derzeit rund 42 Prozent der fast 8 000 bewerteten Insektenarten in Deutschland Rote-Liste-Arten, also in ihrem Bestand gefährdet.

Die Hauptursache für den Verlust von Arten und Ökosystemen sind Landnutzungsänderungen. Das belegt auch der im Mai 2019 veröffentlichte globale Bericht des Welt-Biodiversitätsrates (IPBES). Dabei sind zwei

Veränderungen zentral: Zum einen der Verlust von Lebensräumen – in Mitteleuropa insbesondere solcher Lebensräume, die überhaupt erst durch Nutzung entstanden sind und sich nur durch die weitere Nutzung erhalten lassen. Die zweite Hauptursache ist die Verarmung der Landschaft, also der Verlust von Strukturvielfalt in Wäldern, auf Äckern und in Gärten, sowie auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. In Zukunft dürfte der Klimawandel ein zunehmendes und letztlich noch schwerwiegenderes Problem darstellen: Gelingt es nicht, die Arten unserer Kulturlandschaften zu erhalten, verschwinden sie, ehe ihnen die Auswirkungen des Klimawandels etwas anhaben können. Diese Gleichung funktioniert auch andersherum: Es ist wichtig, dem Klimawandel entgegenzuwirken, damit die (hoffentlich erfolgreichen) Bemühungen um den Erhalt der Vielfalt nicht zunichte gemacht werden.

#### Langfristige Entwicklungen

Der Rückgang von Insektenarten ist ein Prozess, der vor allem in Mitteleuropa bereits seit mindestens einem halben Jahrhundert beobachtet wird. Das Phänomen ist also nicht neu, und es betrifft auch nicht alle Insekten gleichermaßen. Wichtig bleibt es dennoch, da es unser Leben bereits jetzt beeinflusst und in Zukunft noch mehr beeinflussen dürfte – beispielweise durch den Verlust von Bestäubern. Die generellen Ursachen für diese Entwicklung sind weitestgehend bekannt: Neben dem bereits genannten Verlust von Lebensräumen, der strukturellen Verarmung von Wald-, Acker- und Gartenlandschaften und dem Klimawandel sind es der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, invasive Arten – und vor allem die Interaktion aller Faktoren. Weitere Ursachen wie Lichtverschmutzung und andere menschengemachte Einflüsse sind nicht auszuschließen. Für Risiken von Funkstrahlen hingegen gibt es bislang kaum Anhaltspunkte. Und bei der Windkraft fehlen noch entsprechende Studien.

#### An Bekanntem ansetzen

Ausgangspunkt für eine Trendwende wäre also, die bekannten Ursachen zu reduzieren. Dafür braucht es einen gesellschaftlichen Konsens und die Bereitschaft aller, sich gemeinsam um Lösungen zu bemühen – ohne bestimmte Teile der Bevölkerung wie etwa die Landwirte allein für den Rückgang verantwortlich zu machen.

Für die Entwicklung effizienter Gegenmaßnahmen ist es ebenso wichtig, stets den aktuellen Stand der Forschung zu berücksichtigen. Während es zur Artenvielfalt

kaum Ergebnisse gibt, die etwas anderes als den Rückgang aufzeigen, ist das Bild bei der Betrachtung der Biomasse mittlerweile differenzierter: Insgesamt scheinen sich die negativen Trends auf dem Land zu bestätigen. Dabei zeigt die Krefelder Studie wohl die extremsten Werte beim Rückgang. Anders sieht das allerdings bei Insekten wie Mücken, Libellen oder Eintagsfliegen, die in Flüssen und Seen leben, aus. Hier nimmt die Biomasse eher zu als ab. Das zeigte ein Team um Roel van Klink vom Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung in einer 2020 veröffentlichten Metastudie.

#### Ziele und Strategien

Was wären also mögliche konkrete Maßnahmen gegen den Rückgang von Insekten? Fest steht, dass viele in engem Bezug zur Landwirtschaft stehen. Der IPBES fasste 2016 in einer Bestäuber-Broschüre einige zusammen und benannte übergeordnete Ziele – beispielsweise sowohl die Bedingungen für Bestäuber und Bestäubung als auch die Beziehung der Gesellschaft zur Natur zu verbessern. Ein Ziel ist zudem die Transformation von Agrarlandschaften. Dazu finden sich einige Strategien, um die Landwirtschaft ökologisch zu intensivieren: ein Management von Ökosystemleistungen, die Förderung von Direktsaatverfahren und integriertem Pflanzenschutz, die politische Beteiligung von Landwirten und Gemeinden bei der Planung, Gestaltung und Nutzung von Landschaften – oder die Unterstützung traditioneller Fruchtfolgen und kleinräumiger Vielfalt von Lebensräumen. Auch eine Stärkung existierender diversifizierter Anbausysteme, beispielsweise im Ökolandbau, kann zur Transformation beitragen. Hilfreich können auch Investitionen in ökologische Infrastrukturen sein: indem beispielsweise naturnahe Lebensräume wiederhergestellt werden oder Lebensraumverbünde durch eine großräumige Landnutzungsplanung für strukturell und biokulturell vielfältige Lebensräume in den Blick rücken.

Eine wichtige Voraussetzung für eine Trendwende besteht aber vor allem im offenen Austausch und gegenseitigen Respekt der beteiligten Akteure – also von uns allen. Ich hoffe, mit diesen Zeilen auch dazu beigetragen zu haben.



Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ein typischer, aber selten gewordener Bewohner von feuchtem Grünland in Mitteleuropa

#### SERVICE:

**Zum Weiterlesen:** Hansjürgens, Bernd, Schröter-Schlaack, Christoph, Settele, Josef, 2019: Zur ökonomischen Bedeutung der Insekten und ihrer Ökosystemleistungen. In: *Natur und Landschaft* 94 (6/7), S. 230-235.

Settele, Josef, 2019: Bestandsentwicklungen und Schutz von Insekten: Analysen und Aussagen des Weltbiodiversitätsrats (IPBES). In: *Natur und Landschaft* 94 (6/7), S. 299-303.

Settele, Josef, 2020: Artensterben, Klimawandel, Pandemien: Die Triple-Krise. Warum wir dringend handeln müssen. Edel Verlag, Hamburg. (erscheint voraussichtlich Oktober 2020)

Eine deutsche Broschüre zum IPBES-Bestäuber-Bericht findet sich unter: [www.de-ipbes.de/files/Bestaeuber-Broschuere\\_ipbes\\_KS.pdf](http://www.de-ipbes.de/files/Bestaeuber-Broschuere_ipbes_KS.pdf)

Kernelemente des Globalen Berichtes von IPBES sind hier zusammengestellt: [www.ufz.de/export/data/2/228053\\_IPBES-Factsheet\\_2-Auflage.pdf](http://www.ufz.de/export/data/2/228053_IPBES-Factsheet_2-Auflage.pdf)

**Zum Weitersurfen:** Die biologische Vielfalt in Agrarlandschaften untersucht das bundesweite Monitoringprojekt MonVIA: [www.agrarmonitoring-monvia.de](http://www.agrarmonitoring-monvia.de)



#### KONTAKT:

Prof. Josef Settele  
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ Halle  
[josef.settele@ufz.de](mailto:josef.settele@ufz.de)  
[www.ufz.de](http://www.ufz.de)

# Insekten: Trends, Ursachen, Schutz

Umweltausschuß 19. April 2021

Josef Settele  
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ, Halle  
Deutsches Zentrum für Integrative Biodiversitätsforschung  
Jena, Halle, Leipzig - iDiv

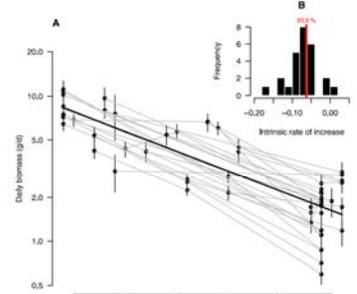
Josef.Settele@ufz.de



## Trends

### Insektenbiomasse

(Hallmann, Sorg et al. 2017)



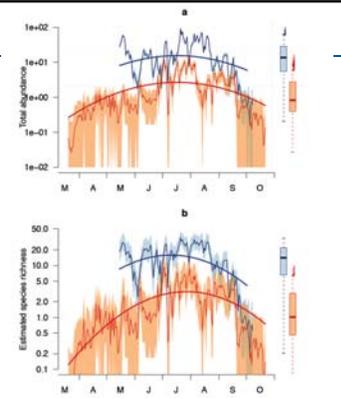
**Fig 4.** Temporal distribution of insect biomass at selected locations. (A) Daily biomass (mean  $\pm$  SE) across 26 locations sampled in multiple years (see S1 Fig for seasonal distributions). (B) Distribution of mean annual rate of decline as estimated based on plot specific log-linear models (annual trend coefficient =  $-0.003$ ,  $sd = 0.002$ , i.e. 5.2% annual decline).

Seite 2

## Trends

### Schwebfliegen – Biomasse und Arten

(Hallman et al. 2021)



Saisonale Trends der geschätzten Anzahl an Schwebfliegen-Individuen (a) und Schwebfliegen-Arten (b) in den Jahren 1989 (blau) und 2014 (rot) inkl. dem 95%-Vertrauensintervall. Die Boxplots zeigen die Verteilung der täglichen Durchschnittswerte über die beiden Jahre hinweg.

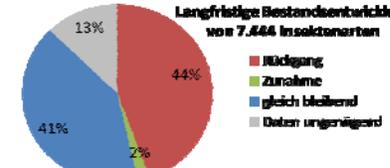
Seite 3

## Rote Liste: Instrument zur Bewertung des Zustandes von Arten

### Die Roten Listen der gefährdeten Arten Deutschlands

- aktuelle Bestandssituation
- kurz- und langfristiger Bestandstrend
- Experteneinschätzungen
- Einstufungen für alle in Deutschland etablierten Arten der bewerteten Artengruppen

**Rote-Liste-Status**

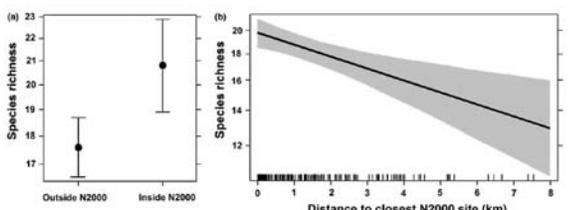


**Langfristige Bestandentwicklung von 7.444 Insektenarten**

- 44% Rückgang
- 2% Zunahme
- 41% gleich bleibend
- 13% Daten ungenügend

(Rote-Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, BfN 2011, 2016)

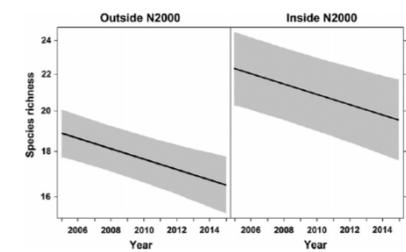
### Schutzgebiete und Biodiversitätsverlust – Tagfalter in Deutschland



Artenzahl von Tagfaltern außerhalb und innerhalb von FFH-Gebieten (a) und in Abhängigkeit von der Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet (b). Schwarze Balken und graue Bänder zeigen die 95% Vertrauensintervalle; Striche auf der x-Achse in (b) sind einzelne Transekte

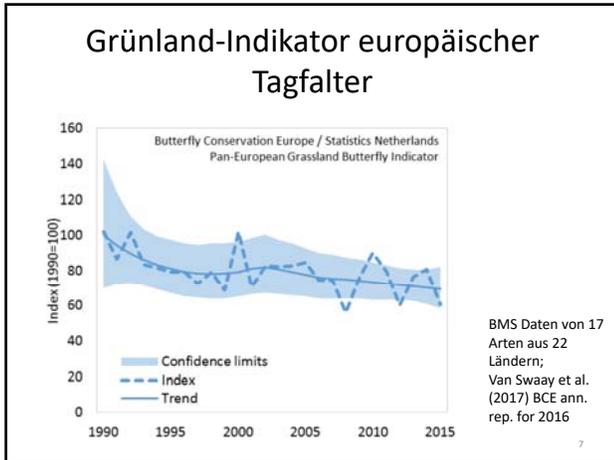
Rada et al. (2019) *Diversity and Distributions* 5

### Schutzgebiete und Biodiversitätsverlust – Tagfalter in Deutschland



Trends der Artenzahlen von Tagfaltern außerhalb und innerhalb von FFH-Gebieten. Graue Bänder zeigen die 95% Vertrauensintervalle

Rada et al. (2019) *Diversity and Distributions* 6



Science and Policy for People and Nature

## Status wildlebender Bestäuber

### Parallel Declines in Pollinators and Insect-Pollinated Plants in Britain and the Netherlands

J. C. Blommeijer<sup>1,2</sup>, S. P. M. Roberts<sup>1</sup>, M. Reemer<sup>1</sup>, R. Ohlemüller<sup>1</sup>, M. Edwards<sup>1</sup>, T. E. Preter<sup>1,3,4</sup>, A. P. Schaffers<sup>1</sup>, S. G. Potts<sup>1</sup>, R. Heekeren<sup>1</sup>, C. D. Thomas<sup>1</sup>, I. Gathöfer<sup>1</sup>, W. E. Kunin<sup>1</sup>

EMBARGOED UNTIL 2:00 PM US ET THURSD

### Plant-Pollinator Interactions over 120 Years: Loss of Species, Co-Occurrence and Function

10.1093/ecolett/ctaa001

LETTER Species richness declines and biotic homogenisation have slowed down for NW-European pollinators and plants

**Abstract**  
Conservation of biodiversity has led to increased public awareness in conservation. Whether that is a widespread perception that such initiatives have been successful, based on the quantitative state of the population, there, is unclear. Whether such initiatives have indeed averted a system decline in these European countries (Great Britain, Netherlands and Belgium) for plant and insect striking records. We compared four 30-year periods, comparing periods of rapid land-use intensification and natural habitat loss (1970-2000) with a period of assumed conservation measures (post-1990). We found that numerous species richness loss and biotic homogenisation occurred before 1990, whereas these negative trends became substantially less pronounced during recent decades, being partially averted for certain taxa (e.g. bees in Great Britain and Netherlands). These results highlight the potential to maintain or even restore certain species assemblages (which design post-intervention) as well as their conservation value, at least in regions like the Netherlands, Belgium, and the UK.

**Patterns of widespread decline in North American bumble bees**  
Sydney A. Cameron<sup>1</sup>, Jeffrey D. Lozier<sup>2</sup>, James P. Strange<sup>3</sup>, Jonathan B. Klotz<sup>4</sup>, Nils Cokler<sup>4</sup>, Lillian F. Silber<sup>4</sup>, and Terry L. Griswold<sup>5</sup>

Department of Entomology and Center for Systematic Biology, University of Illinois, Urbana, IL, 61801; <sup>2</sup>North Carolina Department of Agriculture, Raleigh, North Carolina, NC, USA; <sup>3</sup>USDA, Wildlife Services, Logan, UT 84301; <sup>4</sup>Department of Biology, Ohio State University, Logan, OH 43102; and <sup>5</sup>North Central Forestry, Institute of Forest Entomology, University of Bonn, Germany, 53115

Science and Policy for People and Nature

## Status wildlebender Bestäuber

- Rückgänge der Vielfalt und Häufigkeit zahlreicher Bienen, Schwebfliegen und Tagfalter in Europa und Nord-Amerika
- >40% der Bienenarten sind gefährdet (in zahlreichen nationalen Roten Listen)
- 9% der Bienen und Tagfalter sind bereits europaweit gefährdet
- Mangel an Daten für andere Regionen machen die Einschätzung schwierig, aber es gibt einige Berichte über Rückgänge

*Bombus cullumanus*  
(Critically Endangered)  
Source: P. Rasmont

IPBES (2016) *Pollination Assessment*



- ### Problemfelder
- Keine Verfügbarkeit von Daten zur Nutzung der Flächen (v.a. Pestizideinsatz auf Ackerflächen innerhalb und außerhalb der NSG's), daher keine Möglichkeit der Korrelation mit Daten zur Biodiversität.
  - Viele Fluginsekten haben größere Aktionsradien und integrieren über die Landschaft (daher Effekte auch ohne Verdriftung von Pestiziden)
  - Die Forderung des UBA zum Pestizidverbot innerhalb der Schutzgebietsfläche sollte umgesetzt werden.
  - Bei NSG's: räumliche Form und nicht vorhandene Pufferzonen
- (Diese Punkte erwähne ich seit 3 Jahren unverändert)

# „Pestizide sind nicht die einzige Ursache“

Agrarbiologe Josef Settele über bedrohte Insekten und die vielfältigen Gründe dafür

**Wände warum naturschutzliche Insektensterben? Gibt es Anhaltspunkte, dass wir da sind. Bisher stehen gute Studien zur Insektensterben. Die Umwelt das Thema auf wird immer die der Studie: z...**

**Ergebnisse?** ... mit einer be, die sich Müde f Insektenpopula- che hatten dafür 2014 an 80 Oe Westfalen fliegen- fällen genannt. Wären, während richtig schätzend 10 eine an jeder Um- gefangen habe, d 2014 nur noch

**Wie sorgen uns um die Popula- tionen im Regenwald, schen aber nicht, was vor unserer Haustür passiert?** ... Es gibt vermutlich einen ganzen Strauß von Gründen. Als Erstes wird häufig der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft genannt. Andere

**Robert Settele** ist Biologe und Schmetter- lingsexperte am Helmholtz-Institut für Um- weltforschung.

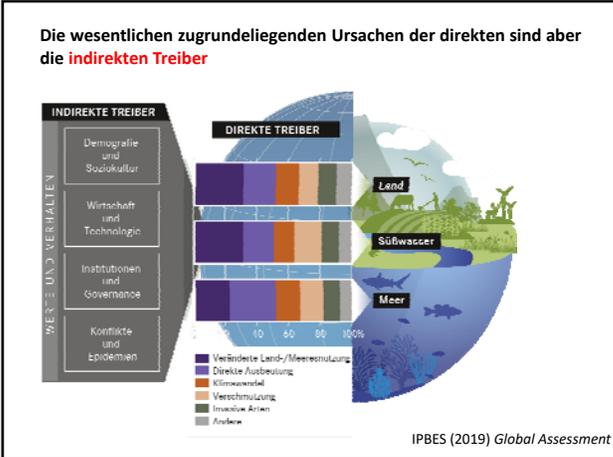
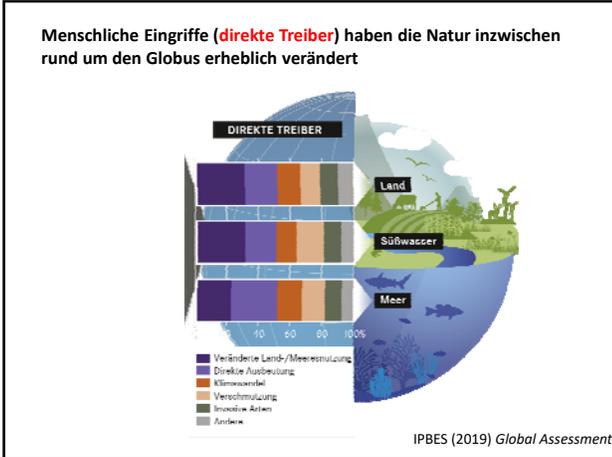
**Wie kommt es zum Insektensterben?** ... Besonders in der Kritik von Um- weltverbänden steht der Pestizid-Einsatz in der Landwirt- schaft. Doch der war vor 20 Jahren kaum geringer als heute? ... Von der Menge hat sich der Ein- satz chemischer Mittel seit den 1980er und 90er Jahren nicht sehr gravierend verändert. Doch ha-

**Müssen die Neonicotinoide Märkte?** ... Diese Stoffe haben sich als langwieriger als ab- dacht. Das führt dazu Gifte großteils auch und im Wasser landen wissenschaftlich groß- wittern Insektensterb- gen. Doch wenn man- schaftung fordert, da man sich auch Gedan- ber machen, was die- ven sind. Denn die benötigten Mittel, um vor bestimmten Inse- zum Beispiel dem M zu schützen. Ich habe für unglücklich, wenn- zelle Pflanzenschutz den Fokus stellt und fassender an die Kon- denkt.

„Wenn wir die Insekten und eine große Artenvielfalt erhalten wollen, muss die Landwirtschaft nicht als Feind, sondern als Teil der Lösung betrachtet werden.“



14

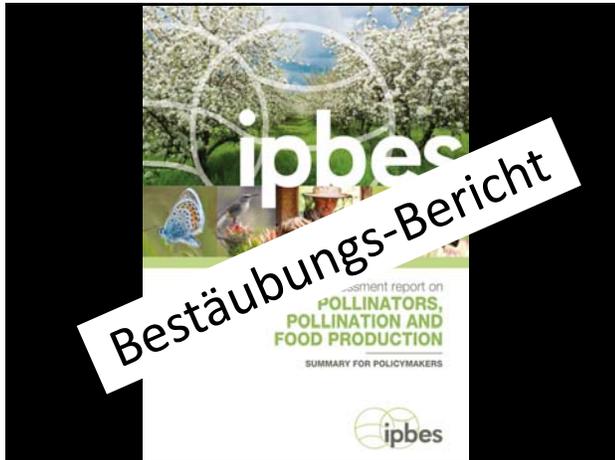


Bonus-Material

18







**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Ursachen des Rückgangs

- Viele Bedrohungen für Bestäuber:
  - **Landnutzungswandel**
  - **Intensive Bewirtschaftung**
  - **Pestizide**
  - **Genetisch Modifizierte (GM) Kulturen**
  - **Krankheiten und Schädlinge**
  - **Klimawandel**
  - **Invasive Arten**
  - **Interaktionen**
- Oft schwierig die beobachteten Rückgänge bestimmten Ursachen zuzuordnen



**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Landnutzungswandel Ursachen

- Reduzierung von Nahrung, Nistmöglichkeiten oder anderen Ressourcen
  - **Habitatverlust**
  - **Fragmentierung**
  - **Degradierung**
- In landwirtschaftlichen, naturnahen und urbanen Bereichen
- Verlust von lokalen Erfahrungen




**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Landnutzungswandel Lösungen

- Bereitstellung von Nahrung und Nistmöglichkeiten:
  - **Pflege/Nutzung oder Wiederherstellung ursprünglicher Habitats**
  - **Einrichtung von Schutzgebieten**
  - **Erhöhung der Habitatvielfalt**
- In landwirtschaftlichen, naturnahen und urbanen Bereichen



**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Intensive Landwirtschaft Ursachen

- Verlust nicht kultivierter Lebensräume
- Große Felder und Monokulturen
- Hoher Input von Düngern, Pestiziden etc.
- Intensive Beweidung




**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Intensive Landwirtschaft Lösungen

- Bereitstellung blütenreicher Lebensräume auf Basis autochthonen Saatguts
- Unterstützung des organischen Landbaus
- Stärkung existenter vielfältiger Anbausysteme
- Kompensation für entsprechende Praktiken




**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Pestizide Ursachen

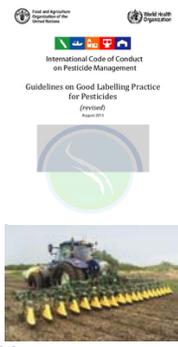
- Breites Spektrum lethaler und sub-lethaler Effekte
- Auswirkungen variieren mit Toxizität des Mittels, Expositionsniveau, Lokalität und Bestäuber-Art
- Risiken nehmen zu, z.B.:
  - Wenn Beschriftung unzureichend oder nicht beachtet
  - Applikationstechnik fehlerhaft oder nicht angemessen
  - Risiko-Analyse oder Regularien unzureichend



**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Pestizide Lösungen

- Erhöhung der Standards bei Risiko-Analysen und Regulierung des Pestizid-Einsatzes
- Reduzierter Einsatz
- Alternative Schädlingbekämpfung (z.B. Integrierter Pflanzenschutz)
- Weiterbildung von Landnutzern und öffentlichen Diensten anhand von Beispielen guter Praxis
- Einsatz von Technologien die Drift von Spritzmitteln & Staubasträge minimieren



**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Klimawandel Ursachen

- Für einige Bestäuber (z.B. Hummeln und Tagfalter):
  - Verbreitungsänderung
  - Veränderte Abundanzen
  - Verschiebung der saisonalen Aktivitäten (Phänologie)
  - Risiken der Störung von Netzwerken auch bei Bestäubung von Kulturpflanzen
- Klimatische Verschiebungen übertreffen die Ausbreitungsfähigkeit



Red-tailed bumblebee (*Bombus lapidarius*)

**ipbes** Science and Policy for People and Nature

## Klimawandel Lösungen

- Weitgehend ungetestet, könnte aber potentiell beinhalten:
  - Gezieltes Management bzw. Wiederherstellung von Habitaten, um Lebensräume und Konnektivität (wieder) herzustellen
  - Erhöhung der Diversität von Kulturpflanzen



## Deutschsprachige Zusammenfassung



**BESTÄUBER: UNVERZICHTBARE HILFER FÜR WELTWEITE ERNÄHRUNGSSICHERHEIT UND STABILE ÖKOSYSTEME**

[http://www.de-ipbes.de/media/content/Bestaeuber-Broschueren\\_ipbes\\_KS.pdf](http://www.de-ipbes.de/media/content/Bestaeuber-Broschueren_ipbes_KS.pdf)

**ipbes** Deutsche Koordinationsstelle

STRATEGIE	BEISPIELE FÜR HANDLUNGSOPTIONEN
Reduktion unmittelbarer Risiken	Schaffung nicht-kultivierter, blütenreicher Vegetationsflächen, die über die gesamte Vegetationsperiode hinweg Nektar und Pollen bereitstellen, z. B. entlang von Ackerflächen
	Zeitliche Staffelung / Streckung von Blühphasen innerhalb von Schlägen mit Kulturpflanzen* (Dies könnte z. B. durch kleinteiligere Bewirtschaftung und Bestellen mit unterschiedlichen Kulturarten, Erweiterung der Fruchtfolgen, Verwendung früh-, mittel- und spät blühender Kulturarten erreicht werden)
	Verändertes Management von Grünland (Dies könnte z. B. durch eine Reduzierung der Häufigkeit von Mahd und Düngung oder geringere Besatzdichte bei Beweidung erreicht werden)
	Entschädigung / Belohnung / Förderung von Landwirten für die Umsetzung von bestäuberfreundlichen Praktiken (z. B. durch die Schaffung entsprechender Anreize)
	Vermittlung von Informationen an Landwirte über die Rolle der Bestäubung
	Erhöhung der Standards bei der Risiko-Bewertung von Pestiziden und genetisch veränderten Organismen (GVO)
	Entwicklung und Förderung der Nutzung von Technologien, die die Pesti-

STRATEGIE	BEISPIELE FÜR HANDLUNGSOPTIONEN
	Schaffung nicht-kultivierter, blütenreicher Vegetationsflächen, die über die gesamte Vegetationsperiode hinweg Nektar und Pollen bereitstellen, z. B. entlang von Ackerflächen
	Zeitliche Staffelung / Streckung von Blütezeiten mit Kulturpflanzen* (Dies könnte z. B. durch kleinräumige, unterschiedlichen Kulturpflanzen in unterschiedlichen Kulturen, mittel- und langfristige Fruchtfolgen, etc. erreicht werden)
	Entwicklung und Förderung der Nutzung von Technologien, die die Pestizidbelastung reduzieren
	Entwicklung und Förderung der Nutzung von Technologien, die die Pestizidbelastung reduzieren

**Strategien zur Verbesserung der Situation der Bestäuber – Erarbeitung der Texte in enger Kooperation mit der LfULG**

**STREITPUNKT**

### Vereint gegen Insektenschwund!

**Der Blick von außen**

Prof. Dr. Josef Settele, Agrarökologe am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Halle

Deutschlands einen 75% Rückgang der Insektenmasse in den letzten 30 Jahren festgestellt und wissenschaftlich veröffentlicht. top agrar online stieß am 20. Oktober über diese Arbeit: „Insektensterben: Nur 22% Rückgang, lückenhafte Daten, keine eindeutigen Ursachen!“ – ein Musterbeispiel für Fake News.

Auch werden die Krefelder Kollegen häufig als „Hobby-Wissenschaftler“ disqualifiziert, deren Ergebnisse in Zweifel zu ziehen sind. Nicht nur, dass mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder naturwissenschaftliche Universitätsabschlüsse haben; aus eigener Erfahrung mit bürgerschaftlichen Projekten weiß ich, dass sehr viele ehrenamtliche Akteure echte Experten sind. Mit diesen gilt es weiterzuarbeiten – in enger Verbindung mit der Wissenschaft.

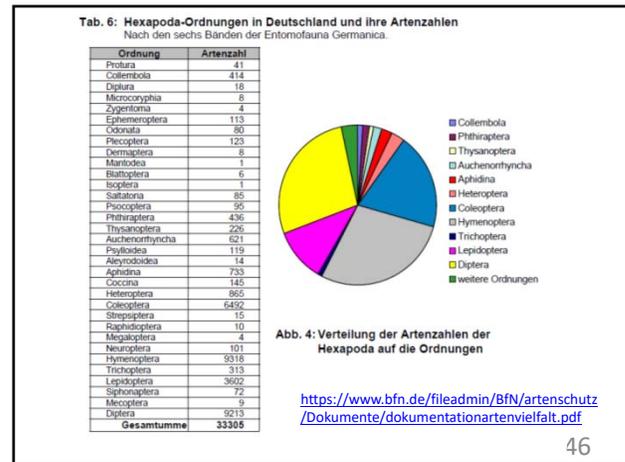
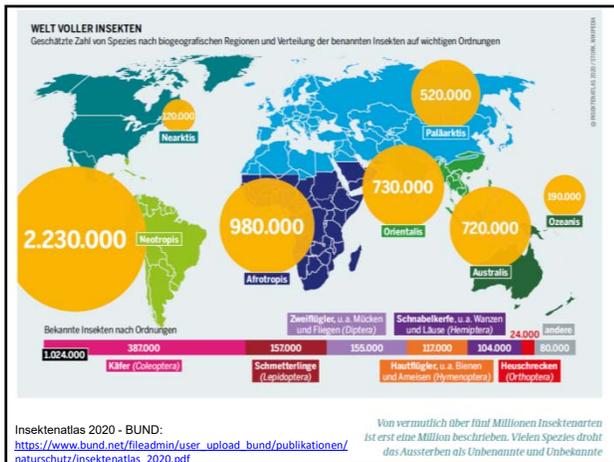
Denen wir brauchen dringend ein professionell getragenes, öffentlich finanziertes deutschlandweites Monitoring sowie die Analyse historischer Daten.

Die Studie von Hallmann und Kollegen kann zu den Ursachen des Insektenschwunds zunächst noch keine Aussagen machen, auch weil die notwendigen Daten zur Landnutzung nicht zur Verfügung stehen. Dennoch darf man nicht so tun, als gäbe es kaum Erkenntnisse. Basierend auf der Auswertung tausender qualitätsgeprüfter wissenschaftlicher Arbeiten zur Lage der Bestäuber (Bienen sind ja auch Insekten!) hat zum Beispiel der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) wesentliche Faktoren der Gefährdung benannt: Es sind die Landnutzungsintensität (inkl. Mahdbarkeit, Düngung, Pflanzenschutz, Fruchtfolge), die Landschaftsstrukturen (Mosaikstrukturen), der Klimawandel, invasive Arten etc. – und ganz besonders das wechselseitige Zusammenwirken dieser Faktoren. Sie zeigen aber zugleich, wo die Chancen für die Verbesserung der aktuellen Situation liegen. Der Insektenschwund betrifft uns alle: Landwirte, Städter, Förster, Landschaftsplaner und Gartenbesitzer. Wir müssen das Problem gemeinsam lösen!

**Ihre Meinung ist gefragt:**

Der Streitpunkt zeigt, wie die Landwirtschaft von außen gesehen wird und ist nicht die Meinung der Redaktion. Wie stehen Sie dazu? Schreiben, faxen oder mailen Sie uns: Redaktion top agrar, Postfach 7187, D-48042 Münster, Fax: 025-91/801654, redaktion@topagrar.com

8 top agrar 1/2018



### Weiterführende Informationen

Settele, J., (2019): [Insektensterben – beunruhigender Sinkflug. Spektrum der Wissenschaft](https://www.spektrum.de/magazin/warum-sterben-unsere-insekten/1634738) (5), 12 – 21 (<https://www.spektrum.de/magazin/warum-sterben-unsere-insekten/1634738>)

Settele, J., (2020): [Wie steht es um die Insekten? LandInForm](https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/PDFs/LiF/LandInForm_20_3_gesamt.pdf) (3), 12 – 14 (auch Teil der Unterlagen; gesamtes Heft zum Thema Insekten: [https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/PDFs/LiF/LandInForm\\_20\\_3\\_gesamt.pdf](https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/PDFs/LiF/LandInForm_20_3_gesamt.pdf))

Hallmann et al. 2017 („Krefeld-Studie“); <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>

Hallmann et al. 2021 (Schwebfliegen); <https://www.pnas.org/content/118/2/e2002554117>

IPBES Bestäuber-Assessment: [https://www.ipbes.net/sites/default/files/spm\\_deliverable\\_3a\\_pollination\\_20170222.pdf](https://www.ipbes.net/sites/default/files/spm_deliverable_3a_pollination_20170222.pdf)

IPBES deutsche Broschüre zum Bestäuber-Assessment: [https://www.de-ipbes.de/files/Bestaebuer-Broschuere\\_ipbes\\_KS.pdf](https://www.de-ipbes.de/files/Bestaebuer-Broschuere_ipbes_KS.pdf)

IPBES Globales Assessment: <https://ipbes.net/global-assessment>

IPBES –GA- Factsheet Deutsch: [https://www.ufz.de/export/data/2/228053\\_IPBES-Factsheet\\_2-Auflage.pdf](https://www.ufz.de/export/data/2/228053_IPBES-Factsheet_2-Auflage.pdf)

47

### Weiterführende Informationen

Van Swaay C, Cuttelod A, Collins S, Maes D, López Munguira M, Sašić M, Settele J, Verovnik R, Verstraël T, Warren M, Wiemers M, Wynhoff I (2010). European Red List of Butterflies. Luxembourg: Publications Office of the European Union. 47pp. [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/downloads/European\\_butterflies.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/downloads/European_butterflies.pdf)

Rada S, Schweiger O, Harpke A, Kühn E, Kuras T, Settele J, Musche M (2019) Protected areas do not mitigate biodiversity declines - a case study on butterflies. Diversity and Distributions 25, 217–224. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/ddi.12854>

Pressemitteilung: [https://www.ufz.de/index.php?de=36336&webc\\_pm=40/2018](https://www.ufz.de/index.php?de=36336&webc_pm=40/2018)

Insektenatlas 2020 – BUND: [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/naturschutz/insektenatlas\\_2020.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/naturschutz/insektenatlas_2020.pdf)

48

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlage 4

zur Anhörung bezüglich der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes möchte ich folgende Stellungnahme abgeben.

## 1. Vorstellung des Betriebs Mayerhofer

Unsere Familie bewirtschaftet unseren landwirtschaftlichen Betrieb im tertiären Hügelland des Passauer Landes in Niederbayern in 400-jähriger Tradition. Unsere Standbeine, aus denen sich die einzelnen Produktionsverfahren ableiten, sind die Schweinemast, das Betreiben einer Biogasanlage sowie der Ackerbau.

Wir sind einer von knapp 100 Demonstrationsbetrieben im „Demonstrationsbetriebsnetzwerk Gewässer-, Boden-, Klimaschutz“ in Bayern. Dieses Betriebsnetzwerk wird auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern folgendermaßen beschrieben: „Im Rahmen des Wasserpakts - einer Vereinbarung zum kooperativen Gewässerschutz mit der Landwirtschaft - bündelt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten alle Kräfte, um auf freiwilliger Basis, ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben, eine Verbesserung des Zustandes unserer Gewässer nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinien zu erreichen.“

Zudem setzt unser Betrieb eine Reihe von Umweltprogrammen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) auf freiwilliger Basis um, gerade auch als Leistung für den Insekten- und Artenschutz in unserer wunderbaren Kulturlandschaft.

Im Jahr 2017 durfte ich außerdem als bundesweiter Sieger aus dem Wettbewerb des „CeresAwards“ zum Landwirt des Jahres hervorgehen. Ausgezeichnet wurde hier besonders unsere Art der Flächenbewirtschaftung bei der wir, auch schon viele Jahre auf unkonventionelle moderne Art versuchen, den Ackerbau zu verbessern.

## 2. Problemstellung(en)

Stetig steigende Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion, besonders innerhalb des Bundesgebietes, veranlassen die landwirtschaftliche Praxis über tiefgreifende Strategien nachzudenken, wie die landwirtschaftliche Branche der Fülle an Herausforderungen entgegentreten kann. Eine der zentralen Herausforderungen neben dem Klimaschutz ist sicherlich der Verlust von Biodiversität und Artenvielfalt in landwirtschaftlichen Kulturräumen. Dennoch sehe ich es als falsch an, jede Herausforderung, jedes aufkommende Problem, und davon werden in Zukunft auch noch mehrere auftauchen, wieder über gesetzliche Vorschriften zu regeln. Denn diese führen dazu,

- dass landwirtschaftliche Betriebe, auch im Zuge einer Diversifizierung ihrer Produktionsverfahren, der Fülle an Gesetzen und Normen nicht mehr Herr werden und daran verzweifeln
- dass die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr gegeben ist, da durch gesetzliche Vorschriften kein finanzieller Ausgleich von Biodiversitätsmaßnahmen mehr nötig ist

- dass sich landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien von Staat und dessen Organen allein gelassen fühlen und auch gesellschaftlich der Eindruck vermittelt wird, alleine die „Landwirtschaft“ sei der einzig Schuldige an all den Problemen, was sich sicherlich auch wissenschaftlich nicht belegen lässt
- dass das über Generationen weitergegebene Eigentum, also der Ackerboden, der die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion darstellt, angegriffen wird und auch durch die feste Einteilung in Schutzgebiete die nötige flexible Anpassung gerade im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen verloren geht
- dass die in den einzelnen Bundesländern mit der Landwirtschaft gemeinsam erarbeiteten „Wege zerschossen“ werden und sämtliche kooperativen Ansätze zunichte gemacht werden - obwohl diese Einzelwege den Anforderungen des einzelnen Bundeslandes, z.B. hinsichtlich der Struktur, der Topographie, u.v.m. viel angepasster sind und es nicht sinnvoll ist Maßnahmen wie eine Käseglocke über das gesamte Bundesgebiet zu stülpen
- dass der Eindruck vermittelt wird, Naturschutz kann an den betroffenen Menschen, an den Landwirtinnen und Landwirten vorbei gemacht werden, durchgesetzt werden, ohne diese Menschen mitzunehmen, denn Landwirte können Naturschutz!
- dass Landwirtinnen und Landwirten, die bereits sehr viele kooperative Maßnahmen umsetzen und von diesem Ansatz überzeugt sind, dann ihre Flächen wieder zurückziehen und es unterm Strich schlechtestenfalls zu einer Reduktion von Biodiversitätsflächen und Lebensräumen für die Artenvielfalt kommt

### **3. Lösungsvorschläge**

Aufgrund der aus meiner Sicht sehr negativen Folgen von übermäßigen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen möchte ich natürlich auch Vorschläge unterbreiten, wie anhand kooperativer Ansätze das Gemeinschaftsziel des Artenschutzes und auch des Wiederaufbaus von vielfältigen Lebensräumen umgesetzt werden könnte.

- Aufbau und Ausweitung des Demonstrationsbetriebsnetzwerk hinsichtlich Arten- und Biodiversitätsmaßnahmen.
- Finanzieller Anreiz für die Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen. Dieser kann auch in Schutzklassen unterteilt werden. Biodiversität und Artenschutz muss eine Art „Produktionsverfahren“ für die Landwirtschaft werden, welches finanzielle Einbußen der Unternehmerfamilie ausgleicht.
- Kooperative Forschung im Sinne von „Onfarm Research“ muss dringend ausgeweitet werden, um auch die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der unterschiedlichsten Maßnahmen zu erforschen und zu bewerten.
- Abbau von Verwaltungshürden. Gerade in der Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen wünscht sich die Landwirtschaft eine freiere Gestaltung der Schutzräume z.B. hinsichtlich der Breite und Gesamtgröße der Maßnahme.
- Chance der erneuerbaren Energien nutzen. Gerade im Energiepflanzenanbau ließe sich über Mischkulturanbau und extensiveren Kulturen, z.B. die Durchwachsene Silphie, viel für

Insektenpopulationen und Artenvielfalt tun, dies müsste auch im Rahmen der künftigen EEG-Novellen endlich besser berücksichtigt werden.

- Entwicklung von Fruchtfolgenmodellen, die Klimawirksamkeit, Humusaufbau und Artenschutz zusammenbringen und für den jeweiligen „Betriebstyp“ anwendbar sind. Diese könnten dann über die Umweltprogramme der Länder unterstützt werden.
- Solarenergieproduktion und Artenschutz auf der Fläche gehen sehr gut zusammen. Auch hier könnten Maßnahmen überlegt werden, welche besonders Familienbetriebe, nicht Investoren, unterstützen.

Wie Sie an meinen Vorschlägen sehen können, brenne ich für die Landwirtschaft und für eine erfolgreiche Weiterentwicklung gerade auch im Hinblick auf den Artenschutz. Natürlich ist hier insgesamt noch viel Arbeit zu leisten. Als Imker und Jäger weiß ich, dass Arten- und Naturschutz nur gemeinsam erfolgreich sein können, dafür möchte ich ausdrücklich werben. Reichen Sie der Landwirtschaft die Hand und gehen wir gemeinsam in eine erfolgreiche Zukunft, ohne dies wieder über neue Gesetze und Vorschriften zu tun. Ich kenne viele Berufskollegen, die ein großes Herz und ein wachsendes Bewusstsein für die Belange des Artenschutzes haben. Zerstören Sie dies nicht durch erneute verfehlte Gesetzgebung.

Im Anhang finden Sie noch einzelne Bilder unseres Ackerbaues.

Herzlichen Dank

Georg Mayerhofer



„Tour de Flur“ - Aufklärung und Kommunikation mit der Gesellschaft erhöht die Akzeptanz und das Verständnis für die berufliche Praxis



Blühflächen, Zwischenfrüchte und überjährige Biodiversitätsmaßnahmen tragen zur Artenvielfalt und zum Insektenschutz bei



Gewässer- und Erosionsschutzmaßnahmen sind sinn- und wirkungsvolle Werkzeuge im Umweltschutz

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

**Öffentliche Anhörung zum Insektenschutzgesetz**  
**105. Sitzung des Umweltausschusses des Deutschen**  
**Bundestages am 19.04.2021**

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)559-F**  
öAnh. am 19.04.21  
19.04.2021

**Steffen Pinggen**

**Kernforderungen und Stellungnahme des Deutschen**  
**Bauernverbandes zu den Regierungsentwürfen zum**  
**Insektenschutz (Bundesnaturschutzgesetz und Pflanzenschutz-**  
**Anwendungsverordnung)**

(Stand 10.2.2021)

Berlin, 16. April .2021

## **Kernforderungen zum Insektenschutzpaket**

### **Generelle Bewertung: Auflagenpolitik ist nicht zielführend für Biodiversität**

Artenvielfalt und Erhaltung der Insektenbestände haben elementare Bedeutung für Landwirte und alle Landnutzer. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Biodiversität müssen gemeinsam mit Landnutzern und Flächeneigentümern umgesetzt werden, um eine gute Balance zwischen Artenvielfalt und Bewirtschaftung sicherzustellen. Landwirte und Landnutzer wollen dem Artenschutz einen höheren Stellenwert geben. In einem fairen Ausgleich müssen ihre Leistungen angemessen bezahlt werden.

Mit dem Gesetzespaket zum Insektenschutz werden aber pauschale Auflagen in Schutzgebieten und an Gewässern sowie Unterschutzstellungen erlassen. Der Gesetzgeber gefährdet hiermit die erzielten Erfolge im Naturschutz und die Bereitschaft der Landwirte, freiwillige Leistungen im Umweltschutz zu ergreifen. Dieses Gesetzespaket gefährdet die Existenzgrundlage vieler Bauernfamilien. Es zerstört vor allem das Vertrauen bei denjenigen Bauernfamilien, die in Schutzgebieten wirtschaften und freiwillige Leistungen im Naturschutz erbracht haben. Der zugesagte Bestandsschutz für ihre Bewirtschaftung wird in großen Teilen aufgekündigt und die

Betriebe würden mit einer Unterschutzstellung von Grünlandflächen und Streuobstwiesen und Auflagen wie beispielsweise ein weitgehendes Pflanzenschutzverbot bestraft.

Die gravierenden Folgen im Überblick:

- Die Auflagen berühren insgesamt rund 2,5 Mio. Hektar landwirtschaftliche Fläche, davon sind ca. 1,3 Mio. Hektar direkt mit gravierenden Bewirtschaftungsbeschränkungen betroffen.
- Die Auflagen sind zu weiten Teilen fachlich nicht geeignet, zum Insektenschutz beizutragen. Es gibt keine Folgenabschätzung der Bundesregierung hierzu, auch nicht zu Zielkonflikten.
- Durch die Auflagen wird eine Förderung deutlich eingeschränkt.
- Die Kosten werden auf Landwirte und Landnutzer abgewälzt. Große Wertverluste beim Grundeigentum sind die Folge.
- Ackerkulturen, Grünland, Dauerkulturen und Forsten können nicht mehr verlässlich gegen Schaderreger geschützt werden.

### **Das Insektenschutzpaket braucht eine Neuausrichtung im Geist der Kooperation**

Aus Sicht des DBV ist das Insektenschutzpaket ein strategischer Fehler für die Naturschutzpolitik, weil es die die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz untergräbt. Insektenschutz ist ein MUSS auch für die Landwirtschaft, aber Kooperation, die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz, Gesellschaft und Landwirtschaft, sind der einzig wirksame Weg. Erfolgversprechend ist die gemeinsame Verständigung auf Ziele, Maßnahmen und Förderinstrumente, wie es einige Bundesländer, u. a. Baden-Württemberg und Niedersachsen, vorgemacht haben.

Ein kooperativer Ansatz für mehr Biodiversität gelingt durch:

- Vorrang für Kooperation und Freiwilligkeit vor Verboten und Auflagen im Natur- und Artenschutz. Verlässliche Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen.
- Vorrang für kooperative Länderkonsense nach den Vorbildern Niedersachsen, Baden-Württemberg und anderer Länder.
- Sicherstellung der vollen Förderfähigkeit der Flächen (EU-Agrarförderung, Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbauprämie, Wasserk Kooperationen, Vertragsnaturschutz etc.)
- Vertrauensschutz und Einhaltung der Zusage, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten Bestandsschutz für die Bewirtschaftung besteht und zusätzliche Umweltleistungen über Vertragsnaturschutz umgesetzt werden.

**Trotz verschiedener Veränderungen im Detail sind die Beschlüsse zum Insektenschutzpaket nach wie vor völlig inakzeptabel. Das Insektenschutzpaket bedarf substanzieller Veränderungen. Darüber hinaus bedarf es auch der Umsetzung der konkreten Forderungen aus der Protokollerklärung des BMEL im Zuge der Kabinettsbefassung.**

**Protokollerklärung des BMEL zum BNatSchG im Rahmen des Kabinettsbeschlusses**

- Gesetzliche Absicherung und dauerhafte Ermöglichung bzw. Priorisierung von kooperativen Lösungen, beispielsweise im Wege des Vertragsnaturschutzes mit Landnutzern, in FFH- und Naturschutzgebieten.
- Gesetzliche Absicherung der Abweichungsmöglichkeiten für Länder im Wege von Unberührtheits- und Länderöffnungsklauseln
- Sicherstellung eines finanziellen Ausgleichs bzw. Förderfähigkeit für Land- und Forstwirte bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
- Gesetzliche Regelungen, die so gestaltet sind, dass auch in Naturschutzgebieten Landwirtschaft möglich ist und Schäden z.B. durch invasive Arten abgewendet werden können.

**Konkrete Forderungen zum Insektenschutzpaket**

Der DBV fordert Bundesrat und Bundestag auf, statt der vorgesehenen Politik von weitreichenden Auflagen und Verboten die erfolgreichen Länderinitiativen als Vorbild für eine Korrektur der Vorschläge der Bundesregierung zu nutzen. Auf Bundesebene muss eine eigene kooperative Strategie entwickelt und verankert werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert:

1. Eine verbindliche Umsetzung der in der Protokollerklärung zum Kabinettsbeschluss festgehaltenen Forderungen. Deren rechtssichere Umsetzung ist ein zentraler Prüfstein für die weiteren Verhandlungen.
2. Die Schaffung einer Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, die die Länder verpflichtet, Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten über Vereinbarungen zu kooperativen Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und freiwilligen Programmen mit den Landnutzern in Verbindung mit einer Ausgleichsregelung umzusetzen. Diese Vereinbarungen müssen dann Vorrang vor Verboten im Pflanzenschutzrecht haben.
3. Die Erhaltung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen über Vertragsnaturschutz mit Förderung, aber nicht über einen gesetzlichen Biotopschutz. Die Eingrenzung der Definition der beiden Biotoptypen nur in der Begründung des Gesetzes ist zu unbestimmt und unzureichend.
4. Den eindeutigen und rechtssicheren Vorrang für kooperative Initiativen der Bundesländer zum Natur- und Insektenschutz. Die jetzt in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgesehene Länderoption für vertragliche Regelungen auf Ackerland in FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten ist zeitlich befristet bis 2024 und zielt nur auf den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ab. Es bedarf einer vollumfänglichen und unbefristeten Vorrangregelung im Bundesnaturschutzgesetz für vertragliche und auf Kooperation setzende Länderinitiativen, die in FFH-Gebieten Vereinbarungen in Verbindung mit einem finanziellen Ausgleich mit den Landwirten gewährleistet.
5. Die Schaffung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs für Regelungen zum Insektenschutz, die zu Einschränkungen der guten fachlichen Praxis in der Landbewirtschaftung führen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im Pflanzenschutzgesetz. Beschränkungen aus

der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowohl an Gewässern als auch in Schutzgebieten müssen rechtssicher entschädigt werden können.

6. Kooperative Vereinbarungen in den Ländern beim Gewässerschutz dürfen nicht durch ordnungsrechtliche Vorgaben konterkariert werden. Kritisch zu sehen ist hierbei, dass die geplante Unberührtheitsklausel und die Abweichungsmöglichkeit für landesrechtliche Regelungen zu ungenau sind. Stattdessen muss ein eindeutiger Vorrang für landesrechtliche Regelungen formuliert werden. Zudem bedarf es im Pflanzenschutzgesetz einer deutlichen Eingrenzung der betroffenen Gewässer auf größere Gewässer und ausschließlich ständig wasserführende Gewässer mit Ausnahmen für gewässerreiche Regionen und einer Ausgleichsregelung.
7. Bei Glyphosat sollte der Gleichklang mit der europäischen Genehmigung des Wirkstoffs erhalten bleiben. Das vorgesehene Glyphosat-Verbot in Wasserschutzgebieten ist fachlich nicht begründet und sollte daher entfallen. Zudem sollte mit behördlicher Ausnahme-genehmigung auch in Zukunft eine Spätanwendung vor der Ernte für die Qualitätssicherung möglich sein.
8. Bei der grundsätzlichen Regelung des Einsatzes von Glyphosat sollte auf das Verbot einzelner Anwendungsbereiche verzichtet werden. Stattdessen sollte der Landwirt die Entscheidungsfreiheit über den verantwortungsbewussten Einsatz behalten und – wie bereits jetzt im Rahmen der Pflanzenschutz-Zulassung vorgesehen – die Anwendungshäufigkeit und -menge auf das notwendige Maß begrenzt werden.

### **Verlässliche und zusätzliche finanzielle Ausstattung des Bundes erforderlich**

Die Kosten für mehr kooperativen Naturschutz darf der Bund nicht länger allein auf die Landwirte und die Länder abwälzen. Die bisherigen finanziellen Ankündigungen des Bundes sind deutlich zu unbestimmt und zu gering. Zum Teil wurden dazu Mittel aus anderen Programmen abgezogen. Das ist nicht akzeptabel.

Notwendig ist eine für Landwirte und Bundesländer langfristig verlässliche und zusätzliche Finanzausstattung des Bundes. Die entsprechenden Fördermaßnahmen können dann in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz GAK aufgenommen werden. Eine Gegenfinanzierung über eine zusätzliche Umschichtung von GAP-Direktzahlungen in die 2. Säule wird strikt abgelehnt, weil dies direkt zu Lasten landwirtschaftlicher Einkommen gehen würde.

## **TEIL 1 des Insektenschutzpakets – Änderung des BNatSchG**

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität wird von der Landwirtschaft unterstützt und zunehmend in der Praxis mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt aber im Bereich der Landwirtschaft allein auf Auflagen und stellt damit das Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Der DBV geht davon aus, dass mehr als 1,3 Millionen Hektar Fläche und damit über sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands durch massive Einschränkungen in Erzeugung und Bewirtschaftung direkt betroffen sein werden. Darüber hinaus sind potentiell weitere 1,3 Millionen Hektar Grünland in NATURA 2000-Gebieten ebenfalls von Anwendungsverböten betroffen. Das Aktionsprogramm wird daher von der Landwirtschaft nicht in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen abgelehnt. Die Aktivitäten der Bundesregierung zum Insektenschutz müssen einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und überarbeitet werden. Bei einer Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz muss der Kooperation ausdrücklich Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt werden. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz muss gestärkt werden, um erfolgreich den Schutz von Insekten und der Biodiversität insgesamt betreiben zu können.

Der DBV kritisiert, dass das Insektenschutzpaket neben den harten ordnungsrechtlichen Regelungen für die Landwirtschaft ausschließlich vage Regelungen und Appelle für die Themen Lichtverschmutzung, Versiegelung etc. vorsieht. Der DBV fordert, dass beim Thema Insektenschutz alle Bürger und Einflussfaktoren ausgewogen einbezogen werden müssen. So fehlt etwa das Thema Gartengestaltung, öffentliches Grün, Einsatz von Bioziden im privaten Raum etc.

Das im Jahr 2019 von der Bundesregierung beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz umfasst eine Vielzahl an Regelungen für die Landwirtschaft, klammert aber wesentliche Ursachen eines Insektenrückgangs aus bzw. streift diese nur am Rande (Windkraft, Klimawandel, Öffentliches Grün, Mobilität, Haus- und Kleingärten, Einsatz von Insektiziden in Privathaushalten, etc.). Darüber hinaus stellt das vorliegende Insektenschutzgesetz auch nur einen Teil der im API vorgesehenen Regelungen für die Landwirtschaft auf. Aus Sicht des DBV müssen die Regelungen aber auch im Gesamtzusammenhang gesehen werden, auch wenn die Umsetzung in anderen Regelwerken erfolgt. So sind etwa die von der Bundesregierung geplanten Verbote des Einsatzes von Herbiziden in Schutzgebieten des Naturschutzrechts sehr weitreichend, ebenso die Minderungsstrategie für den Einsatz von Glyphosat.

Generell kritisiert der DBV die fehlende Folgenabschätzung des Insektenschutzpakets und die Gefahr, dass die Fokussierung auf ordnungsrechtliche Maßnahmen die Erfolge des kooperativen Naturschutzes und die Bereitschaft der Landwirte zur Intensivierung der Naturschutzaktivitäten konterkariert.

Zu dem konkreten Entwurf der Bundesregierung für ein Bundesnaturschutzgesetz sind aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes folgende Anmerkungen zu machen:

## Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

### Zu Artikel 1 Ziffer 3 in §2 Absatz 7 NEU

In Ziffer 3 zu § 2 Abs. 7 NEU ist eine Ergänzung geplant, wonach freiwillig durchgeführte Naturschutzmaßnahmen im Sinne der Kooperationsbereitschaft die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie die Aufnahme der vorherigen Nutzung nicht in Frage stellen dürfen. Zu bezweifeln ist aber, dass es im Vollzug ausreichend ist, dass der „freiwillig erbrachte Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen ist.“ Aus Sicht des DBV ist von entscheidender Bedeutung, dass vollzugstauglich klargestellt wird, dass eine Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung auch nicht durch europäische Vorgaben des strengen Artenschutzes in Frage gestellt wird.

### Zu Artikel 1 Ziffer 5 in §11 d) e) und f) Absatz 6 und 7 NEU Grünordnungspläne

Ergänzt bzw. konkreter ausgeführt werden mit Ziffer 6 d) e) und f) die bisherigen Regelungen zu Landschaftsplänen und **Grünordnungsplänen** in § 11 BNatSchG zur teilräumlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der DBV erachtet die geplanten Konkretisierungen für Grünordnungspläne als entbehrlich. Zudem ist die Änderung auch nicht vom Aktionsprogramm Insektenschutz gedeckt. Nummer 6 d, e und f sollte daher entfallen.

### Zu Artikel 1 Ziffer 6 in §23 Absatz 4 NEU Lichtverschmutzung

Die geplanten neuen **Verbote der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von Werbeanlagen im Außenbereich in Naturschutzgebieten** ist aus Sicht des DBV zu kurz gegriffen. Das Thema Lichtverschmutzung ist nicht nur ein Gefährdungsfaktor in Schutzgebieten des Naturschutzrechts, sondern bedarf der grundsätzlichen Adressierung. Die hierzu in § 41a vorgesehenen Regelungen sowie die in § 54 unter 4d) vorgesehene Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Begrenzung der Lichtemission sind aus Sicht des DBV zu unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung nicht gleich im Gesetz entsprechende Regelungen, Verbote und Vorgaben zur Beleuchtung aufgenommen werden. Der DBV weist aber darauf hin, dass im Außenbereich angesiedelte und sich entwickelnde landwirtschaftliche Betriebe weiterhin beleuchtet werden können müssen.

### Zu Artikel 1 Ziffer 8 in §30 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 7 NEU Biotopschutz für artenreiches Grünland

Der Gesetzentwurf sieht vor, für artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern einen gesetzlichen Biotopschutz einzuführen.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die vorgesehene Einführung eines **gesetzlichen Biotopschutzes für „7. Artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauer.“** grundsätzlich ab. Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland und Streuobstwiesen stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal und ohne Ausgleich

unter Schutz und schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein.

Durch einen gesetzlichen Schutzstatus werden freiwillige Programme zum Erhalt in Verbindung mit einer Förderung deutlich eingeschränkt oder je nach Ausgestaltung der Regelung unmöglich gemacht. Streuobstwiesen und Grünland lassen sich aber nicht durch mehr ordnungsrechtliche Vorgaben erhalten, sondern durch eine wirtschaftliche Nutzung und freiwillige Förderprogramme. Der hiermit verbundene Verkehrswertverlust der Flächen ist nicht akzeptabel. Eine Unterschutzstellung des Grünlandes und der hiermit verbundene Eingriff in das Eigentum wird zudem zu einem massiven Vertrauensverlust des Naturschutzes in der Landwirtschaft führen. Abgesehen davon stellt eine solche Unterschutzstellung eine Bestrafung derjenigen Landwirte dar, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und damit einen Beitrag zum Naturschutz leisten.

Der DBV kritisiert ferner, dass es weiterhin an einer Regelung über einen von den Ländern verpflichtend zu gewährenden angemessenen Ausgleich fehlt. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorgesehene Änderung deutlich abzulehnen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass ohne entsprechende Ausgleichsregelung die Konditionen von freiwilligen Programmen zur Erhaltung oder Verbesserung bestehender Flächen wegen des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes finanziell unattraktiver kalkuliert werden müssen.

Zudem ist bei dem Biotop artenreiches Grünland die Definition nicht eindeutig; enorme Risiken durch die Auslegung durch die Behörde sind die Folge. So ist beispielsweise nicht abschließend geklärt, welches Grünland als artenreich eingestuft wird. Zudem ist nicht die Rede von Dauergrünland, sondern von Grünland insgesamt. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt zu weiteren Unklarheiten. Ferner ist der Begriff Streuobstwiesen nicht definiert, ob ggfs. bereits wenige einzelne Obstbäume auf einer Fläche hierunter zu verstehen ist.

Die Definition „artenreiches Grünland“ bleibt auch in der Begründung ungenau. Dort heißt es:

„Erfasst werden durch extensive bis mittelintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweischürige (selten bis dreischürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität. Dieser Biotoptyp entspricht den FFH-Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland- Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520). An artenreiche Grünlandbestände als Lebensraum sind u.a. eine Vielzahl von Arthropoden (einschließlich Insekten), Reptilien, Kleinsäuger und Vögel gebunden.“

Anders als in Bundesländern, wie z. B. Schleswig – Holstein mit dem Biotopschutz für „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wird allein darauf abgestellt, durch welche Bewirtschaftung das Grünland entstanden ist und nicht welche konkreten Arten auf der Fläche vorhanden sein müssen. An dieser Stelle wird deutlich, dass das Instrument des gesetzlichen Biotopschutzes völlig ungeeignet ist, Wirtschaftsflächen und nicht nur natürliche Sonderstandorte einzubeziehen.

Zudem reicht es nicht aus, in der Gesetzesbegründung eine vage Beschreibung des betroffenen Grünlandes vorzusehen und keine abschließende und eindeutige Formulierung im Rechtstext vorzunehmen. Ferner spiegelt die Begründung nicht die öffentliche verkündete Beschränkung auf zwei spezielle FFH-Lebensraumtypen vor, sondern durch die allgemeine Umschreibung werden auch Weiden einbezogen und es besteht die Gefahr, dass in erheblichem Umfang extensive Grünlandflächen mit einbezogen werden, die nicht unter die Definition der beiden FFH-Lebensraumtypen fallen.

Das BMU gibt in der Gesetzesbegründung zum artenreichen Grünland sowie Streuobstwiesen an, dass diese bereits in großem Umfang über die unmittelbaren gesetzlichen Schutzvorschriften für Natura-2000-Gebiete, die Umweltschadenshaftung sowie teilweise über Schutzgebietsregelungen (LSG, NSG usw.) vergleichbar wie nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Dabei wird vernachlässigt, dass die deutlich konkreteren Definitionen nach den genannten Vorschriften in der Regel nur einen Teil der im Entwurf gemeinten Biotoptypen umfassen. Neben einer unzureichenden Konkretisierung und Eingrenzung auf wirklich seltene Typen fehlt auch eine Ausnahme von in größeren intensiv genutzten Flächen gelegenen Kleinstflächen.

Die Unsicherheit für die Landwirte werden auch dadurch erhöht, dass die Biotope nicht ausgewiesen werden müssen. Eine Abschätzung der betroffenen Flächen ist aufgrund der unbestimmten Definition bisher nicht möglich. Nach einem Bericht des BfN zu Ökosystemdienstleistungen von bestimmtem HNV-Grünland sind der Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese in Deutschland auf 153.317 ha und der LRT Berg-Mähwiesen auf 22.135 ha vorhanden. Das bedeutet, dass – alleine für die beiden in der Begründung genannten Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie - in Deutschland mehr als 175.000 ha unter gesetzlichen Biotopschutz gestellt würden und nur noch eingeschränkt mit freiwilligen, kooperativen Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltprogrammen gefördert und erhalten werden können. Es ist zu befürchten, dass - auch in Ländern mit bereits vorhandenem Biotopschutz für artenreiches Grünland - aufgrund der anders lautenden Definition weit mehr Flächen unter einen gesetzlichen Biotopschutz fallen, als es bereits der Fall ist, und darüber hinaus auch weitergehende Auflagen mit dem Biotopschutz verbunden sein werden.

Hinsichtlich der Streuobstwiesen gibt der NABU Schätzungen ab, wonach bundesweit rund 300.000 Hektar Streuobstbestände existieren, davon über 95 Prozent Streuobstwiesen. Folglich würden rund 300.000 Hektar Streuwiesen unter den Biotopschutz nach BNatSchG fallen und wären nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften und nur noch teilweise förderfähig. Diese Fläche ist schwer exakt zu ermitteln, weil ein Teil bereits heute schon unter Schutz steht. Der DBV geht daher bundesweit pauschal von 100.000 Hektar aus.

#### **Zu Artikel 1 Ziffer 10 in §30a NEU Ausbringung von Biozidprodukten**

Das BMU in § 30a sieht vor, den flächigen Einsatz **von Biozidprodukten** außerhalb geschlossener Räume in Schutzgebieten nationalen Naturschutzrechts zu verbieten.

Aus Sicht des DBV ist es nicht nachvollziehbar, warum zur Bekämpfung von Insekten der Einsatz von Biozidprodukten im außerlandwirtschaftlichen Bereich nur in Schutzgebieten des Naturschutzrechts verboten sein sollen, während für die Landwirtschaft zum Insektenschutz auch außerhalb von Schutzgebieten Vorgaben gemacht werden (Grünlandschutz, Gewässerrandstreifen mit PSM-Verbot). Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.

## **TEIL II des Insektenschutzpakets – Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Regierungsentwurf vom 10.02.2021)**

### **Zum Aktionsprogramm Insektenschutz**

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität wird von der Landwirtschaft unterstützt und zunehmend in der Praxis mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt aber allein im Bereich der Landwirtschaft auf Auflagen und stellt damit das Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Seitens der Bundesregierung wurde keine fundierte Folgenabschätzung vorgenommen. Das Aktionsprogramm wird daher von der Landwirtschaft nicht in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach wie vor abgelehnt. Das Programm muss einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und überarbeitet werden. Bei einer Umsetzung des Programms muss der Kooperation ausdrücklich Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt werden. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz muss gestärkt werden, um erfolgreich den Schutz von Insekten und der Biodiversität insgesamt betreiben zu können.

### **Landwirte haben ureigenes Interesse am Insektenschutz**

Die Beobachtungen der zurückliegenden Jahre zum Rückgang der Insektenbiomasse sieht die Landwirtschaft mit Besorgnis. Der landwirtschaftliche Berufsstand will an der Entwicklung und Umsetzung sinnvoller und praktikabler Maßnahmen zum Insektenschutz sowie deren Umsetzung in Agrarumweltmaßnahmen aktiv mitarbeiten. Wichtig ist, dass die für die Landwirtschaft geplanten Maßnahmen praxistauglich und wirtschaftlich tragfähig sind.

Sowohl im Ökologischen als auch im klassischen Landbau muss eine Balance zwischen der Bekämpfung von Schädlingen und der Förderung von Nützlingen und Bestäubern gefunden werden. Insofern bedarf es einer differenzierten Debatte darüber, die auch den Zielen der Vermeidung von Lebensmittelverlusten, der Rohstoff-, Klima- und Flächeneffizienz sowie der regionalen Ernährungssicherheit Rechnung trägt.

### **Landwirtschaft entwickelt eigene Strategien für die Biodiversität**

Die Landwirte in Deutschland setzen bereits in hohem Maße auf freiwilliger Basis Maßnahmen im Umwelt- und Naturschutz um. Agrarumweltprogramme werden auf rund jedem vierten Hektar freiwillig umgesetzt, zusätzlich sind noch Vertragsnaturschutzprogramme, Kompensationsmaßnahmen und Landschaftselemente zu nennen. Daneben werden in Deutschland über das Greening der Europäischen Agrarpolitik Ökologische Vorrangflächen auf 1,35 Mio. ha Ackerflächen angelegt. 2018 wurden hierzu auf 41% Zwischenfrüchte, auf 30 % Brachen, Streifen an Gewässern, Wäldern und Feldern (22.600 ha), Landschaftselemente (59.000 ha), Leguminosen (85.000 ha) umgesetzt.

Der Deutsche Bauernverband entwickelt zudem in verschiedenen Pilot- und Demonstrationsprojekten praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Naturschutzmaßnahmen. Beim F.R.A.N.Z. Projekt werden zusammen mit der Umweltstiftung Michael Otto auf 10 Betrieben in Deutschland

mit intensiver Begleitforschung (Monitoring von Pflanzen, Laufkäfern, Schwebfliegen, Bienen, Schmetterlingen, Feldhasen, Vögeln, Amphibien) von Landwirten und Naturschützern gemeinsam praktikable und wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen entwickelt und erprobt. Im Projekt „Lebendige Agrarlandschaften“ werden aktuelle Fragestellungen, z. B. Biodiversität und Energiepflanzenanbau (Stangenbohnen-Mais-Gemenge) und Bestäuberschutz in intensiver Börde-landschaft (Blühstreifen und Zwischenfrüchte) aufgegriffen und eine Naturschutzberatungsstelle nach dem Prinzip „Von Bauern für Bauern“ aufgebaut. In den Bundesländern haben bereits 6 Bauernverbände (Bayern, Rheinland - Pfalz, Rheinland, Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) Kulturlandschaftsstiftungen gegründet, um kooperative Naturschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen mit den Bauern umzusetzen. Darüber hinaus werden in der Republik eine Vielzahl von Projekten, Initiativen und Aktionen in den Regionen in Kooperation von Landwirten und Imkern, Gemeinden, Genossenschaften, Wasserwerken, Energieversorgern, Landschaftspflege- und Umweltverbänden etc. durchgeführt. Die Förderung der Biodiversität hat daher im Berufsstand und in der Fläche bereits einen hohen Stellenwert.

Angesichts dessen ist das geplante Paket aus einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht geeignet und nicht angemessen für den Insektenschutz, wird aber die Landwirtschaft massiv belasten. Die pauschalen Auflagen und Verbote gefährden Fördermöglichkeiten und erfolgreiche bereits bestehende Biodiversitätsinitiativen in den Bundesländern.

Zudem steht die Verlässlichkeit des Naturschutzes auf dem Spiel. Für die Landwirtschaft geht es um das Einhalten von politischen Zusagen, um echte Kooperationsangebote anstelle von leeren Versprechungen und Naturschutz über das Ordnungsrecht. Mit den geplanten Auflagen einer Unterschutzstellung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen, einem pauschalen Gewässerabstand von 10 Metern sowie dem weitgehenden Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wird das geplante Ziel des Insektenschutzes verfehlt und das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf Dauer zerrüttet. Den betroffenen Landwirten werden ohne jeglichen Ausgleich massive zusätzliche kostenträchtige Auflagen zugemutet, deren Wirkung auf die Biodiversität mehr als fraglich ist. Damit widerspricht dieses Gesetzespaket allen Bekundungen des Bundesumweltministeriums, dass Landwirte mit Naturschutz Geld verdienen sollen. Freiwillige Aktivitäten der Landwirte und die von mehreren Landesregierungen gestarteten Initiativen zur Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz werden hier ideologischer Symbolpolitik geopfert. Stattdessen sollten die Initiativen beispielsweise der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg als Vorbild für den Dialog und die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz genutzt werden.

Nach wie vor fehlt für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz eine fundierte Folgenabschätzung hinsichtlich der Anzahl betroffener Betriebe und Flächen und in Bezug auf die Folgen für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse, Zuchtpflanzen, Getreide und weiterer Ackerbaukulturen in Deutschland. Eine Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz wird nach Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes mehr als 1,3 Millionen Hektar Fläche und damit über sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands durch massive

Einschränkungen in Erzeugung und Bewirtschaftung direkt betreffen. Darüber hinaus sind potentiell weitere 1,3 Millionen Hektar Grünland in NATURA 2000-Gebieten ebenfalls von Anwendungsverböten betroffen.

Da gesetzliche Auflagen nicht mehr gefördert werden können, entgehen den Betrieben über die direkten Einkommensverluste durch verminderte Erträge hinaus auch Einkommensverluste über den Wegfall von Fördergeldern. Diese müssen zusätzlich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich etwa die Frage, ob das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten auch zu einer Reduzierung der Förderung des Ökologischen Landbaus führt. Hintergrund ist, dass Bestandteil der Kalkulation der Förderhöhe der Ökolandbauprämie unter anderem der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist. Die geplanten Beschränkungen des Pflanzenschutzes würden zu nachhaltigen Ertragseinbußen und vermutlich zu erheblichen Systemumstellungen führen. Ein wettbewerbsfähiger Ackerbau würde mittel- und langfristig grundsätzlich in Frage gestellt. Neben diesen unmittelbaren Einkommenseinbußen reduzieren die geplanten Maßnahmen den Wert der betroffenen Flächen und dürften daher zu dauerhaften Substanzverlusten führen.

## **Spezielle Anmerkungen**

### **Artikel 1 Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

#### **Ziffer 1 § 3b NEU**

#### **§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen**

Mit dem neu eingefügten § 3b legt die Bundesregierung die künftigen Anwendungsbedingungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel fest. Neben den bereits mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen will der Verordnungsgeber die zulässigen Anwendungen auf das notwendige Maß und nur noch auf konkrete Anwendungsgebiete beschränken.

Mit dem neu eingefügten § 3b werden die mit der Zulassung festgelegten Anwendungs- und Nebenbestimmungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel überlagert und die Anwendungsmöglichkeiten drastisch eingeschränkt. Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche nur noch maximal zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen angewendet werden; dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 3,6 kg Wirkstoff pro Hektar und Jahr ausgebracht werden. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wäre es zielführender gewesen, diese bereits bestehende Anwendungsbestimmung zu nutzen und die flächenbezogene, maximal zulässige Aufwandmenge im Sinne einer Minimierungsstrategie zu reduzieren, anstatt bestimmte Anwendungen pauschal zu verbieten. Auf diese Weise wäre ebenfalls eine Minderungsstrategie möglich, ohne den Landwirten der notwendigen Handlungsspielraum zu nehmen, die jeweils optimale Kombination aus alternativen ackerbaulichen Maßnahmen und Anwendungszeitpunkt auf einer Zielfläche zu wählen.

In Absatz 2 muss klargestellt werden, dass der Obst- und Weinbau sowie Sonderkulturen von den genannten Einschränkungen bzw. den notwendigen Bedingungen ausgenommen sind. Glyphosat wird sowohl im Obst- als auch im Weinbau lediglich auf einem geringen Anteil (z.B. im Obstbau für Baumstreifen, entspricht ca. 30% der Fläche) der Fläche zur Unkrautbekämpfung genutzt, trägt jedoch erheblich zum Schutz der Dauerkulturen bei. Die mechanische Unkrautbekämpfung kann die Stämme der Obstbäume bzw. Weinreben langfristig schädigen und stellt insbesondere zwischen Pfahl und Stamm ein hohes Risiko dar, welches durch den gezielten Einsatz von Glyphosat vermieden werden kann.

#### **Zu § 3b Absatz 3, Punkt 1**

Da die Unkrautarten, die als perennierend bezeichnet werden können, nicht klar definiert sind, regional variieren und durch neue, invasive Unkräuter (sog. Neophyten) immer wieder ergänzt werden, sollte hier auf die Benennung einzelner Beispiele verzichtet werden. Darüber hinaus ist unklar, wie die Einstufung von Schlägen mit unterschiedlichen Erosionsklassen innerhalb eines Feldblockes geschehen soll.

#### **Zu § 3b Absatz 3, Punkt 2**

Die Beschränkung der Bekämpfung von Ausfallkulturen auf erosionsgefährdete Standorte ist nicht akzeptabel. Nicht zuletzt die chemische Kontrolle von Ausfalltraps in Hinblick auf die Übertragung von Kohlhernie ist für den Erhalt der Rapsanbaus von essenzieller Bedeutung.

#### **Zu § 3b Absatz 4, Punkt 1 und 2**

Unklar ist hier, nach welchen Kriterien der Landwirt entscheiden soll ob bzw. ab wann die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist. Zudem muss es auch auf nicht erosionsgefährdeten Standorten möglich sein, eine Neueinsaat unter Einsatz von Glyphosat durchzuführen, um Problemunkräuter bei der Grünlanderneuerung bekämpfen zu können.

Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschlagenen Änderungen dürfen unter keinen Umständen zu Dokumentationspflichten des Landwirts über die Nichtdurchführbarkeit der genannten Maßnahmen bzw. des Vorliegens der genannten Bedingungen führen. Zusätzliche bürokratische Pflichten zu der ohnehin schon hohen Dokumentationslast der Landwirte sind unzumutbar.

#### **Zu § 3 Absatz 5**

Der DBV erachtet es für erforderlich, dass mit behördlicher Ausnahmegenehmigung für die Qualitätssicherung auch in Zukunft eine Spätanwendung vor der Ernte möglich bleiben sollte. Ein Anwendungsverbot insbesondere in Wasserschutzgebieten sowie in den Kern- und Pflegegebieten von Biosphärenreservaten, die landwirtschaftlich genutzt werden, lehnt der DBV ab. Damit würden erfolgreiche Kooperationen zwischen Wasserverbänden und Landwirten in Frage gestellt. Darüber hinaus würde der in § 52 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz verankerte Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich bei erhöhten Anforderungen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, konterkariert.

#### **Zu § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz**

Vorgesehen ist im Verordnungsentwurf der Bundesregierung, die Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erweitern. Neben den bereits bisher erfassten Gebieten werden bei den Biooptypen durch die beabsichtigte Änderung des § 30 BNatSchG zusätzliche Biooptypen entsprechend dem Aktionsprogramm Insektenschutz einbezogen. Es handelt sich dabei um Streuobstwiesen, artenreiches Grünland, Steinriegel sowie Trockenmauern. Zudem sollen nach dem Verordnungsentwurf die Anwendungsverbote auch für FFH-Gebiete gelten.

#### **Zu § 4 Absatz 1**

Der DBV lehnt die in § 4 des Verordnungsentwurf vorgesehenen Beschränkungen des Pflanzenschutzes in den nationalen Schutzgebieten des Naturschutzrechts ab. Für eine über die jeweiligen Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen hinausgehende Regulierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln besteht kein Bedarf. Die gute fachliche Praxis ist bereits hinreichend geregelt – im Pflanzenschutzgesetz, im Rahmen von Cross Compliance und bei den Anwendungsaufgaben der Pflanzenschutzzulassung. Daher bedarf es aus naturschutzfachlicher Sicht keiner zusätzlichen pauschalen Regelungen im Naturschutz- oder Pflanzenschutzrecht.

Mit dem für Schutzgebiete des deutschen Naturschutzrechts wie beispielsweise in **Naturschutzgebieten** vorgesehenen Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird faktisch der integrierte Ackerbau per Gesetz verboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Flächenumfangs in einigen Bundesländern, wie z. B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, zur dauerhaften Sicherung auch FFH-Gebiete den Schutzstatus von Naturschutzgebieten erhalten haben. Hierdurch erhöht sich der Flächenumfang der Naturschutzgebiete immens.

Aus fachlicher Sicht ist darüber hinaus nicht nachzuvollziehen, welche Vorteile sich beispielsweise aus der mechanischen Unkrautbeseitigung gegenüber dem Einsatz von Herbiziden für den Insektenschutz ergäbe. Aus Sicht des DBV muss es aber Voraussetzung für Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sein, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem jeweiligen Schutzzweck gibt. In diesem Sinne regeln bereits jetzt schon – sofern der Schutzzweck der jeweiligen Gebiete dies erfordert – die Schutzgebietsverordnungen der jeweiligen Schutzgebiete den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope in § 30 BNatSchG über das die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes um **artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel** sowie Trockenmauern stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal unter Schutz und schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein. Dies soll allerdings ohne klare Definition erfolgen und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere bei dem Biotop „artenreiches Grünland“ ist die Definition trotz einer Erläuterung in der Begründung nach wie vor nicht klar; enorme Risiken durch die Auslegung durch die Behörde sind die Folge. Eine ausschließliche Begrenzung des artenreiches Grünlandes auf die beiden FFH-Lebensraumtypen „magere Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ ist im Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach wie vor nicht vorgesehen. Die Unsicherheit für die Landwirte werden auch dadurch erhöht, dass die Biotope nicht ausgewiesen werden müssen. Abgesehen davon stellt eine solche Unterschutzstellung eine Bestrafung derjenigen Landwirte dar, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und damit einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Eine Förderung der Leistungen der Landwirte beim Erhalt dieser Flächen wird durch den ordnungsrechtlichen Schutzstatus weit eingeschränkt.

Streuobstwiesen und Grünland lassen sich aber nicht durch mehr ordnungsrechtliche Vorgaben erhalten, sondern durch die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Nutzung und freiwillige Förderprogramme. Der mit der Unterschutzstellung verbundene Verkehrswertverlust der Flächen und die mit dem Beseitigungsverbot einhergehende Veränderungssperre ist nicht akzeptabel. Eine Unterschutzstellung des Grünlandes und der hiermit verbundene Eingriff in das Eigentum wird zudem zu einem massiven Vertrauensverlust des Naturschutzes in der Landwirtschaft führen.

Abgesehen von der grundsätzlich ablehnenden Haltung des DBV gegenüber einem gesetzlichen Biotopschutz kritisiert der DBV ferner, dass es an einer Regelung über einen von den Ländern verpflichtend zu gewährenden angemessenen Ausgleich fehlt. Vor diesem Hintergrund ist die

jetzt vorgesehene Änderung deutlich abzulehnen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass ohne entsprechende Ausgleichsregelung die Konditionen von freiwilligen Programmen zur Erhaltung oder Verbesserung bestehender Flächen wegen des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes finanziell unattraktiver kalkuliert werden müssen.

Im Gegensatz zu den ersten Verlautbarungen für eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollen nun auch die **FFH-Gebiete** (mit Ausnahme von Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut), die nicht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten oder Naturdenkmälern liegen, mit denselben Pflanzenschutzbeschränkungen wie die Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht belegt werden. Dies lehnt der DBV strikt ab. Zum einen sollte statt eines pauschalen weitreichenden Pflanzenschutzverbotes schutzgebietsbezogen geprüft werden, ob der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln relevant für den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes ist. Zum anderen sind die Folgen des Vertrauensverlustes in den Naturschutz sehr problematisch. Den Landwirten ist beispielsweise bei Ausweisung der FFH-Gebiete zugesagt worden, dass die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt Bestandsschutz erhält und mit Angeboten über Vertragsnaturschutz flankiert wird. In Anbetracht dessen wird das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten von den Landwirten als Wortbruch empfunden. Wenn dies nun durch die geplanten ordnungsrechtlichen Schritte konterkariert wird, entsteht ein massiver Vertrauens- und Akzeptanzverlust bei den Landwirten und bei den im kooperativen Naturschutz engagierten Akteuren. Dieser Akzeptanzverlust wirkt weit über das Aktionsprogramm hinaus und wäre für den Insekten- und Naturschutz insgesamt verheerend. Abgesehen von dem fachlich nicht akzeptablen Verbot des Pflanzschutzeinsatzes ist auch der fehlende Ausgleich bzw. der nicht vorhandene Entschädigungsanspruch nicht hinnehmbar.

#### **§ 4 Absatz 3**

Nach dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung soll in FFH-Gebieten auf Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind und bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und Insektiziden mit den Kennzeichnungen B1, B2, B3 (bienengefährlich) und NN 410 (bestäubergefährlich), eine Ausnahme von dem ordnungsrechtlichen Verbot des Einsatzes jener Pflanzenschutzmittel auf Ackerland gelten.

Mit dieser Regelung gibt es zwar für die o. g. Ackerflächen in FFH-Gebieten eine „Bewährungsfrist“ für freiwillige Vereinbarungen auf Länderebene, die Ausnahme der Verbote des Einsatzes der betreffenden Pflanzenschutzmittel ist aber nur befristet und bis 2024 gültig. Darüber hinaus ist die Öffnung für Länderregelungen unpräzise formuliert und etwaige Fördergrundlagen sind nicht genannt. Aus Sicht des DBV muss eine Entfristung der Länderabweichungsregelung vorgenommen werden und ein klarer Vorrang für kooperative Maßnahmen in Verbindung mit einer finanziellen Ausgleichsregelung geschaffen werden. Letztlich stellt diese Regelung selbst und die Evaluierung

dieser Regelung nur auf den Verzicht o. g. Pflanzenschutzmittel ab, nicht aber auf den Insektenschutz. Stattdessen sollte aber auch als Möglichkeit herangezogen werden, dass die Länder gemeinsam mit den Landwirten Maßnahmen zur Förderung des Insektenschutz auf den Weg bringen.

#### **§ 4a Anwendung an Gewässern**

Die Bundesregierung sieht einen allgemeinen Abstand mit einem vollständigen Pflanzenschutz-Anwendungsverbot von zehn Metern Breite zu Gewässern ausgenommen kleiner Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vor. Bei ganzjährig begrünter Pflanzendecke gilt abweichend eine Breite von 5 Metern.

Auch diese Regelung kommt einem Verbot des integrierten Ackerbaus gleich. Aus Sicht des DBV stellt diese Einschränkung eine überzogene und fachlich nicht gebotene Regelung dar. Die Pflanzenschutzmittelzulassung beinhaltet bereits mittelspezifisch - wenn dies geboten ist - die Verwendung von abtriftmindernden Düsen oder aber die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewässern. Für eine pauschale Vorgabe unabhängig vom verwendeten Pflanzenschutzmittel oder der im Einsatz befindlichen Anwendungstechnik besteht daher kein Bedarf. Es fehlt ferner die Begründung für die Eignung eines Gewässerabstandes zur Förderung von Insekten.

Zudem wird auch hier mit gesetzlichen Abstandsauflagen und Verboten der kooperative Gewässerschutz konterkariert. Neben den zulassungsbedingten mittelspezifischen Vorgaben sind Abstände zu Gewässern besser und effektiver über das Greening und künftig über die EcoSchemes im Rahmen der Europäischen Gemeinsamen Agrarpolitik GAP umzusetzen als über pauschale, verpflichtende Gewässerabstände. Einem Bewirtschaftungsverbot gleichkommende Einschränkungen des Pflanzenschutzes an Gewässern sind ein massiver Eingriff in die Nutzungsfähigkeit von Grundstücken.

Zudem ist es für den Deutschen Bauernverband nicht akzeptabel, das vorgesehene weitestgehende Verbot des Ackerbaus ohne jegliche Entschädigung vorzunehmen. Es fehlt die Einführung eines Ausgleichsanspruchs für diese Einschränkungen, wie er im Wasserrecht vorgesehen ist. Darüber hinaus kritisiert der DBV, dass mit dem pauschalen Verbot die kooperativen Lösungen in verschiedenen Ländern, wie z. B. der sogenannte Niedersächsische Weg konterkariert und unmöglich gemacht wird. Nicht nur, dass die Entschädigungen für die Landwirte unmöglich gemacht werden. Sondern auch die gefundenen Kompromisse hinsichtlich der betroffenen Gewässer und regionalen Ausnahmen werden ausgehebelt.

#### **§ 9 Generelles Anwendungsverbot**

Nach dem Verordnungsentwurf soll der Wirkstoff Glyphosat mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in die Anlage 1 (Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung vollständig verboten ist) aufgenommen werden. Begründet wird dies damit, dass bis dahin der Wirkstoff auf EU-Ebene noch genehmigt ist bzw. noch Abverkaufs- und Aufbrauchfristen bestehen, so dass ein vollständiges Verbot EU-rechtlich nicht zulässig ist. Sollten sich hinsichtlich des zurzeit laufenden

Verfahrens zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung Änderungen der Dauer der Wirkstoffgenehmigung ergeben, müsste das Datum des vollständigen Anwendungsverbots ggf. angepasst werden.

Der Deutsche Bauernverband hält es nicht für zielführend, ohne Darlegung der fachlichen Gründe und Erforderlichkeit, Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 in die Liste der Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot aufzunehmen. Spekulationen über einen etwaigen Widerruf der Zulassung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Deutschland sollten sich - wenn überhaupt - am Ende der Wirkstoffzulassung in der Europäischen Union orientieren. Da über den Ausgang des Zulassungserneuerungsverfahrens von Glyphosat zum jetzigen Zeitpunkt keine valide Aussage getroffen werden kann (ECHA-Report zur Einstufung von Glyphosat steht noch aus), ist die in §9 vorgesehene Regelung obsolet.

## Abschätzung der betroffenen Flächen

### Schätzung der betroffenen Flächen

Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hat enorme Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Aufgrund der unzureichenden Folgenabschätzung von Seiten des Ordnungsgebers und eine schwierige Abgrenzung von exakten Gebietskulissen hat der DBV eine grobe Abschätzung vorgenommen.

1. Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in FFH- und Vogelschutzgebieten (*)	912.000 ha
2. Zusätzlicher Biotopschutz für Streuobstwiesen	100.000 ha
3. Zusätzlicher Biotopschutz für sog. „artenreiches Grünland“	175.000 ha
4. Gewässerabstand (10 Meter)	150.000 ha
<b>Summe der direkt potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gravierenden Auflagen</b>	<b>1.337.000 ha</b>

5. Grünland mit Pflanzenschutzverbot in FFH-Gebieten	845.000 ha
6. Grünland mit Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten (*)	466.000 ha
<b>Summe der zusätzlich mit Anwendungsauflagen belegten Grünlandflächen in NATURA 2000 Gebieten</b>	<b>1.311.000 ha</b>

(\*) Verbote in Vogelschutzgebieten sind im Aktionsprogramm Insektenschutz vorgesehen, aber nach Maßgabe der Länder

Diese Abschätzung beruht auf folgenden Daten und Annahmen:

#### Zu 1.: Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in FFH- und Vogelschutzgebieten

Angaben der Bundesregierung nach Berechnungen des Thünen-Instituts auf Basis der Flächennutzung des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (2015) und den Daten des Bundesamtes für Naturschutz für die Schutzgebietskulissen.

#### Zu 2.: Zusätzlicher Biotopschutz für Streuobstwiesen

Nach NABU-Schätzungen existieren bundesweit rund 300.000 Hektar Streuobstbestände, davon über 95 Prozent Streuobstwiesen. Folglich würden rund 285.000 Hektar Streuobstwiesen unter den Biotopschutz nach BNatSchG fallen und wären nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften und nur noch teilweise förderfähig. Diese Fläche ist schwer exakt zu ermitteln, weil ein Teil bereits heute schon unter Schutz steht und ein Teil im HNV-Grünland erfasst ist. Daher werden hier nur pauschal 100.000 Hektar angerechnet.

#### Zu 3.: Zusätzlich Biotopschutz für sog. „artenreiches Grünland“

Nach einem Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zu Ökosystemdienstleistungen von bestimmtem High Nature Value (HNV)-Grünland sind der Lebensraumtyp (LRT) „Flachland-Mähwiese“ in Deutschland auf 153.317 ha und der LRT „Berg-Mähwiesen“ auf 22.135 ha vorhanden. Das bedeutet, dass – allein für die beiden in der Begründung zur Änderung des

Bundesnaturschutzgesetzes genannten Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie - in Deutschland mehr als 175.000 ha unter den pauschalen Biotopschutz fallen würden.

#### **Zu 4.: Gewässerabstand**

Der Deutsche Bauernverband schätzt ferner, dass von dem verpflichtenden Gewässerabstand mindestens 150.000 Hektar zusätzlich zu den bereits in den Bundesländern bestehenden Gewässerrandstreifen betroffen sein werden.

##### *Hintergrund und Annahmen*

- Gemäß dem Hydrologischen Atlas Deutschland erreicht das in Deutschland vorhandene Netz von Gewässern mit einer Breite von mehr als einem Meter eine Länge von 450.000 km.
- Bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m ergibt sich hierdurch eine betroffene Fläche an Gewässern von 900.000 Hektar.
- Setzt man die in Deutschland üblichen Flächennutzungsanteile der Landwirtschaft in Höhe von 54 % an, würden rund 486.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche durch diese Randstreifen wegfallen oder in der Nutzung eingeschränkt. Unter der Berücksichtigung, dass in einigen Bundesländern bereits Randstreifenauflagen bestehen, kann von einer zusätzlichen Randstreifenfläche von etwa 300.000 ha ausgegangen werden.
- Entsprechend der Flächenverhältnisse von Acker- und Grünland und der Annahme, dass der Grünlandanteil an Gewässern bereits heute um 30% höher ist, ergibt sich eine betroffene Ackerfläche von rund 150.000 ha.

#### **Zu 5.: Grünland mit Pflanzenschutzverbot in FFH-Gebieten**

Laut Flächennutzung des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (2015) befinden sich in Deutschland 845.000 Hektar Grünland in FFH-Gebieten. Diese Flächen sind nach dem Verordnungsentwurf auch von einem pauschalen und weitgehenden Pflanzenschutzverbot erfasst. Eine Grünlanderneuerung oder Problemunkrautbekämpfung wäre dann nicht mehr möglich.

#### **Zu 6.: Länderoption: Grünland mit Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten**

Da im Aktionsprogramm Insektenschutz zusätzlich die Länder angehalten werden, in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz ebenfalls ein Verbot für Herbizide und Insektizide zu erlassen, muss damit gerechnet werden, dass weitere 466.000 Hektar Grünland von dem weitgehenden pauschalen Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten betroffen sein werden.

The background of the slide is a photograph of a rural landscape. It shows rolling green hills under a bright blue sky filled with scattered white and yellow-tinted clouds. In the foreground, there is a field of tall green grass. On the right side, there are some trees with green foliage.

# Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

## Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Steffen Pinggen  
Leiter Fachbereich Umwelt/Ländlicher Raum des DBV

19.04.2021

Foto: Erwin Koch

## Aktionsprogramm Insektenschutz

- Ziel Insektenschutz wird von Landwirtschaft anerkannt und unterstützt
- Insektenschutz mit geeigneten, praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen in Kooperation mit Landwirten betreiben
- Landwirte setzen vielfältige Maßnahmen um / zeigen Engagement im kooperativen Naturschutz
- Alle Gefährdungsursachen einbeziehen (Privates Grün, Flächenverbrauch, Windkraft, Mobilität, ...)
- Abwägung für Zielkonflikt Bestandserhalt Insekten und Schutz vor Schädlingen fehlt
- Betroffenheit von Bewirtschaftungseinschränkungen des API potentiell 1,3 Mio. ha LF
- API legt Fokus hauptsächlich auf Landwirtschaft – demgegenüber nur Appelle, Wettbewerbe, Empfehlungen für andere Sektoren und Akteure
- Insektenschutzpaket (BNatSchG + Pflanzenschutz-Anwendungs-VO) setzt auf Ordnungsrecht mit Schutzgebietsausweisungen, Verboten und Auflagen
- Landwirte erwarten und erfolgreicher Insektenschutz benötigt
  - Kooperation statt Verboten
  - Rechtssicherheit und Vertrauensschutz im Naturschutz
  - Erhalt Förderfähigkeit und finanziellen Ausgleich für Leistungen

# Probleme mit BNatSchG und PS-AnwendungsVO

## **BNatSchG**

- Gesetzlicher Biotopschutz nicht geeignet für Erhalt von Wirtschaftsflächen (artenreiches GL/Streuobst)
  - Wertverlust der Flächen, Einschränkung Förderfähigkeit, Bestrafung freiwilliger Leistungen
- Eingrenzung Definition artenreiches Grünland in Begründung zum Gesetzentwurf ist zu unbestimmt
- Konzept Naturschutz auf Zeit zu unbestimmt – Aushebelung durch Artenschutzrecht zu erwarten
- Vermeidung Lichtemission nur in Schutzgebieten

## **Pflanzenschutz-Anwendungs-VO**

- Pauschales PSM-Verbot in Schutzgebieten, u.a. NSG, ist nicht sachgerecht und nicht verhältnismäßig
- Verbote in FFH-Gebieten bleiben trotz Ausnahmen ein Vertrauensbruch
- Öffnungsklausel („Bewährungsfrist“) für freiwillige Vereinbarungen in FFH-Gebieten
  - Länderinitiativen werden dennoch ausgehebelt und Ausgleich fehlt
  - Regelung selbst und Evaluierung stellt nur auf Verzicht von PSM ab und nicht auf Insektenschutz
- Bei Gewässerabständen werden Länderregelungen ausgehebelt
  - Unberührtheitsklausel der Länderregelungen reicht nicht aus. Besser wäre Vorrang.
  - Keine Entschädigung für Randstreifen vorgesehen
  - Definition der einbezogenen Gewässertypen bedarf der Eingrenzung

## BNatSchG und PS-Anwendungs-VO sind Paket Protokollerklärung Kabinett zum **BNatSchG**

1. Gesetzliche Absicherung und dauerhafte Ermöglichung bzw. Priorisierung von kooperativen Lösungen, beispielsweise im Wege des Vertragsnaturschutzes mit Landnutzern, in FFH- und Naturschutzgebieten.
2. Gesetzliche Absicherung der Abweichungsmöglichkeiten für Länder im Wege von Unberührtheits- und Länderöffnungsklauseln
3. Sicherstellung eines finanziellen Ausgleichs bzw. Förderfähigkeit für Land- und Forstwirte bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
4. Gesetzliche Regelungen, die so gestaltet sind, dass auch in Naturschutzgebieten Landwirtschaft möglich ist und Schäden z.B. durch invasive Arten abgewendet werden können.

**>>> Deutliche Überarbeitung des Insektenschutzpakets erforderlich  
Umsetzung Protokollerklärung ist Maßstab für Insektenschutzpaket**



## Deutscher Bauernverband e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

 DieDeutschenBauern

 @Bauern\_Verband

### Steffen Pingen

Leiter Fachbereich Umwelt und Ländlicher Raum

 030 31904-223

 s.pingen@bauernverband.net

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

**Stellungnahme**  
**zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur**  
**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Insektenschutzgesetz),**  
**BT-Drs. 19/28182 vom 1.4.2021**

**ZUSAMMENFASSUNG**

Der Gesetzentwurf zielt durch Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf einen verbesserten Schutz von Insekten. Diese Zielsetzung ist angesichts des Rückgangs der Biodiversität, insbesondere von Insekten, sehr zu begrüßen. In erster Linie weitet der Entwurf die Zielsetzungen des BNatSchG aus und fügt Anreize sowie repressive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ein. Ge- und Verbote für die Landwirtschaft enthält der Gesetzentwurf nicht. Mit Ausnahme der Erweiterungen der Liste des § 30 BNatSchG um die Biotope „artenreiches Grünland“, „Streuobstwiesen“, „Steinriegel“ und „Trockensteinmauern“ enthält der Entwurf keine Regelungen mit spezifischem Landwirtschaftsbezug. Die diesbezüglichen Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält der Entwurf zur Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung. Insofern beseitigen die vorliegenden BNatSchG-Änderungen nur partiell Defizite im Bereich des Insektenschutzes.

### **1. Erweiterung der BNatSchG-Zielsetzungen um Insektenschutz und Freiraumschutz**

Der Gesetzentwurf sieht Ergänzungen und Konkretisierungen der Ziele des BNatSchG vor, die angesichts des gegenwärtigen Biodiversitätsrückgangs und der Bedeutung der Insekten für die Wirtschaft, insbesondere Landwirtschaft, positiv zu bewerten sind. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E hebt den Freiraumschutz hervor, der in § 1 Abs. 6 BNatSchG-E inhaltlich präzisiert und in § 1 Abs. 5 BNatSchG-E durch die Ausnahme vom Vorrang der Innenentwicklung aufgewertet wird. Für die Anwendung in der Praxis wäre eine Präzisierung des Begriffs der „Erforderlichkeit“ eines Freiraums im Innenbereich für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 5 BNatSchG-E) wünschenswert.

Dem Insektenschutz wird durch die Zielkonkretisierung der Funktionen des Naturhaushalts in § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG-E als Erhaltung von Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen von Tieren Rechnung getragen.

Die Begrenzung von Lichtverschmutzungen, die einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bildet, könnte durch die Einfügung des Ziels „*Schutz der Nachtlandschaft*“ unterstützt werden, wodurch die biologische Vielfalt einerseits und das menschliche Erlebnis der Nacht bzw. des Nachthimmels andererseits geschützt würden.

### **2. Stärkung des Konzepts „Natur auf Zeit“**

Die Normierung einer Berücksichtigungspflicht freiwilliger „Natur auf Zeit-Maßnahmen“ in § 2 Abs. 7 BNatSchG-E im Rahmen von Entscheidungen mit Abwägungs- oder Ermessensspielraum ist ein begrüßenswerter, neuartiger Anreiz für Naturschutzmaßnahmen Privater. Die Lenkungswirkung dieser freiwilligen Maßnahmen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen sollte – zumindest in der Begründung – präzisiert werden. Dass dieser Anreiz nur Private adressiert, sollte klargestellt werden.

### **3. Inhaltliche Stärkung der Landschaftsplanung**

Die Änderungen in §§ 10, 11 BNatSchG-E stärken die Landschaftsplanung in verfahrens- und materiell-rechtlicher Hinsicht.

#### **a) Überörtliche Landschaftsplanung**

Die Fortschreibungspflicht der überörtlichen Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre gemäß § 10 Abs. 4 BNatSchG-E ist zu begrüßen. Auf die Fortschreibungspflicht zugunsten einer Prüfpflicht zu verzichten, würde dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die Landschaftsplanung zu stärken, nicht ausreichend Rechnung tragen. Das Eigenständigkeitsgebot für die Entwicklung von überörtlichen Landschaftsplänen stärkt die Bemühungen, den Natur- und Landschaftschutz in der Planung transparenter zu machen und einem „Wegwägen“ von naturschutzfachlichen Interessen entgegenzuwirken. Die Änderungen stärken das Instrument der Landschaftsplanung und verhelfen ihr zu besserer Durchsetzbarkeit.

## **b) Örtliche Landschaftsplanung**

Für die örtlichen Landschaftspläne normiert § 11 Abs. 4 BNatSchG-E lediglich eine Pflicht, eine Fortschreibung mindestens alle zehn Jahre zu prüfen. Die Prüfpflicht anstatt einer Fortschreibungspflicht trägt den Bedürfnissen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften Rechnung und ist angemessen.

Die Inhalte von Grünordnungsplänen werden in § 11 Abs. 6 BNatSchG-E erstmals ausdifferenziert: Dies stärkt den Freiraumschutz in Grünordnungsplänen und folglich auch eine umweltverträgliche und -förderliche Innenentwicklung.

## **4. Anwendungsverbot bestimmter Biozidprodukte**

Das in § 30a BNatSchG-E statuierte grundsätzliche Anwendungsverbot von Insektiziden und Holzschutzmitteln in besonders geschützten Gebieten reduziert eine Regelungslücke zum Schutz von Insekten und ist angesichts des Ziels des Entwurfs zu begrüßen. Allerdings sollten alle besonders geschützten Gebiete von § 30a BNatSchG-E erfasst werden, somit auch Kern- und Pflegezonen sowie Verbindungselemente von Biosphärenreservaten. Zudem ist die Regelung auf Biozide beschränkt; Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln werden nicht im BNatSchG, sondern in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt. Insoweit tritt insgesamt keine Schutzlücke auf.

## **5. Schutz vor Lichtimmissionen**

Die Regelungen zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind begrüßenswert, schließen sie doch eine wesentliche Lücke im Bereich des Insektenschutzes.

### **a) Verbote und Schutzpflichten im besonderen Gebietsschutz**

Die Verbote in § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3 BNatSchG-E, Straßen- und Wege- sowie Werbebeleuchtungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks zu errichten, sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Vorschriften sind jedoch lückenhaft: Das Verbot erfasst nicht Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und gesetzliche Biotop und die Anwendung ist auf den Außenbereich beschränkt. Der Anwendungsbereich der Verbote sollte daher auf die anderen Schutzgebietskategorien sowie auf den Innenbereich erweitert und auf wesentliche Änderungen (insbesondere Umrüstungen) erstreckt werden. Um auch Lichtimmissionen, die durch Beleuchtungsanlagen in der Nähe von Schutzgebieten auf diese nachteilig einwirken, einzudämmen, wäre die Aufnahme einer Abstandsregelung überlegenswert. Ebenso könnte das Verbot auf den Innenbereich erweitert werden, wenn Lichtemissionen die Schutzgebiete zu beeinträchtigen drohen. Schließlich besteht die Gefahr, dass die sehr weit gefassten Ausnahmemöglichkeiten den Schutz verwässern. Es sollte klar gestellt werden, dass die für die Straßen- und Wegebeleuchtung einschlägige DIN EN 13201 nicht als Grundlage herangezogen werden kann, weil sie nicht die naturschutzfachlichen Erfordernisse beachtet.

### **b) Schutzpflichten im allgemeinen Artenschutz**

Die Neuregelung § 41a BNatSchG-E als eigenständige Schutz- und Betreiberpflicht ist ausdrücklich zu begrüßen. Entscheidend wird es hinsichtlich der Schutzwirkung und der konkreten Steuerung auf die noch zu schaffende Rechtsverordnung ankommen. Sie wird konkretisieren, welche Lichtemissionen durch die Anbringung von Beleuchtungen, Leuchtmittelverwendung und Betrieb der Beleuchtungen zu vermeiden sind.

Dass die Regelungen auch Umrüstungen von Lichanlagen, wenn diese wesentlich sind, erfassen, ist ebenfalls positiv zu bewerten, genauso wie die Umrüst- bzw. Nachrüstpflicht für öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtungen. § 41a Abs. 1 BNatSchG-E sollte zudem um eine Regelung zum Schutz weitergehender landesrechtlicher Schutzvorschriften ergänzt werden. Die Anordnungen der zuständigen Genehmigungsbehörden sollten statt im Benehmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Abs. 2 S. 3 des § 41a BNatSchG-E erteilt werden. Ferner sollte die in § 41a Abs. 3 BNatSchG-E geregelte Anzeigepflicht eine Präzisierung erfahren, um die Normbefolgung durch den Normadressaten zu verbessern. Die sieben unterbreiteten Vorschläge können auch in der Rechtsverordnung aufgenommen werden.

### **6. Ergänzungen im gesetzlichen Biotopschutz**

Die in § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG-E vorgesehenen Erweiterungen um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern schließen bestehende Schutzlücken und sind als erhebliche Verbesserungen des Schutzes von Natur und Landschaft zu bewerten.

## I. Anliegen, Zielsetzung und Überblick über den Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf modernisiert das Naturschutzrecht, indem bestehende Defizite zum Schutz von Insekten – jedenfalls teilweise – beseitigt werden. Mit Ausnahme der Erweiterungen der Liste des § 30 BNatSchG um die Biotope „artenreiches Grünland“, „Streuobstwiesen“, „Steinriegel“ und „Trockensteinmauern“ enthält der Entwurf keine Regelungen mit spezifischem Landwirtschaftsbezug. Die diesbezügliche Regelung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält der Entwurf der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung.

Insektenschutz als Hauptziel, das der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BNatSchG verfolgt, ist angesichts des rapiden Rückgangs der Biodiversität<sup>1</sup>, insbesondere im Bereich der Insekten<sup>2</sup>, von großer Bedeutung: nicht nur für den Artenschutz, sondern auch für den Pflanzenschutz und die Landwirtschaft. Insekten erbringen essentielle Ökosystemleistungen, indem sie z.B. Pflanzen bestäuben.<sup>3</sup> Ihr massiver Rückgang führt nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artenvielfalt und Biodiversität insgesamt, sondern erzeugt auch erhebliche Beeinträchtigungen der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft.<sup>4</sup>

Das Gesetzgebungsvorhaben beinhaltet sechs Regelungsschwerpunkte:

1. die **Erweiterung der Schutzziele** des BNatSchG in Bezug auf Insektenschutz und Freiraumschutz in Siedlungsbereichen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5, Abs. 4 und Abs. 6 BNatSchG-E),

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu ausführlich *IPBES, Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services*, 2019, Kap. 2.2.5.

<sup>2</sup> *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina/acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften/Union der deutschen Akademien der Wissenschaften*, Biodiversität und Management von Agrarlandschaften, 2020, S. 11 ff. m.w.N.; *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina/acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften/Union der deutschen Akademien der Wissenschaften*, Artenrückgang in der Agrarlandschaft, 2018, S. 4 m.w.N.; deutlich warnend *Cardoso et al.*, *Biological Conservation* 2020, DOI: 10.1016/j.biocon.2020.108426.

<sup>3</sup> Bestäubungsleistungen werden als Beitrag der Natur für den Menschen durch den *IPBES, Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services*, 2019, Kap. 2.3.1 und 2.3.5.3, einer eigenen Zustandsbewertung unterzogen. Siehe zur Bedeutung der Bestäubungsleistungen von Insekten auch *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina/acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften/Union der deutschen Akademien der Wissenschaften*, Biodiversität und Management von Agrarlandschaften, 2020, S. 18 ff.; *Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)*, Für einen flächenwirksamen Insektenschutz, 2018, S. 23.

<sup>4</sup> *Leopoldina*, Artenrückgang in der Agrarlandschaft (2018), S. 7 m.w.N. Zu Ursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft vgl. ausführlich *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina/acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften/Union der deutschen Akademien der Wissenschaften*, Biodiversität und Management von Agrarlandschaften, 2020, S. 23 ff.

2. die **Stärkung des Konzepts „Natur auf Zeit“** in § 2 Abs. 7 BNatSchG-E [neu] und durch Konkretisierungsmöglichkeit durch Rechtsverordnungsermächtigung (§ 54 Abs. 10a, 10b BNatSchG-E [neu]),
3. eine **inhaltliche Stärkung der Landschaftsplanung** durch erweiterte Ausgestaltungsmöglichkeiten örtlicher Grünordnungspläne und der Fortschreibungspflicht von Landschaftsrahmenplänen und -programmen sowie Landschaftsplänen (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und 6, § 10 Abs. 5 BNatSchG-E).
4. ein **Anwendungsverbot bestimmter Biozidprodukte** in besonders geschützten Gebieten (§ 30a BNatSchG-E [neu]),
5. **Regelungen zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen** (Lichtverschmutzungen, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3 S. 2 und § 41a BNatSchG-E [neu]),
6. **Erweiterungen des gesetzlichen Biotopschutzes** um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG-E [neu]).

## **II. Analyse und Bewertung der BNatSchG-Änderungen im Einzelnen**

Der Entwurf enthält vielversprechende Ansätze, den Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere den Biodiversitäts-, insbesondere den Insektenschutz zu verbessern sowie Lücken im bestehenden Recht zu schließen. Hervorzuheben ist der Schutz vor nachteiligen Auswirkungen künstlicher Lichtimmissionen, in dessen Bereich der Gesetzentwurf Neuland betritt. Die auch angestrebte und erforderliche Abstimmung von Agrar- und Naturschutzrecht im Bereich der Pflanzenschutzmittel wird nicht vorliegend, also im Rahmen der BNatSchG-Änderungen, sondern im Entwurf zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung, der sich in der Beratung beim Bundesrat befindet, erfolgen.

Eine Analyse und Bewertung der Vorschriften im Einzelnen fördert dennoch Bedarf an Schließung verbleibender Schutzlücken und Präzisierung der Einzelvorschriften hervor, um zukünftige Vollzugsdefizite zu vermeiden und Inkohärenzen auszuschließen.

## **1. Erweiterung der BNatSchG-Zielsetzungen um Insektenschutz und Freiraumschutz**

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-E erweitert den Schutz von Freiräumen im besiedelten Bereich durch Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima als Zielkonkretisierung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Diese Ergänzung ist wegen der Bedeutung von Freiräumen für den Luft- und Klima-haushalt in Städten sehr begrüßenswert. Flankiert wird die Zielkonkretisierung durch § 1 Abs. 6 BNatSchG-E, wonach Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und bei Bedarf neu zu schaffen oder in ihrer Qualität zu entwickeln sind. Die durch § 1 Abs. 6 BNatSchG-E erfolgte Neuformulierung führt zu einer Präzisierung und damit besseren Berücksichtigung von Freiräumen im Rahmen des Freiraummanagements.

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 5 BNatSchG-E wird der Freiraumschutz überdies aufgewertet, indem ein Vorrang der Innenentwicklung vor der Siedlungsentwicklung im Außenbereich nicht gilt, wenn die betreffende Fläche als Freiraum für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich ist. Hierdurch wird das Konzept der doppelten Innenentwicklung gesetzlich verankert.<sup>5</sup> Für die Anwendung in der Praxis wäre indes eine Präzisierung des Begriffs der „Erforderlichkeit“ eines Freiraums im Innenbereich für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wünschenswert.

Ferner werden die Erhaltung von Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen von Tieren (hier: Insekten) als Funktionen des Naturhaushalts in § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG-E und damit als Zielsetzung des Gesetzes verankert, was an dieser exponierten Stelle in den BNatSchG-Zielsetzungen sich auf den Schutz der Insekten positiv auswirken wird und damit der Gesamtzielsetzung des Gesetzentwurfs entspricht.

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG-E hebt die Bewahrung und Entwicklung von Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern für das Natur- und Landschaftserlebnis hervor. Die Wertschätzung der Natur durch den Menschen birgt ein erhebliches Potenzial zu ihrem Schutz. Es ist auch geeignet, die allgemeine Kooperationsbereitschaft im Naturschutz zu steigern.

---

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28182, S. 20.

Die Ergänzung des § 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG-E zum Schutz von und Zugang zu großflächigen Erholungsräumen stärkt die Erholung in der freien Landschaft. Der Schutz großflächiger Erholungsflächen für die Naturerfahrung fördert die menschliche Wertschätzung der Natur.

Im Hinblick auf Lichtverschmutzungen, die besonders durch den Gesetzentwurf adressiert werden, wäre die **Einfügung des Ziels „Schutz der Nachtlandschaft“ wünschenswert<sup>6</sup>**, das den Schutz der Nachtlandschaft vor nachteiligen Einwirkungen von Lichtemissionen einerseits und das menschliche Erlebnis der durch Lichtemissionen unverschmutzten Nacht bzw. des Nachthimmels andererseits stärken könnte.

## 2. Stärkung des Konzepts „Natur auf Zeit“

Ein besonderes Schutzkonzept stellt der Ansatz „Natur auf Zeit“ dar, wonach für eine beschränkte Zeit eine Fläche der un gelenkten Sukzession überlassen wird, ohne hiervon betroffene Grundeigentümer bei Wiederaufnahme von Nutzungen der Fläche, etwa durch Vorhabenverwirklichungen, den naturschutz-, insbesondere artenschutzrechtlichen, Vorschriften zu unterwerfen.<sup>7</sup> Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 30 Abs. 5 BNatSchG. Dieser Ansatz soll durch einen neuen Absatz 7 in § 2 BNatSchG-E verstetigt werden. Die Änderung kann etwa als Auslegungshilfe für die artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 4 BNatSchG dienen, die bislang als Rechtsgrundlage für „Natur auf Zeit“-Maßnahmen genutzt wird. Vorteile des Konzepts der „Natur auf Zeit“ sind Reduzierungen der Flächenkonkurrenz, erhöhte Flächenverfügbarkeit für den Naturschutz sowie Flächen für Eingriffskompensation und -minimierung.

Es ist zu begrüßen, dass das „Natur auf Zeit“-Konzept als dynamisches Schutzkonzept eine rechtlich derart hervorgehobene Bestätigung im BNatSchG gefunden hat. Die Bereitschaft privater Eigentümer zu freiwilligen „Natur auf Zeit“-Maßnahmen wird durch diese Rechtssicherheit grundsätzlich gesteigert und ist daher ebenfalls zu begrüßen.

---

<sup>6</sup> Zu den grundsätzlichen (Forschungs-)Bedürfnissen einer Nachtökologie *Acuto*, Science 2019, 339.

<sup>7</sup> Dazu *Kautz/Bergt*, ZUR 2019, 464.

§ 2 Abs. 7 BNatSchG-E betont in Satz 1 die besondere Bedeutung der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit im Bereich der Naturschutz- und Landschaftspflege. In Satz 2 werden Behörden verpflichtet, Verbesserungen von Biotop- und Artenschutz gerade durch freiwillige Kooperationsmaßnahmen oder Naturschutzmaßnahmen auf Zeit bei Entscheidungen mit Gestaltungsspielraum lenkend<sup>8</sup> zu berücksichtigen. Wie weit diese entscheidungslenkende Funktion von freiwilligen Maßnahmen reicht und welche Beiträge mit wieviel Gewicht in einer behördlichen Entscheidung mit Gestaltungsspielraum zu berücksichtigen sind, bleibt indes unklar und letztlich dem Normanwender überlassen. Das könnte wiederum zu Verunsicherungen und im schlimmsten Fall zur Nichtanwendung der Norm in der Praxis führen. Präzisiert werden könnte und sollte – zumindest in der Gesetzesbegründung –, wie diese lenkende Berücksichtigung gemeint ist, also inwieweit sie auf eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung Einfluss nehmen kann. Klargestellt werden sollte auch, dass diese Art von Privilegierung nur für Private, nicht aber für die in Satz 1 des § 2 Abs. 7 BNatSchG-E genannten Einrichtungen der öffentlichen Hand gilt. Der Begriff der „Entscheidungen“ umfasst hier auch solche Entscheidungen, bei denen eine Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erforderlich ist, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, und eröffnet so weitgehende Berücksichtigungsmöglichkeiten der Behörden. Eine Begrenzung auf den Begriff der Abwägungsentscheidung – wie sie der Bundesrat vorschlägt<sup>9</sup> – ist nicht empfehlenswert, um die Privilegierung nicht leer laufen zu lassen bzw. auszuhöhlen.

### **3. Inhaltliche Stärkung der Landschaftsplanung**

Ergänzungen und Erweiterungen sieht der Entwurf auch für die Landschaftsplanung vor. Die Änderungen betreffen die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung überörtlicher Pläne sowie Aufstellung, Fortschreibung und Planinhalte der örtlichen Landschaftspläne. Diese Änderungen dienen mittelbar auch dem Insektenschutz.

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/28182, S. 20.

<sup>9</sup> BR-Drs.150/21 (Beschl.) v. 26.3.21, S. 4.

### **a) Überörtliche Landschaftsplanung**

§ 10 Abs. 4 BNatSchG-E schreibt für die überörtliche Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme) eine Fortschreibungspflicht mindestens alle zehn Jahre vor. Lediglich eine Prüfpflicht zu verankern – wie sie der Bundesrat vorschlägt<sup>10</sup> –, würde dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die Landschaftsplanung zu stärken, nicht ausreichend Rechnung tragen.

§ 10 Abs. 5 BNatSchG-E verpflichtet zur eigenständigen Erarbeitung und Darstellung landschaftsplanerische Inhalte. Das Eigenständigkeitsgebot gilt auch, wenn das Landesrecht eine Primärintegration der Landschaftsplanung in die Regionalplanung vorsieht.<sup>11</sup> Ziel ist es, landschaftspflegerische Erfordernisse sichtbar zu machen und so einem „Wegwägen“ von naturschutzfachlichen Interessen auf der Raumordnungsebene durch einen eigenen Fachbeitrag und dadurch erfolgter Transparenz entgegenzuwirken. Zwar besteht mit Blick auf die Abweichungsbefugnis der Länder gem. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG die Gefahr, dass die Länder hiervon (wie zum Teil in der Vergangenheit) abweichen, jedoch sind die Bemühungen, den Natur- und Landschaftsschutz in der Planung transparenter zu machen und ihm dadurch zur besseren Durchsetzbarkeit zu verhelfen, zu begrüßen.

### **b) Örtliche Landschaftsplanung**

Für die örtlichen Landschaftspläne wird gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG-E eine Prüfpflicht mindestens alle zehn Jahre verankert, ob und in welchem Umfang ihre Fortschreibung erforderlich ist. Die Prüfpflicht anstatt einer Fortschreibungspflicht kommt den Bedürfnissen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften entgegen.

Darüber hinaus werden die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb örtlicher Grünordnungspläne erweitert und dadurch gestärkt. Der neu einzufügende § 11 Abs. 6 BNatSchG-E ersetzt den § 11 Abs. 2 S. 2 BNatSchG g.F. und erlaubt, dass

*„Grünordnungspläne [...] insbesondere [...] 1. Freiraumsicherung und -pflege [...] sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in [...] baulich genutzten Gebieten,*

---

<sup>10</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates v. 26.3.21, Drs. 150/21 (Beschl.), S. 6.

<sup>11</sup> Zur Integration *Schlacke*, Umweltrecht, 2019, § 10 Rn. 26.

2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von [...] größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die [...] Erholung [...],
3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften [...]“ regeln.

Grünordnungspläne sehen nach dem Gesetzentwurf insbesondere die Freiraumsicherung und -pflege und Entwicklung einer grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten vor. Hiernit werden für die Entwicklung baulich genutzter Gebiete spezifische Umwelt-Qualitätsziele, darunter eine grüne Infrastruktur, Freiraumpflege und -sicherung (zum Schutz von Luft und Klima, vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-E), formuliert.<sup>12</sup> Der Fokus in der Grünordnungsplanung wird mithin auf eine umweltverträgliche und -förderliche Innenentwicklung gelegt. Die Formulierung der Inhalte der Grünordnungspläne in § 11 Abs. 6 BNatSchG-E macht die Ziele u.a. für die Zwecke der doppelten Innenentwicklung (s.o.) explizit, was zu einer Stärkung des Instruments führt. Die Änderungen sind mit Blick auf das Ziel des Gesetzentwurfs zu begrüßen.

#### **4. Anwendungsverbot bestimmter Biozidprodukte**

Ein Kernelement des Gesetzentwurfs ist die Einfügung einer neuen Vorschrift in das 4. Kapitel „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ des BNatSchG durch einen neuen „§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten“. Die Vorschrift verbietet den flächigen Einsatz und das Auftragen enumerativ abschließend aufgeführter Biozide außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie gesetzlich geschützten Biotopen. Bislang fehlte eine Regelung zur (Nicht-) Anwendung toxischer Stoffe im besonderen Gebietsschutz. Dass diese Regelungslücke reduziert wird, ist sehr zu begrüßen und verspricht einen naturschutzfachlichen Gewinn der schützenswerten Gebiete.

Allerdings ist die Neuregelung des § 30a BNatSchG-E unvollständig. Zunächst fehlt im Anwendungsbereich des S. 1 der Schutz von Biosphärenreservaten, insbesondere von Kern- und Pfl-

---

<sup>12</sup> Zum Begriff und der Funktionen des Freiraums *Hartz*, in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, S. 717, 719 ff.

gezonen sowie der für Insekten wichtigen Verbindungselemente (z.B. Gewässerläufe). Der Anwendungsbereich des § 30a BNatSchG-E sollte – wie auch vom Bundesrat vorgeschlagen<sup>13</sup> – erweitert werden.

Es werden im BNatSchG nur Insektizide und ähnliche Stoffe, die gegen Arthropoden wirken, von der Regelung erfasst. Pflanzenschutzmittel wie Herbizide – etwa Glyphosat (2012 auf 30% der Ackerflächen eingesetzt) – fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm, obwohl sie für den Rückgang der Diversität von (Acker-) Pflanzen für den Insektenrückgang ebenso bedeutsam sind wie der Einsatz von Insektiziden. Daneben enthalten Pflanzenschutzmittel häufig Wirkstoffe, die als Biozide einzustufen sind, aber ausweislich der Gesetzesbegründung aufgrund der Subsidiarität der unionsrechtlichen Biozidproduktverordnung als Pflanzenschutzmittel behandelt werden.<sup>14</sup> Beispielhaft fallen Neonicotinoide darunter, deren toxische Wirkung auf Bienen und andere Bestäuber nachgewiesen ist.<sup>15</sup>

Der Schutz von besonders geschützten Gebieten vor den toxischen Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln ist durch den Entwurf der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (5. Änderungsentwurf v. 10.02.2021, noch nicht in Kraft getreten)<sup>16</sup> geplant, der Anwendungsverbote von bestimmten Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Herbiziden und Insektiziden nach Anlage 1 und 2) vorsieht. In der Zusammenschau mit dem neuen § 30a BNatSchG-E ist das Verbot insoweit umfassend und begrüßenswert. Um die Anwendungsfreundlichkeit durch die Vollzugsbehörden zu erleichtern und Vollzugsdefizite zu vermeiden, sollte auf das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der Pflanzenschutzanwendungsverordnung explizit verwiesen werden. Der Verordnungsentwurf selbst enthält bereits einen Verweis in das BNatSchG.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> BR-Drs. 150/21, S. 7.

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/28182, S. 23.

<sup>15</sup> *European Food Safety Authority*, Conclusion on Pesticides Peer Review, DOI: 10.2903/j.efsa.2018.5177, S. 3.

<sup>16</sup> Entwurf abrufbar unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.html> (Stand 16.4.2021).

<sup>17</sup> Vgl. § 4 PflSchAnwV-E.

## 5. Schutz vor Lichtimmissionen (Lichtverschmutzung)

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs betrifft den Schutz der Biodiversität, indem Insekten und die Funktionen des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen durch künstliche Lichtimmissionen geschützt werden. Bislang fehlte eine ausdrückliche Steuerung künstlicher Lichtemissionen im Naturschutzrecht. Schutzvorschriften sind aus fachlicher Sicht dringend geboten,<sup>18</sup> weshalb der Entwurfsansatz uneingeschränkt positiv zu bewerten ist. Der Gesetzentwurf enthält Verbote für Naturschutzgebiete und Nationalparke (§ 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG-E) und Schutzpflichten im allgemeinen Artenschutz (§ 41a BNatSchG-E).

### a) Verbote und Schutzpflichten im besonderen Gebietsschutz

§ 23 Abs. 4 BNatSchG-E enthält ein Verbot für die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen im Außenbereich in Naturschutzgebieten. Grundsätzlich schließt die Verbotsnorm eine Schutzlücke.<sup>19</sup>

Allerdings ist nicht ersichtlich, warum weitere besonders sensible Gebiete – wie Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und gesetzliche Biotop – nicht in den Anwendungsbereich der Verbotsnorm einbezogen werden. Zudem werden Beleuchtungsanlagen, die außerhalb der oftmals nur kleinflächigen geschützten Gebiete errichtet werden,<sup>20</sup> aber durch Aufhellung Lichtimmissionen innerhalb des Schutzgebiets verursachen, nicht erfasst. In diesem Sinne ist eine Abstandsregelung überlegenswert. Ebenso könnte das Verbot auf den Innenbereich erweitert werden, wenn Lichtemissionen die Schutzgebiete zu beeinträchtigen drohen.<sup>21</sup>

Darüber hinaus sieht § 23 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG-E weitreichende Ausnahmemöglichkeiten vor. Allein die Ausnahme (Nr. 2) zugunsten der Verkehrssicherheit oder anderen Interessen der öffentlichen Sicherheit ist sehr weit gefasst und entspricht nicht dem Schutzansatz des besonderen Gebietsschutzes. Welche Interessen der „öffentlichen Sicherheit“ gemeint sind, bleibt

---

<sup>18</sup> *Schroer et al.*, Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, S. 134 ff.; *Schroer/Huggins/Azam/Hölker*, Sustainability, DOI: 10.3390/su12062551, S. 18 ff.; zum Insektenschutz *Knop et al.*, Nature 2017, DOI: 10.1038/nature23288, S. 206; zum Rückgang der Insekten allgemein *Hallmann et al.*, PloS one 2017, DOI: 10.1371/journal.pone.0185809.

<sup>19</sup> Vgl. *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, Lichtverschmutzung, WD 7-3000-009/19, S. 4.

<sup>20</sup> Ca. 60% aller Naturschutzgebiete sind kleiner als 50 ha, vgl. <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/naturschutzgebiete.html> (Stand 15.04.2021).

<sup>21</sup> Vgl. *Samway et al.*, Biological Conservation 2020, DOI: 10.1016/j.biocon.2020.108427, S. 10.

unklar. In Bezug auf die Verkehrssicherheitsgründe droht ein Rückgriff auf die Beleuchtungsvorgaben der DIN EN 13201, die aber naturschutzfachliche Erfordernisse nicht berücksichtigen.<sup>22</sup> Zudem kann bereits von dem Errichtungsverbot abgewichen werden, solange keine Beeinträchtigungen eintreten können.

Es ist daher erforderlich, die Ausnahmeregelung des Satzes 2 enger zu fassen.

**Die Ausnahmeregelung könnte wie folgt gefasst werden:**

*„[...] Ausnahme [...], soweit*

- 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können und*
- 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.“*

Dieser Vorschlag verpflichtet zu einer gebietsverträglichen Beleuchtung: Straßen- und Wegebeleuchtungen bleiben aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich, während andere Interessen, die bislang als „öffentliche Sicherheit“ umschrieben sind, nur noch im Rahmen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG Berücksichtigung finden können. Da eine gebietsverträgliche Beleuchtung grundsätzlich möglich ist,<sup>23</sup> wird die Verkehrssicherheit nicht gefährdet.

**b) Schutzpflichten im allgemeinen Artenschutz**

Der Entwurf sieht ferner eine umfassende Schutzvorschrift in § 41a BNatSchG-E vor. Zentral ist insoweit die in Abs. 1 S. 1 geregelte Schutzpflicht:

*„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind.“*

---

<sup>22</sup> Vgl. Huggins/Schlacke, Schutz von Arten vor Glas und Licht, 2019, S. 195 f.

<sup>23</sup> Schroer/Huggins/Böttcher/Hölker, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN Skripte Bd. 543, 2019, S. 59 ff.

Durch diese Anbringungs-, Leuchtmittelverwendungs- und Betreiberpflichten wird das Beeinträchtigungspotenzial des Umweltmediums Licht in das Naturschutzrecht aufgenommen und gesteuert und damit eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen.<sup>24</sup> Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Sätze 2 und 3 stellen klar, dass diese Pflichten nicht nur für Neuerrichtungen von Beleuchtungen, sondern auch für wesentliche Änderungen von Bestandsanlagen gelten. Erfreulich ist die noch ausdifferenzierende Umrüstpflcht von Straßen- und Wegebeleuchtungen in § 41a Abs. 1 S. 3 BNatSchG-E. Entscheidend wird es hinsichtlich der Schutzwirkung und der konkreten Steuerung auf die noch zu schaffende Rechtsverordnung ankommen. Sie wird konkretisieren, welche Lichtemissionen durch die Anbringung von Beleuchtungen, Leuchtmittelverwendung und Betrieb der Beleuchtungen zu vermeiden sind.

Bislang noch nicht berücksichtigt ist, dass manche Länder weitergehende Regelungen erlassen haben, beispielsweise das Verbot der Fassadenbeleuchtung der öffentlichen Hand oder das erforderliche Einvernehmen der Naturschutzbehörden bei Ausnahmeentscheidungen gem. § 21 Abs. 1 u. 2 LNatSchG BW,<sup>25</sup> deren Schutzniveau nicht durch § 41a BNatSchG-E abgesenkt werden sollte. Daher ist § 41a Abs. 1 BNatSchG-E um einen S. 4 zu ergänzen: „*Weitergehende landesrechtliche Schutzvorschriften bleiben unberührt.*“

Anzumerken ist, dass § 41a BNatSchG-E keine Härtefallklausel enthält. Sofern eine entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG-E aufgenommen wird, ist dies auch nicht erforderlich. Alternativ kann § 67 Abs. 1 S. 2 BNatSchG um „, 41a“ ergänzt werden.

Die Regelung des § 41a Abs. 2 BNatSchG-E verlangt von der jeweils zuständigen Behörde die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, wenn eine Genehmigungspflicht für die Errichtung oder Änderung von Straßen, Wegen, baulichen Anlagen oder Werbeanlagen besteht. Die für die Zulassung zuständige Behörde wird im Regelfall keine besondere Sachkunde aufweisen. Daher sollte statt des Benehmens ein Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Abs. 2 S. 3 des § 41a BNatSchG-E aufgenommen werden.<sup>26</sup> Diese Modifikation ist

---

<sup>24</sup> Explizit zur Schutzlücke in Bezug auf Insekten *Huggins/Schlacke*, Schutz von Arten vor Glas und Licht, 2019, S. 242.

<sup>25</sup> Vgl. auch Art. 11a BayNatSchG.

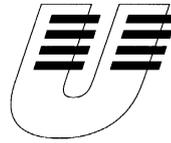
<sup>26</sup> Vgl. die ähnlichen landesrechtlichen Regelungen, § 21 Abs. 1 S. 2 LNatSchG BW, Art. 11a S. 4 BayNatSchG.

auch durch die Gefahr begründet, dass Straßen- und Wegebeleuchtung betreffende Anordnungen anhand der DIN EN 13201 getroffen werden, die Naturschutzgesichtspunkte nicht berücksichtigt und deren Zugrundelegung zu einer deutlichen Steigerung des Beleuchtungsniveaus führen würde.

§ 41a Abs. 3 BNatSchG-E sieht darüber hinaus eine Anzeigepflicht des Vorhabenträgers vor, wenn kein Anzeige- oder Zulassungsverfahren für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen vorgeschrieben ist und wenn die Lichtemissionen geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Da ein Vorhabenträger kaum abschließend prüfen kann, ob es sich um Lichtemissionen handelt, die erhebliche nachteilige Auswirkungen haben werden, handelt es sich hier um eine generelle Anzeigepflicht für Vorhaben, die nicht durch andere Vorschriften anzeige- oder zulassungspflichtig sind. Ggf. sollte dieses klargestellt werden. Es ist deshalb umso mehr erforderlich, dass die zuständigen Behörden über die Anzeigepflicht informieren. Zumindest eine solche Pflicht sollte in die Rechtsverordnungsermächtigung aufgenommen werden.

## **6. Ergänzungen im gesetzlichen Biotopschutz**

§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG-E enthält Erweiterungen des gesetzlichen Biotopschutzes um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel, Trockenmauern. Die Erweiterungen sind wegen ihrer typischen Kleinstrukturierung und aufgrund der Konflikträchtigkeit mit Bau- und Landwirtschaft uneingeschränkt zu begrüßen und als erhebliche Verbesserung des Schutzes von Natur und Landschaft zu bewerten.



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
19(16)559-C  
öAnh. am 19.04.21  
16.04.2021

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

**Dr. Carsten Brühl**  
**iES Landau**  
**Institut für Umweltwissenschaften**  
**Universität Koblenz-Landau**

Fortstraße 7  
D-76829 Landau  
Germany

☎ +49 (0)6341 280-31310

✉ Bruehl@uni-landau.de

[www.uni-landau.de/umwelt/bruehl.html](http://www.uni-landau.de/umwelt/bruehl.html)

Stellungnahme zum:

Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes*,

sowie:

Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Carina Konrad, Karlheinz Busen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, *Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwirten umsetzen*, für die 105. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestags.

Als unabhängiger, in der Grundlagenforschung tätiger Wissenschaftler nehme ich Stellung zum genannten Gesetzesentwurf und Antrag.

#### Hintergrund:

Der aktuelle Rückgang einzelner Insektengruppen wurde bereits zu Beginn der 2000er Jahre aufgezeigt. So wies eine *Science* Studie auf Rückgänge von Bienen und zugehörigen Blütenpflanzen in Großbritannien und Holland hin (Biesmeijer et al. 2006) und britische Wissenschaftler stellten den Rückgang der Nachtschmetterlinge in Großbritannien dar (Conrad et al. 2006). Für die letztgenannte Insektengruppe wurde aktuell auf globaler Ebene eine Abnahme auf der Nordhalbkugel in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und intensiver Landwirtschaft festgestellt, und spezifisch auch Pestizide als Ursache genannt (Wagner et al. 2021). Die Studie von Hallmann und Kollegen, die den Rückgang von Insektenbiomasse in den letzten 27 Jahren in deutschen Naturschutzgebieten adressiert, ist von besonderer Bedeutung, da sie alle Insektengruppen einschließt und ein selten genutztes, aber hoch aussagekräftiges Maß, die Biomasse, quantifiziert (Hallmann et al. 2017). Dabei wurden im genannten Zeitraum Rückgänge der Biomasse von über 75 % festgestellt. Biomasse eignet sich als Maß nicht nur, den Verlust in den erfassten fliegenden Insektengruppen darzustellen, sondern ist besonders bedeutend, da Insekten als Nahrung für höhere Trophieebenen im Nahrungsnetz dienen. Es ist damit anzunehmen, dass die dargestellte Reduktion der Insektenbiomasse Auswirkungen auf andere Organismen hat, die sich von Insekten ernähren, z.B. Vögel, die ihre Jungen zu Beginn mit Insekten füttern. Auch in der Gruppe der Feldvögel, deren Lebensraum in der Agrarlandschaft liegt, wird seit Jahrzehnten eine kontinuierliche Abnahme verzeichnet, die mit einer Intensivierung der Landwirtschaft einhergeht (Donald et al. 2001). Donald und Kollegen (2001) stellten die Hypothese auf, dass sich die beobachteten Rückgänge der Agrarvögel auch in Osteuropäischen Ländern mit deren Eintreten in die EU und deren Subventionierung einer Intensivierung der Landwirtschaft fortsetzen werden. Diese Hypothese wurde aktuell bestätigt (Reif & Vermouzek 2019).

Rückgänge in der Biomasse von Insekten sind mit Rückgängen in deren Diversität verbunden (z.B. Hallman et al. 2021). Und diese Rückgänge sind nicht nur in Deutschland und Europa, sondern auf globaler Ebene evident. Zusammenfassungen einzelner Studien zum Insektenrückgang in Deutschland finden sich in einer aktuellen Stellungnahme der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (2020) und waren auf globaler Ebene ebenfalls Thema aktueller Übersichtsartikel in den *Proceedings of the National Academy of Sciences* der USA (PNAS 2021). Damit ist der Rückgang von Insekten wissenschaftlich global belegt, wobei je nach Region und Habitat verschieden Ursachen zur Erklärung herangeführt werden.

Die Rückgänge der Biodiversität sind in Zentraleuropa in der Landschaft dokumentiert in der die Artenvielfalt besonders hoch ist: in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft. Hier ist z.B. der Großteil der 600 Wildbienen zu finden und ebenfalls ein Großteil der Blütenpflanzen. Diese agrarisch geprägte Landschaft wird von Landwirten bewirtschaftet und daher sind die beobachteten Veränderungen in der Biodiversität auch mit deren Bewirtschaftung verknüpft. Im Europäischen Raum gibt es nur wenige Studien, die die Auswirkung mehrerer Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung auf die Biodiversität betrachten. In der belastbarsten Arbeit wurden in acht Ländern der EU auf insgesamt 270 Höfen die Biodiversität von Pflanzen, Insekten und Feldvögeln im Getreideanbau und Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung erfasst. Von den 13 erfassten Faktoren zeigte der Einsatz von Pestiziden konsistent negative Auswirkungen auf die betrachtete Biodiversität (Geiger et al 2010). Mit einem seit den 70er Jahren flächendeckenden Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, wird die landwirtschaftliche Fläche der Bundesrepublik, die dem Anbau von Kulturpflanzen dient - 36,8 Prozent der Landesfläche - nun seit 50 Jahren jährlich mit für Insekten hoch toxischen Molekülen behandelt (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina 2020). Hinzu kommt, dass die eingesetzten Insektizide und ihre Menge für Insekten im Zeitverlauf immer toxischer wurden. Eine aktuelle in *Science* veröffentlichte Studie konnte in einer Analyse der eingesetzten Insektizidmenge in den USA in Kombination mit deren Toxizität für bestäubende Insekten eine Verdopplung der gesamten applizierten Toxizität zwischen 2005 und 2015 feststellen (Schulz et al. 2021). Da ein ähnlicher Trend für Deutschland wahrscheinlich ist, kann man annehmen, dass der negative Einfluss der Insektizide auf Insekten der Agrarlandschaft auch in Deutschland in den letzten Dekaden stark zugenommen hat.

Die Studienlage in Deutschland und der EU zeigt deutlich, dass die landwirtschaftliche Intensivierung einen kausalen Einfluss auf die Reduktion der Biodiversität in der Agrarlandschaft hat (s.o.). Aktuell wird diskutiert, welche der Intensivierungsmaßnahmen einen wie großen Einfluss hat. Dies beinhaltet z.B. eine Feldvergrößerung mit einhergehender Monotonisierung der Landschaft, Reduzierung von naturnahen Strukturen (z.B. Feldsäume und Hecken), Verlust des Kulturwechsels, Einträge von Dünger und den Einsatz von Pestiziden. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung ist für den Rückgang der Insekten in der Agrarlandschaft verantwortlich und dabei sind einzelne Faktoren zu beachten. Wie bereits beschrieben werden die unterschiedlichen Faktoren der konventionellen Landwirtschaft seit geraumer Zeit eingehend betrachtet, leider zumeist getrennt und nur in einzelnen Fällen in Kombination (s.o.). Um den Rückgang der Insekten zu stoppen wäre es meiner Auffassung nach allerdings zielführender, die Hauptursachen zu berücksichtigen, um den negativen Trend zu stoppen und umzukehren. Wie erwähnt weisen belastbare Studien auf Pestizide als hauptsächliche Ursache für geringere Biodiversität hin (Geiger et al. 2010). Insektizide werden eingesetzt, um Schadinsekten zu vernichten und sie werden auf über einem Drittel der Landesfläche Deutschlands regelmäßig eingesetzt. Dabei haben sie ebenfalls toxische Wirkung auf alle anderen Insekten, sowohl auf den Feldern als auch in benachbarten Strukturen wie z.B. Feldsäumen. Die auf den Feldern angewandten Herbizide reduzieren die auf dieser Fläche wachsenden Blühpflanzen, im landwirtschaftlichen Kontext Unkraut genannt, auf ein Minimum. Diese Pflanzen sind allerdings auch Nahrung für zahllose Insektenarten. Die Umwandlung eines Drittels der Landesfläche von einem optimalen Lebensraum für Insekten der offenen Kulturlandschaft in einen chemisch kontrollierten feindlichen Lebensraum hat Konsequenzen: die Arten- und Individuenzahlen der Insekten gehen mit der Zeit zurück, was auch in der Biomasse messbar ist.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Paket des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung beinhaltet das dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. In der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes werden für Insekten relevante Lichtverschmutzung und der Einsatz von Bioziden in Schutzgebieten adressiert. Es ist begrüßenswert, dass der Einsatz von Insektiziden, die in nicht-agrarischem Kontext als Biozide eingesetzt werden, nicht mehr in Naturschutzgebieten angewandt werden dürfen. Dies betrifft vor allem die mit Hubschraubern in großflächigen Applikationen über Wäldern ausgebrachten Btk und über Gewässer angewandten Bti Produkte. Bedauerlicherweise sind FFH Gebiete nicht wie geplant in dieses Verbot mit einbezogen worden, obwohl diese dem Schutz von Biodiversität auf Europäischer Ebene dienen.

Der Einsatz von Pestiziden wird nicht im genannten Gesetz geregelt, sondern in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. In deren Änderung wird ein Einsatz in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten. Dabei sind allerdings Flächen in den genannten Schutzgebietstypen, die dem Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen dienen ausgenommen. Dieses Verbot ist für den Erhalt der Insektenpopulationen in den genannten Schutzgebietstypen, zu denen oft seltene Arten gehören die sich nur noch dort finden, von zentraler Bedeutung und begrüßenswert. Insektenarten mit kleinen Populationsgrößen können plötzlich zusammenbrechen, sich dann nicht wieder ansiedeln und wären damit für immer verloren sind. Ein Pestizidverbot auf den Agrarflächen in Schutzgebieten sollte für diese Arten, die auch oft genau an diese Ackerflächen gebunden sind, eine positive Auswirkung haben und ihren Bestand weiter schützen. Es ist allerdings zu beachten, dass die vom Pestizideinsatz ausgenommene Fläche auf über 2000 Gebiete verteilt ist, ca. 470 km<sup>2</sup> beträgt und damit 0,35% der Ackerfläche Deutschlands entspricht. Damit wirkt das Verbot der Pestizidanwendung keineswegs in die Fläche der deutschen Agrarlandschaft, so dass zu befürchten ist, dass der Effekt des Verbots auf den beobachteten Insektenrückgang marginal ist. Auch die zukünftige potentielle Erweiterung des Verbots auf FFH Gebiete wird die von einem Pestizidverbot betroffene Fläche nicht wesentlich erhöhen.

Im Falle des beobachteten Insektenrückgangs liegt weniger ein Forschungs- oder Erkenntnisdefizit, als ein Umsetzungsdefizit von Maßnahmen vor, um diesen Rückgang aufzuhalten. In Zeiten einer Pandemie wird in den täglichen Nachrichten vom Brechen der Kurve berichtet. Auch im Falle des Insektenrückgangs ist es dringend nötig jetzt zu handeln und Maßnahmen in der Fläche umzusetzen. Dafür wurden bereits eine große Vielfalt an Möglichkeiten vorgeschlagen (z.B. Anlegen von Brachen, Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im eigentlichen Sinne, biologische Anbauverfahren, Reduktion des Pestizideinsatzes) die auch in kleineren Projekten erprobt sind, die allerdings auf eine Umsetzung auf großer Skala warten. Die Umsetzung von Maßnahmen die mit einer Reduzierung von Pestiziden und einer Erhöhung von Pestizid freien Flächen einhergehen muss schnell und auf Landschaftsebene erfolgen, um die Situation für Insekten und der davon abhängigen Biodiversität im Nahrungsnetz zu verbessern, die Kurve zu brechen und damit den Rückgang der Insekten aufzuhalten und eine höhere Biodiversität wiederherzustellen.

Die angesprochene Reduktion des Pestizideinsatzes ist ökonomisch machbar. Eine Studie aus Frankreich, die die Produktion in über 900 Bauernhöfen untersuchte, konnte zeigen, dass Pestizide ohne negative Effekte auf Produktivität oder Profitabilität auf 60% der untersuchten Betriebe um über 40% reduziert werden könnten (Lechenet et al 2017). Dies würde nicht nur das Risiko für die Umwelt und damit die Insekten erheblich reduzieren, sondern auch das Risiko für den Menschen verringern.

Eine Reduktion von Pestiziden ist geboten, da die Umweltrisikobewertung für deren Zulassung fehlerhaft ist. Ausführungen dazu finden sich in meiner Stellungnahme für die 54. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft 2020 zum Pestizidzulassungsverfahren und einem Fachartikel zur Thematik (Brühl & Zaller 2019). In gebotener Kürze: die Umweltrisikobewertung für die Zulassung von Pestiziden bewertet jeden Stoff einzeln, während in der Umwelt Spritzfolgen eingesetzt werden, wodurch ein Cocktaileffekt entsteht, der zwar in der Medizin Beachtung findet, in der Bewertung von Pestiziden allerdings nicht. Die oben genannten Effekte von Herbiziden auf die Nahrungspflanzen von Insekten, auch als indirekte Effekte bezeichnet, werden in der Zulassung ebenfalls nicht berücksichtigt, wie auch die Effekte auf die Organismen auf der Ackerfläche selbst nicht in die Bewertung, die der Zulassung dient, eingehen. Diese drei strukturellen Fehler in der Umweltrisikobewertung führen dazu, dass trotz erheblichem regulatorischen Aufwand Pestizide als nicht sicher für die Umwelt zu bezeichnen sind.

Zum Antrag der Fraktion der FDP, *Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwirten umsetzen*:

Der Insektenrückgang in der Agrarlandschaft ist so real wie der Klimawandel und nicht ein *unterstellter „nicht näher bestimmter Insektenrückgang“*. Generell empfehle ich zur Evaluierung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Studien heranzuziehen, die einem wissenschaftlichen peer-review als Überprüfung unterliegen, und nicht an im Internet veröffentlichten Aufsätzen von Einzelpersonen festzuhalten.

Im Antrag der FDP Fraktion wird das exakte Schutzgut angesprochen und dargestellt, dass eine Entscheidung bezüglich Biomasse oder Diversität getroffen werden muss. Da Biomasse meist mit Diversität korreliert, ist die Ausarbeitung eines spezifischen Indikators nicht unbedingt notwendig. Zudem ist die Biodiversität als definiertes Schutzgut in der EU Verordnung 1107 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bereits explizit genannt (Artikel 4, 3 e). Dem Gedankengang des Antrags, dass der Rückgang der Insektenbiomasse in einem gut entwickelten Naturschutzgebiet ein Indiz für die erfolgreiche Entwicklung hin zu mehr Artenvielfalt sei, die näher untersucht werden müsste, kann ich nicht folgen. Auch die Aussage, dass dieser Rückgang an Insektenbiomasse demnach nicht zwangsläufig besorgniserregend sei, ist nicht nachvollziehbar und steht im Gegensatz zum genannten Forschungsstand.

Der im Antrag oft anzutreffende Aufruf zu mehr Forschung ist begrüßenswert. Hierfür müssten den Wissenschaftlern allerdings endlich die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden um die Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden in Deutschland bewerten zu können. Für die Beurteilung von Effekten auf der Landschaftsebene ist hierzu vor allem die transparente Dokumentation des schlagspezifischen Einsatzes von Pestiziden notwendig, die zur wissenschaftlichen Analyse zur Verfügung gestellt werden muss. Dies ist bisher leider nicht der Fall, wodurch die Forschung in diesem Bereich behindert wird. Eine Erwähnung dieser Datenverfügbarkeit im Rahmen des Insektenschutzgesetzes wäre aus wissenschaftlicher Sicht begrüßenswert.

Ein erfolgreicher und ergebnisorientierter Insektenschutz in der Kulturlandschaft ist mit den Landwirt\*innen umzusetzen. Dabei liegt meiner Einschätzung nach die größte Erfolgsaussicht in der Reduktion von Pestiziden in der konventionellen Landwirtschaft, welche auch für die Betriebe ökonomisch tragbar ist, und im parallelen Ausbau einer Landwirtschaft die auf chemisch-synthetische Pestizide verzichtet. Nur eine schnelle Umsetzung von großen pestizidfreien Flächenanteilen in der Agrarlandschaft wird eine Umkehr des Insektenrückgangs bewirken. Dies ist nur in einem konstruktiven Umwandlungsprozess der Bewirtschaftung zusammen mit den Landwirt\*innen möglich.



Carsten Brühl

## Literatur:

- Biesmeijer et al. (2006). Parallel declines in pollinators and insect-pollinated plants in Britain and the Netherlands. *Science*, 313(5785), 351-354.
- Brühl & Zaller (2019). Biodiversity decline as a consequence of an inappropriate environmental risk assessment of pesticides. *Frontiers in Environmental Science*, 7, 177.
- Conrad et al. (2006). Rapid declines of common, widespread British moths provide evidence of an insect biodiversity crisis. *Biological Conservation*, 132(3), 279-291.
- Donald et al. (2001). Agricultural intensification and the collapse of Europe's farmland bird populations. *Proceedings of the Royal Society of London. Series B: Biological Sciences*, 268(1462), 25-29.
- Geiger et al. (2010). Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland. *Basic and Applied Ecology*, 11(2), 97-105.
- Hallmann et al. (2021). Insect biomass decline scaled to species diversity: General patterns derived from a hoverfly community. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 118(2).
- Hallmann et al. (2017). More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. *PloS one*, 12(10), e0185809.
- Lechenet et al. (2017). Reducing pesticide use while preserving crop productivity and profitability on arable farms. *Nature Plants*, 3(3), 1-6.
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2020): Biodiversität und Management von Agrarlandschaften – Umfassendes Handeln ist jetzt wichtig. Halle (Saale) 80 pp.
- PNAS (2021) The Global Decline of Insects in the Anthropocene - Special Feature. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 118(2).
- Reif & Vermouzek (2019). Collapse of farmland bird populations in an Eastern European country following its EU accession. *Conservation Letters*, 12(1), e12585.
- Schulz et al. (2021). Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops. *Science*, 372(6537), 81-84.
- Wagner et al. (2021). A window to the world of global insect declines: Moth biodiversity trends are complex and heterogeneous. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 118(2).

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 9

# Anhörung Insektenschutz

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
19(16)559-A  
öAnh. am 19.04.21  
16.04.2021

**Welche Auswirkungen hat das API  
auf Länderprogramme wie z.B. den  
Niedersächsischen Weg ?**

**Dr. Holger Hennies**

16.04.2021



**Landvolk Niedersachsen**  
Landesbauernverband e.V.

# Aktionsprogramm Insektenschutz (API)

## Zum Vergleich Der Niedersächsische Weg:

### 1. Maßnahmen gestaltbarer und zielgenauer

- 15% Biotopverbundfläche
- Ausnahmekulissen
- angepasste Maßnahmen
- mehr Freiwillige Programme
- Steuerung über Naturschutzberatung und Betreuung
- kontinuierliche, gemeinsame Erfolgskontrolle

### 2. Keine Gefährdung von Betrieben => Ausgleich für Auflagen

- Dauerhafter Pflichtausgleich
- In den Umweltgesetzen verankert
- Mit Einzelfallberechnungsmöglichkeit
- Funktioniert im Wasserrecht seit 30 Jahren

### 3. Einbeziehung der Flächennutzer und der Naturschutzverbände !!



# Grundkonzept Der Niedersächsische Weg – Freiwilligkeit hat Vorrang !!

**Wiesenvogelschutzprogramm**  
Ausgleich, Förderung, Anreize



<u>Freiwillige Vereinbarungen</u>		<u>Anordnungen</u>	
<b>Regionale Maßnahmen</b>		<b>Agrarumweltmaßnahmen</b>	
<b>Aktiver Gelege- und Kükenschutz</b>		<b>Flächenhafte Bewirtschaftung(pakete)</b>	
einjährige	mehrjährige	Basispaket	Erweiterung
<b>Sofortmaßnahmen</b> (Gelegeschutzmanagement)	<b>Optionsflächen</b> (Frühjahrsruhe)	Vereinbarung nur auf Optionsflächen (Mindestlaufzeit 5 volle Jahre)	
Sofortmaßnahmen (konkrete Handlungsbedarfe bis Datum vereinbaren)		Einschränkung Pflege	Einschränkung Nutzung
Ausgleich wird jährlich nach Aufwand und Minderertrag <u>pauschaliert</u> bewertet		<u>Pauschale</u> einzelflächenbezogene Beträge, abgeleitet aus den Berechnungen der LWK	
Referenz: Regional vereinbarter Bewertungskatalog		Referenz: Intensivbetrieb Niedersachsen (Milch)	
Bei hoher betrieblicher Betroffenheit <b>individueller Ausgleich</b> möglich!		Referenz: Niedersachsen (Intensiv/Extensiv)	
		Fälle mit <b>pauschalem Zuschlag</b>	
		Besonders gelagerter Einzelfall	

erst wenn, keine freiwilligen V.

Gibt es Gründe für Anordnung?

UNB: Auflagen aus der Punktwerttabelle

pauschal je Punktwert/ha

Fälle mit **pauschalem Zuschlag**

Besonders gelagerter Einzelfall

# Grundkonzept Der Niedersächsische Weg – Es gibt aber auch Ordnungsrecht!

## JA zur Artenvielfalt mit dem Niedersächsischen Weg

mit u.a. Änderungen im  
Niedersächsischen Wasser- und Naturschutzgesetz

### § 58 Abs. 1 NWG

#### **Gewässerrandstreifen ohne Düngung und chemischen Pflanzenschutz**

- 10 Meter an Gewässern 1. Ordnung
- 5 Meter an Gewässern 2. Ordnung
- 3 Meter an Gewässern 3. Ordnung
  
- Ausnahmen entlang von Gewässern 2. und 3. Ordnung in Gebieten mit hoher Gewässerdichte zum Schutz agrarstruktureller Belange, z.B. wegen Flächenbedarf zur Futterbereitstellung von Milchvieh und Rindern

### § 25a NAGBNatSchG

#### **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten**

- Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland in Landschaftsschutzgebieten zur Sicherung des Natura 2000-Netzes und in Naturschutzgebieten
  
- Ausnahme bei übermäßiger Verunkrautung nach Schadschwellen der Landwirtschaftskammer und Fehlen einer praxistauglichen Alternative
  
- Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden in Naturschutzgebieten auf allen Flächen

**Gesetzlich verankerte Ausgleichsverpflichtungen  
des Landes für Bewirtschaftungseinschränkung zu  
Lasten der Bäuerinnen und Bauern**

# Der Niedersächsische Weg – Das entfällt durch das API

## JA zur Artenvielfalt mit dem Niedersächsischen Weg

mit u.a. Änderungen im  
Niedersächsischen Wasser- und Naturschutzgesetz

### § 58 Abs. 1 NWG

**Gewässerrandstreifen ohne Düngung und chemischen Pflanzenschutz**

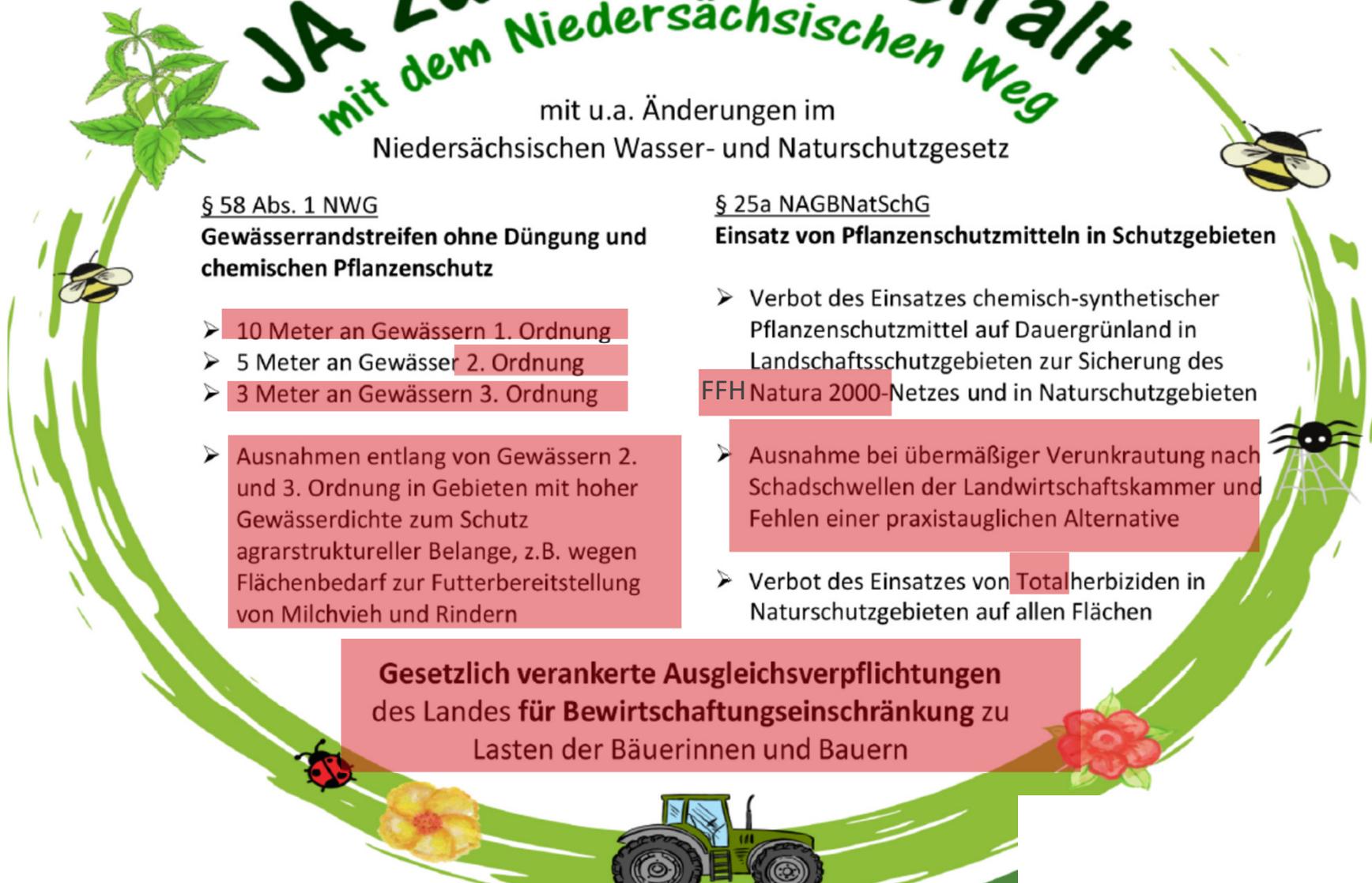
- 10 Meter an Gewässern 1. Ordnung
  - 5 Meter an Gewässern 2. Ordnung
  - 3 Meter an Gewässern 3. Ordnung
- Ausnahmen entlang von Gewässern 2. und 3. Ordnung in Gebieten mit hoher Gewässerdichte zum Schutz agrarstruktureller Belange, z.B. wegen Flächenbedarf zur Futterbereitstellung von Milchvieh und Rindern

### § 25a NAGBNatSchG

**Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten**

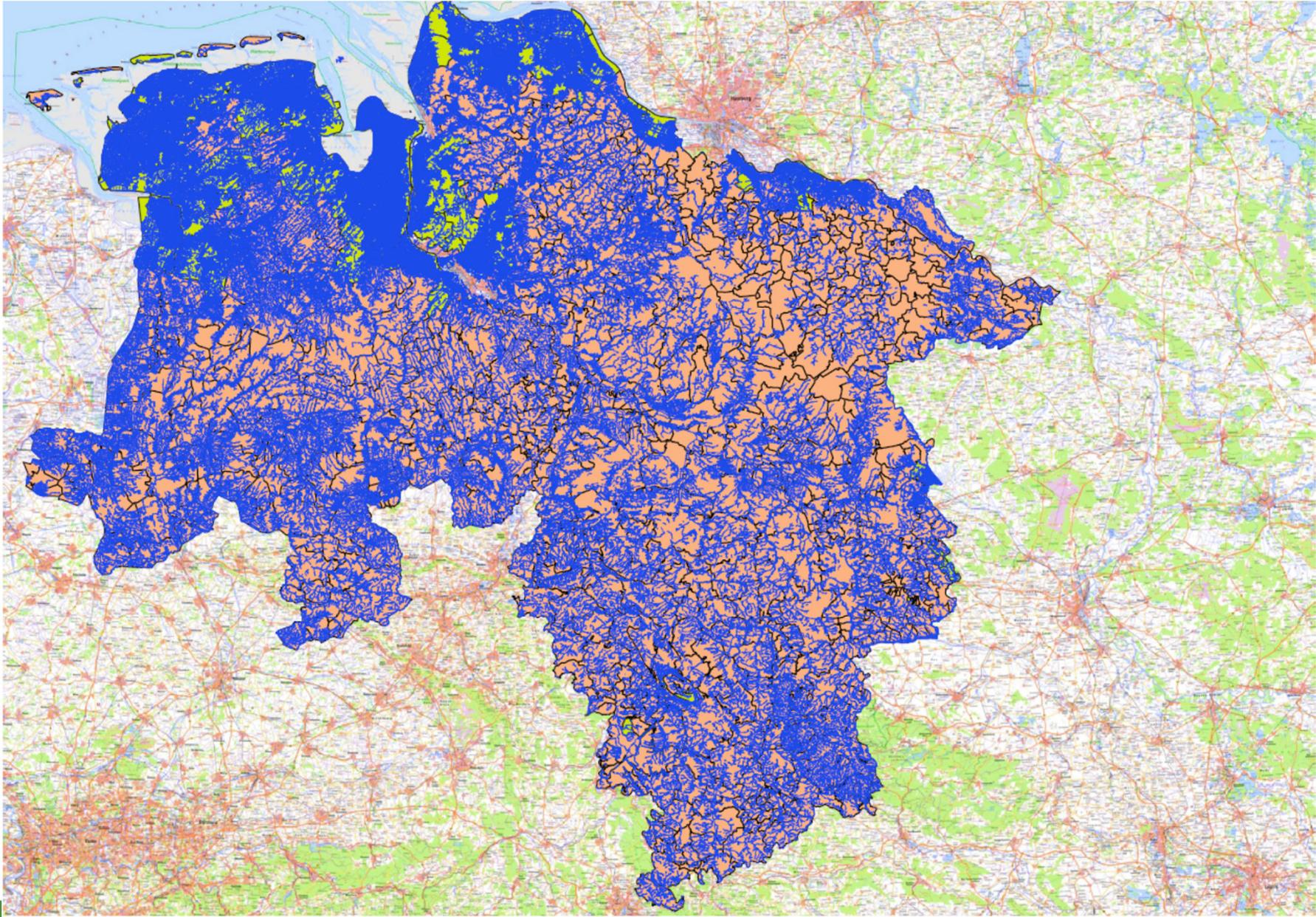
- Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland in Landschaftsschutzgebieten zur Sicherung des FFH Natura 2000-Netzes und in Naturschutzgebieten
- Ausnahme bei übermäßiger Verunkrautung nach Schadschwellen der Landwirtschaftskammer und Fehlen einer praxistauglichen Alternative
- Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden in Naturschutzgebieten auf allen Flächen

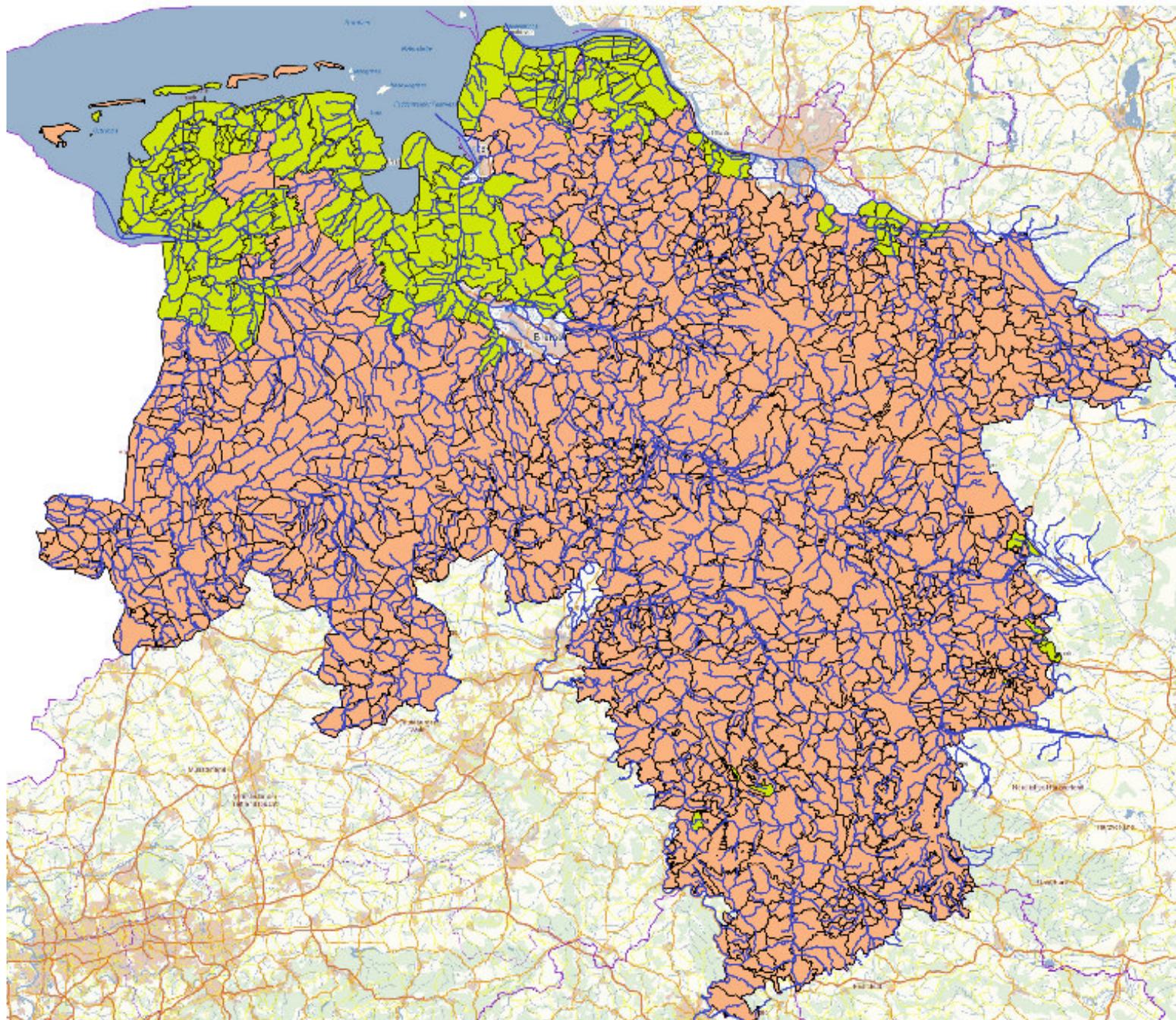
**Gesetzlich verankerte Ausgleichsverpflichtungen  
des Landes für Bewirtschaftungseinschränkung zu  
Lasten der Bäuerinnen und Bauern**



# Wasserwirtschaftlich relevante Gewässer

## Gewässer 1., 2. und 3. Ordnung





Gemeinden  
mit mehr als  
**5% Flächen-**  
**verlust**  
**bei 5m**  
**Randstreifen**

und WRRL-  
Gewässernetz



# Aktionsprogramm Insektenschutz (API)

## Änderungsbedarf:

1. Umsetzung der Protokollerklärung
2. Einbeziehung der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände !!
3. Veränderung des **Pflanzenschutzgesetzes § 14 zeitgleich** mit der Naturschutznovelle:
  - Einführung einer **vorrangigen Länderöffnungsklausel** für bestimmte Gebiete
  - Einführung einer **Ausgleichsregelung** analog zu § 52,5 WHG
4. Naturschutzaktivitäten der Landwirte **belohnen statt bestrafen:**
  - Landwirte die Vertragsnaturschutz und/oder Ökolandbau betreiben, dürfen nicht durch pauschale Verschärfungen des Ordnungsrechtes entrechtet und um ihre Entlohnung gebracht werden
  - so gewinnt man kein Vertrauen





**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**



**Landvolk Niedersachsen**  
Landesbauernverband e.V.



Anlage 10

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)559-E**  
öAnh. am 19.04.21  
16.04.2021

# Öffentliche Anhörung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Drucksache 19/28182

Sachverständiger:

**Dr. Jürgen Metzner**

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Geschäftsführer, Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.

Dipl. Biologe (Schwerpunkte Tierökologie, Insekten)

# Grundverständnis und Expertise der Landschaftspflegeorganisationen

## Feste Bündnisse gleichberechtigt aus Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunalpolitik

- Neutral und Sachorientiert
- Fachlich hohe Zielsetzung
- Praxisorientiert
- Freiwilligkeit

## Grundlagen für Bündnisse („Kooperation“):

- **Freiwilligkeit** der nachhaltigste Weg
- Ressourcen für Beratung und Umsetzung
- Flexibilität bei der Umsetzung
- **Rahmenbedingungen festlegen:** Befürwortung des Gesetzentwurfs



## Sachstand aus Sicht des DVL zum Insektenschutz

- Für DVL ist seit Jahren offensichtlich: **Der Zustand in der Natur verschlechtert sich**. Erkenntnis ist nicht neu und beruht auch auf hunderten eigenen Gutachten.
- **Ziele beim Biodiversitätsschutz** werden seit Jahrzehnten **nicht erreicht** (verschiedene Faktoren, u.a. GAP)
- **Art von Landnutzung** ist zentraler Faktor (vom Garten, über die Straße, zum Acker). **Wir wissen, wie es besser geht!**
- Ca. 40.000 Betriebe bilden Rückgrat des Naturschutzes um Offenland. **Betriebe brauchen Unterstützung, Naturschutz braucht weiteren Ausbau!**
- **Rahmenbedingungen für mehr Freiwilligkeit sind oft nicht gegeben** (z.B. Anreize, Bürokratie, Beratung).



Foto Roggenthin



Foto Roggenthin

# Was ist in neuen Gesetzen zu beachten?

Nutzungsabhängige Biotop: **Schutz durch Sicherung der angepassten Nutzung**, d.h. auch **Ausnahmen prüfen und zulassen**.

Regionalisierte Betrachtungsweise **bei diesen Biotopen** sinnvoll

**Pufferstreifen (z.B. Gewässerrandstreifen)** zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen einrichten.

**Förderfähigkeit von Maßnahmen** gewähren (mit Anreiz).

Förderung von **Weidetieren** in der Landschaft!

**Nicht nur Schutzgebiete betrachten**. Mit Maßnahmen besser „in die Fläche kommen“.

**Siedlungsentwicklung** besser lenken und **Zerschneiden der Landschaft** verhindern.



Leitlinien Insektenschutz – [www.dvl.org](http://www.dvl.org)

# Fazit

- **Handeln** ist **jetzt** zwingend notwendig. Gesetz ist der erste wichtige Schritt.
- **Prinzip der Freiwilligkeit ohne Alternative:** brauchen bessere Werkzeuge.
- In der Umsetzung sind **Spielräume wichtig** : es muss fachlich begründete Ausnahmen geben.
  
- Wir hoffen, dass mit dem Gesetz bessere Rahmen gesetzt werden:
  - Um notwendige **gesellschaftliche Diskussionen** zu führen,
  - um Finanzausstattung und **Angebote von Bund und Ländern zu verbessern,**
  - um für Gemeinwohlleistungen von landwirtschaftliche Betrieben **attraktive Anreize zu schaffen.** Naturschutz muss sich bezahlt machen (**Prinzip Gemeinwohlprämie**)
  
- Für den Insektenschutz ist die **GAP ein Schlüssel für eine Trendwende**



Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



## Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages am 19.04.2021 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamts für Naturschutz

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)559-H**  
öAnh. am 19.04.21  
19.04.2021

### 1. Einordnung des Gesetzentwurfes

In Deutschland kommen ca. 33.000 verschiedene Insektenarten vor. Sie sind damit die artenreichste Tiergruppe an Land und machen einen Großteil der Artenvielfalt aus. Der in Deutschland, Europa und anderen Teilen der Welt zu beklagende quantitative wie qualitative Insektenrückgang innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten ist eine Tatsache, die durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt wird.<sup>1</sup> Die vom BfN herausgegebenen Roten Listen der gefährdeten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten in Deutschland dokumentieren diese negative Entwicklung für fast 8.000 Insektenarten anhand von bundesweit repräsentativen Daten.<sup>2</sup> Hiernach gelten 42 % der in den Roten Listen erfassten Insektenarten als bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben. 44 % der bislang in den Roten Listen erfassten Insektenarten sind im langfristigen Trend rückläufig. Ein Rückgang der Bestände einzelner Insektengruppen um die 60 % ist hierbei keine Ausnahme. Diese Verringerung der Insektenbiomasse geht mit gravierenden Verlusten der Abundanz und Artenvielfalt bei bestimmten Insektengruppen einher.<sup>3</sup>

Der Rückgang sowohl von Insektenbiomasse als auch von Insekten-Artenvielfalt hat weitreichende Konsequenzen für die Umwelt und uns Menschen. Insekten kommen in allen Land- und Süßwasserökosystemen in Deutschland vor und erfüllen eine ebenso große Vielzahl von Ökosystemfunktionen. Elementare Ökosystemleistungen, die von Insekten erbracht werden, sind z.B. der Abbau organischer Masse, die biologische Kontrolle von Schadorganismen, die Gewässerreinigung sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Zudem erfüllen Insekten wichtige ökologische Funktionen in Nahrungs- und Stoffkreisläufen. Wesentliche Zweige der Landwirtschaft, etwa der Obst- und Gemüseanbau, aber auch großflächig angebaute Ackerkulturlpflanzen wie Raps, Sonnenblumen oder Ackerbohnen sind von der Blütenbestäubung durch Insekten abhängig. Hierbei wird der Wirtschaftsgewinn, welcher mit Hilfe von

<sup>1</sup> Vgl. etwa Habel et al. (2016); Hallmann et al. (2017); Homburg et al. (2019); Seibold et al. (2019); Haslberger, Segerer (2016); die Belege zeigen, dass entgegen den Ausführungen des FDP-Antrages BT-Drs. 19/26779 kein Wissensdefizit vorliegt, vielmehr besteht ein Handlungsdefizit.

<sup>2</sup> BfN (2011, 2016), Rote Listen; Ries et al. (2019)

<sup>3</sup> Ssymank et al. (2021)

Bestäubungsleistungen in Deutschland erzielt wird, mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtwert der Ernte auf ca. 1,13 Milliarden Euro geschätzt.<sup>4</sup> Diese Leistungen ermöglichen der Landwirtschaft nachhaltige Anbaustrategien und sorgen zudem für gesunde und stabile Ökosysteme, die zur Gesundheitsvorsorge beitragen und Raum für Erholung bieten. Insekten stellen weiterhin eine wichtige Nahrungsgrundlage für andere Gliederfüßer und zahlreiche weitere Tiergruppen dar, wodurch sich der Insektenrückgang unmittelbar auf andere Organismen in Ökosystemen auswirkt.

Die Gründe für den Rückgang der Insektenbiomasse und Insekten-Artenvielfalt sind vielfältig und komplex. Zu den Hauptursachen zählen die Anwendung von Pestiziden, der Verlust und die qualitative Verschlechterung von Lebensräumen, der Mangel an Strukturvielfalt, der Eintrag von Schadstoffen in Böden und Gewässer sowie die Lichtverschmutzung.<sup>5</sup> Dementsprechend müssen mehrere Ansatzpunkte gleichzeitig verfolgt werden, um dem Insektenrückgang durch konkretes Handeln entgegenzuwirken. In diesem Sinne enthält der vorliegende Gesetzentwurf ein vielfältiges Spektrum an verschiedenen Maßnahmen. Zentrale Bausteine des Entwurfs sind unter anderem die Einschränkung des Biozideinsatzes, die Verringerung der Lichtverschmutzung, die Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Stärkung der Landschaftsplanung und dynamischer Naturschutzkonzepte wie „Natur auf Zeit“.

Dieser vielseitige Ansatz ist zu begrüßen und stellt einen wichtigen Baustein für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz dar. Es ist aber zu betonen, dass noch deutlich weiterreichende Schritte notwendig sind, um den Insektenrückgang effektiv zu bekämpfen und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland langfristig zu verbessern. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Umgang mit solchen Pestiziden zu, die schädliche Auswirkungen auf Insekten haben. Mit der geplanten Änderung und Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter Federführung und im Verantwortungsbereich des BMEL steht daher eine entscheidende Weichenstellung noch aus. Darüber hinaus werden weitere dynamische Instrumente und Strategien erforderlich sein, um gerade auch in der sog. Normallandschaft Verbesserungen zu erzielen (siehe unter 3).

---

<sup>4</sup> Leonhard et al. (2013)

<sup>5</sup> BfN (2017) Agrar-Report; BfN (2015), Artenschutz-Report; Langevelde et al. (2017); Entgegen den Ausführungen des FDP-Antrages BT-Drs. 19/26779 der Erforschung der Ursachen des Insektenrückgangs keine monokausalen Betrachtung zugrunde liegt. Zur weiteren Forschung betreut das BfN insbesondere die F+E-Vorhaben „Gefährdungsursachenanalyse für Tiere, Pflanzen und Pilze“ sowie „Konzeptentwicklung zum bundesweiten Insektenmonitoring“. Durch das bundesweite Insektenmonitoring sollen zukünftig Daten zum Zustand und zur Entwicklung von Insektenbeständen erhoben werden, um den langfristigen Erfolg von Maßnahmen zu prüfen.

## **2. Zentrale Regelungen**

### **2.1 Verbote der Anwendung von Bioziden**

Durch § 30a BNatSchG-E wird der flächige Einsatz bzw. das Auftragen bestimmter Biozidprodukte außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Die Vorschrift konzentriert sich auf Biozide mit bestimmungsgemäß insektizider Wirkung, namentlich Insektizide, Akarizide sowie Produkte gegen Arthropoden. Für Pflanzenschutzmittel sind – wie auch im Aktionsprogramm Insektenschutz vorgesehen – entsprechende Verbote im Entwurf zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthalten (siehe dazu unten unter 3.1). Das BfN begrüßt diese Anwendungsverbote, da die Verwendung von Pestiziden einschließlich von Bioziden eine bedeutende Ursache für den Insektenrückgang darstellt. § 30a BNatSchG-E schützt Insekten mitsamt ihrer Lebensräume in ökologisch besonders erhaltenswerten Bereichen und somit auch die Biodiversität im Allgemeinen. Unterstützt wird auch hier die Forderung des Bundesrates,<sup>6</sup> diese Anwendungsverbote ebenso auf Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten zu erstrecken. Darüber hinaus sollte eine Erweiterung auf FFH-Gebiete erfolgen.

Flankiert wird der neue § 30a BNatSchG-E sowie die weiteren Verbote des Gesetzesentwurfes durch entsprechende Bußgeldvorschriften im § 69 BNatSchG. So wird für die Verbote der Anwendung von Bioziden ein neuer § 69 Abs. 3 Nr. 5a BNatSchG-E eingefügt, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der entgegen § 30a BNatSchG-E ein dort genanntes Biozidprodukt flächig einsetzt oder aufträgt. Hierbei zielt der Bußgeldrahmen der Tatbestände des § 69 BNatSchG in erster Linie auf die Sanktionierung des Handelns von natürlichen Personen ab. Allerdings können Verstöße gegen das Naturschutzrecht auch durch Unternehmen begangen werden. Dabei sind die maximal möglichen Bußgelder gerade im Kontext größerer Aktivitäten im Vergleich zu den Vorhabenkosten so gering, dass sie bei den Gesamtkosten nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Die Bußgeldvorschriften können dadurch in diesem Kontext ihre abschreckende Wirkung nicht entfalten, weshalb es ratsam erscheint, den Bußgeldrahmen für juristische Personen und Personenvereinigungen anzuheben.<sup>7</sup>

### **2.2 Eindämmung von Lichtverschmutzung**

Erstmalig wird in der Bundesgesetzgebung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Thema Lichtverschmutzung umfassend in den Blick genommen, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Zentral ist hierbei die Vorschrift des § 41a BNatSchG-E, die dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen dient. So sieht Absatz 1 der Vorschrift vor, dass neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drs. 150/21(B), 26.03.21, S. 7.

<sup>7</sup> Der Bundesrat hat hierfür einen konkreten Formulierungsvorschlag vorgelegt, siehe BR-Drs.150/21(B), 26.03.21, S. 8 f.

bestimmte Werbeanlagen so anzubringen und zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Neben der Neuanlage werden hierbei auch wesentliche Änderungen der genannten Beleuchtungen erfasst. Zur Operationalisierung dieser Vorgaben wird das BMU durch § 54 Abs. 4d BNatSchG-E verpflichtet, konkretisierende Festlegungen in Form einer Rechtsverordnung zu treffen. Hierdurch sollen insbesondere technische Anforderungen, wie Grenzwerte für Lichtemissionen sowie konstruktive Vorgaben für Umrüstpfllichten, erarbeitet werden. Das BfN wird diesen Prozess unter anderem durch die Konzeption, Vergabe und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben fachlich unterstützen.<sup>8</sup>

Befürwortet wird auch § 23 Abs. 4 BNatSchG-E, der für Naturschutzgebiete ein grundsätzliches Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen vorsieht. Durch § 24 Abs. 3 S. 2 BNatSchG-E wird der Geltungsbereich dieses Verbotes auf Nationalparke erstreckt. Unterstützt wird die Forderung des Bundesrates<sup>9</sup>, den Geltungsbereich auf die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten zu erweitern, da diese gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Darüber hinaus sollte auch eine Erweiterung auf FFH-Gebiete, für die ein Verschlechterungsgebot gilt, erfolgen.

Weiterhin schafft § 54 Abs. 6b BNatSchG-E für das BMU eine Ermächtigungsgrundlage, um im Einvernehmen mit BMBF den Betrieb von Himmelsstrahlern durch Rechtsverordnung für bestimmte Zeiträume oder ganzjährig zu beschränken oder zu untersagen. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist notwendig, da Himmelsstrahler erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Vogelzug und Insekten haben. In diesem Zusammenhang ist zudem auf § 54 Abs. 6a BNatSchG-E hinzuweisen, der das BMU ermächtigt, im Einvernehmen mit BMEL und BMBF Regelungen zur Beschränkung oder zum Verbot von Insektenfallen durch Rechtsverordnung zu treffen, die außerhalb geschlossener Räume verwendet werden. Umfasst sind hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sowohl Lebendfallen, als auch Fallen, durch die Insekten getötet werden.<sup>10</sup> Hier erscheint ein möglichst umfassendes Verbot von Insektenfallen erstrebenswert.

Insgesamt sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zur Eindämmung der Lichtverschmutzung sowohl für den Insektenschutz als auch für den allgemeinen Schutz von Ökosystemen von großer Bedeutung. Beeinträchtigungen durch künstliche nächtliche Beleuchtung wurden für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten

---

<sup>8</sup> Im Ressortforschungsplan 2021 des BMU sind insbesondere folgende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorgesehen: „Beleuchtungsplanung: Verfahren und Methoden für eine naturschutzfreundliche Beleuchtungsgestaltung“ sowie „Systematische Literaturstudie zu Schwellenwerten als Grundlage zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung und als Grundlage für Handlungsempfehlungen zukünftiger Studien und Leitfäden“.

<sup>9</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drs. 150/21(B), 26.03.21, S. 6.

<sup>10</sup> BR-Drs. 150/21, S. 27.

nachgewiesen und reichen von der Beeinflussung von Physiologie und Verhalten einzelner Individuen bis zu nachteiligen Auswirkungen auf die Insektenpopulationen.<sup>11</sup> Gerade nachtaktive Insekten werden von künstlichen Lichtquellen angezogen und dadurch in ihrer Orientierung gestört.<sup>12</sup> Zu beachten ist zwar, dass Licht lediglich selektiv wirkt. Vergewenigt man sich, dass über 60 % der Wirbellosen nachtaktiv sind und in vielen Insektengruppen die Zahl der nachtaktiven Arten überwiegt, wird deutlich, dass auch Licht einen nicht zu vernachlässigenden Beeinträchtigungsfaktor darstellt. Diesen macht der sog. „Staubsaugereffekt“ am Beispiel der Wasserinsekten deutlich: Eine einzige Straßenlampe in Bachnähe lockt in einer Nacht so viele Köcherfliegen an, wie am Bachufer über eine Länge von 200m in der gleichen Zeit schlüpfen.<sup>13</sup> Zudem geht von künstlichen Beleuchtungen eine Fallenwirkung für Insekten aus, namentlich durch direkte Hitzeeinwirkung oder durch Erschöpfung, wenn Insekten wiederholt Lichtquellen anfliegen und damit erheblichen Energieverlust erleiden.<sup>14</sup> Künstliche Beleuchtung stört weiterhin wichtige Ökosystemfunktionen (z.B. nächtliche Bestäubung).<sup>15</sup> Durch den Verlust einzelner Bestäubertypen wird die Stabilität im Gefüge von Pflanzengemeinschaften gefährdet und anderen Insekten gehen wiederum wichtige Nahrungsquellen verloren,<sup>16</sup> wodurch sich kaskadenartige Auswirkungen auf Ökosysteme und die Artenvielfalt ergeben können.

### **2.3 Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes**

Viele spezielle Insektenbiotope sind bisher nicht ausreichend geschützt. Durch § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG-E wird der Kreis gesetzlich geschützter Biotope erweitert, namentlich um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern. Hierdurch werden in diesen Bereichen solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können. Die Ergänzungen sind wichtig, da diese Biotope in der Agrarlandschaft bedeutende Lebensräume vieler Insektenarten darstellen. So ist der schleichende Verlust extensiv genutzter Agrarbiotope, insbesondere von Grünland und Streuobstwiesen eine wesentliche Ursache des Insektenrückgangs. Etwa profitieren vom strukturreichen Grünland Schmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken, Zikaden und Laufkäfer. Darüber hinaus haben gerade Streuobstwiesen eine große Bedeutung für baum- und totholzbewohnende Insekten. Steinriegel und Trockenmauern stellen als wertvolle Ackerbegleitbiotope wichtige Lebens- und Bruträume insbesondere für Wildbienen dar. Mit Blick auf den Rückgang dieser Biotoptypen leistet die Vorschrift damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsbildes und einer vielfältigen Kulturlandschaft.

---

<sup>11</sup> Langevelde (2017)

<sup>12</sup> Eisenbeis (2013); Macgregor et al. (2016).

<sup>13</sup> Scheibe (2000), zit. Nach Eisenbeis (2013)

<sup>14</sup> BfN (2016), Rote Liste; Scheibe (2000)

<sup>15</sup> Schröder et al. (2019)

<sup>16</sup> Fontaine et al. (2006)

Die Gesetzesbegründung stellt zudem klar, dass eine finanzielle Förderung von Maßnahmen, die zur Erhaltung und insektenfreundlichen Bewirtschaftung dieser Biotope erforderlich sind, weiterhin möglich ist.<sup>17</sup> Eine Förderung ist oft notwendig und sinnvoll, da anthropogen entstandene Biotope mit relativ extensiver Nutzung wie artenreiches Grünland und Streuobstwiesen in besonderer Weise durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder im Rahmen öffentlicher Förderprogrammen gesichert werden können.

## **2.4 Stärkung der Landschaftsplanung**

Durch den Gesetzentwurf wird das naturschutzrechtliche Instrument der Landschaftsplanung gestärkt. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll insbesondere die Aktualität der überörtlichen Planwerke sichergestellt werden. So muss nach § 10 Abs. 4 und 5 BNatSchG-E alle 10 Jahre geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsprogrammen erforderlich ist. Darüber hinaus müssen Landschaftsrahmenpläne verpflichtend nach Ablauf dieses Zeitraumes fortgeschrieben werden. Zudem konkretisiert ein neuer § 11 Abs. 6 BNatSchG-E anhand von Anwendungsbeispielen, in welchen Fällen ein Grünordnungsplan aufgestellt werden kann, wodurch die Praktikabilität dieses planungsrechtlichen Instruments gesteigert wird. Die vorgenommenen Anpassungen sind als sinnvoll einzuschätzen, da hierdurch die Stellung des Naturschutzes und damit auch des Insektenschutzes in Planungsverfahren verbessert wird. Hierbei kann durch regelmäßig aktualisierte Pläne sichergestellt werden, dass aktuelle politische Ziele und Erfordernisse wie z.B. der Insektenschutz und Anpassung an den Klimawandel zeitnah in den Landschaftsplänen Berücksichtigung finden.

## **2.5 Dynamischer Naturschutz durch „Natur auf Zeit“**

Mit dem Gesetzentwurf sollen Regelungen zur Förderung des Konzeptes „Natur auf Zeit“ eingeführt werden. Unter "Natur auf Zeit" versteht man die Möglichkeit, dass sich auf einer vorab bestimmten Fläche durch Nutzung, Pflege oder un gelenkte Sukzession der Zustand von Natur und Landschaft aus Naturschutzperspektive zeitweise positiv verändert und diese Veränderung unter bestimmten Voraussetzungen wieder beseitigt werden darf. Durch solch dynamische Schutzkonzepte können Vergrämuungsmaßnahmen durch Flächeneigentümer\*innen vermieden werden, die den Zweck verfolgen, Entstehung von Natur und Ansiedlung von geschützten Arten aus Sorge vor naturschutzrechtlichen Einschränkungen zu verhindern. Überdies können temporäre Naturschutzflächen als wertvolle Flächen für die Minimierung oder Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden.

Durch die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Festlegung einheitlicher rechtlicher und fachlicher Rahmenbedingungen soll die Bereitschaft zur Schaffung von zusätzlichen

---

<sup>17</sup> BR-Drs. 150/21, S. 23.

temporären Lebensräumen gestärkt werden. Dies ist zu begrüßen, da die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten im geltenden Rechtsrahmen bislang noch nicht hinreichend genutzt werden.<sup>18</sup> Der neue § 2 Abs. 7 BNatSchG-E hebt daher die Bedeutung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervor. Die Regelung soll den zuständigen Behörden eine entscheidungslenkende Vorgabe für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie für Abwägungsentscheidungen an die Hand geben.<sup>19</sup> Hierdurch werden Gestaltungsmöglichkeiten für die Erteilung gebiets- und artenschutzrechtlicher Vorabausnahmen betont, soweit es für den Naturschutz sinnvoll erscheint.

Da die Erteilung einer gebiets- und artenschutzrechtlichen Vorabausnahme nur unter Berücksichtigung der europarechtlich determinierten Anforderungen zulässig ist, sind ausdifferenzierte Konkretisierungen dieser Voraussetzungen notwendig. Zum einen muss gewährleistet sein, dass solche Ausnahmen nur in für den Naturschutz sinnvoll erscheinenden Fällen erfolgen. Gleichzeitig bedarf es bei der Bemühung um privates Naturschutzengagement einer hinreichenden Rechtssicherheit, dass auf temporär geschützten Flächen auch wieder eine Zugriffsmöglichkeit besteht. In diesem Sinne werden durch § 54 Abs. 10a und 10b BNatSchG-E zwei Ermächtigungsgrundlagen für das BMU geschaffen, um im Einvernehmen mit BMWi bzw. BMVI nähere Anforderungen für die Umsetzung des Konzepts „Natur auf Zeit“ durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierbei beziehen sich die Ermächtigungsgrundlagen auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie auf Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll zunächst von der Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 10a Gebrauch gemacht werden, da sich Flächen des Rohstoffabbaus aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer Gleichförmigkeit und Großflächigkeit für eine Standardisierung der Vorgaben für „Natur auf Zeit“-Maßnahmen besonders eignen.<sup>20</sup> Das BfN wird diesen Prozess fachlich unterstützen; derzeit ist für das Jahr 2022 ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Kurztitel "Dynamischer Naturschutz durch Natur auf Zeit beim Rohstoffabbau" geplant, welches rechtliche und fachliche Voraussetzungen für entscheidungslenkende Vorgaben erarbeiten wird.

---

<sup>18</sup> Hendrichke (2019).

<sup>19</sup> BR-Drs. 150/21, S. 21 f.

<sup>20</sup> BR-Drs. 150/21, S. 28 f., wonach von Absatz 10b erst dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn eine Evaluierung der Umsetzung des Absatz 10a positiv ausfällt.

### 3. Ausblick

#### 3.1 Änderungen im Pflanzenschutzrecht

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen notwendigen Beitrag für einen effektiveren Insektenschutz dar. Um dem Insektenrückgang nachhaltig entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland auch außerhalb von Schutzgebieten langfristig zu verbessern, sind allerdings noch sehr viel weitreichendere Anstrengungen erforderlich. Besondere Bedeutung kommt in diesem Prozess der geplanten Änderung und Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zu, die in einem eigenständigen Verordnungsgebungsverfahren unter Federführung des BMEL herbeigeführt werden soll. Die Häufigkeit und das flächenmäßige Ausmaß der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine der zentralen Ursachen für den Insektenrückgang<sup>21</sup>. Daher soll mit der Fünften Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV unter anderem ein neues Verbot der Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in ökologisch besonders schutzbedürftigen Gebieten eingeführt werden (§ 4 PflSchAnwV-E). Dieses Verbot ist allerdings nicht geeignet, die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland auf signifikanter Fläche zu verringern. Denn im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 4 Abs. 1 S. 1 PflSchAnwV-E machen Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente zusammen nur einen Anteil von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands aus. Selbst bei Einbeziehung der FFH-Gebiete sowie der Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ergäbe dies nur einen Anteil von 4,9 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands bzw. 1,3 % der Ackerfläche. Es sollten daher zumindest auch FFH-Gebiete sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten konsequent (und nicht erst ab 2024) in den Anwendungsbereich des Verbotes einbezogen werden.

Für Gewässerrandstreifen visiert der Verordnungsentwurf einen besseren Schutz an, indem für die Anwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel ein größerer Mindestabstand zu Gewässern eingeführt werden soll. Ein besserer Schutz von Gewässerrandstreifen ist notwendig, da sie einer Vielzahl von Insekten als Lebensraum dienen, weitere wichtige ökologische Funktionen im Lebenszyklus vieler Insekten erfüllen und darüber hinaus den Stoff- und Sedimenteintrag in die Gewässer vermindern.<sup>22</sup> Darüber hinaus sieht der Änderungsentwurf vor, den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel durch strengere Regelungen deutlich einzuschränken. Schließlich soll spätestens ab 2024 ein vollständiges Verwendungsverbot für Glyphosat gelten.

Diese geplanten Änderungen sind – zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen im BNatSchG – notwendige Bausteine zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz, in dem unter anderem ein schrittweiser Ausstieg aus dem Glyphosateinsatz vereinbart wurde, der bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein soll. Auch im aktuellen Koalitionsvertrag wurde die Absicht formuliert, die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel so schnell wie möglich zu beenden und eine umwelt- und

---

<sup>21</sup> BfN (2017), Agrar-Report; BfN (2018), Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität.

<sup>22</sup> DWA (2020)

naturverträgliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu regeln. Darüber hinaus dient die Anpassung der PflSchAnwV der Umsetzung der Glyphosat-Minderungsstrategie, die die Bundesregierung im April 2018 vorgestellt hat.

Die geplanten Anpassungen der PflSchAnwV sind aus fachlicher Sicht unabdingbar, da die biologische Vielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist.<sup>23</sup> Einen erheblichen Teil dieses Biodiversitäts- und Artenverlustes verursacht die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.<sup>24</sup> Hierbei betreffen die direkten schädlichen Wirkungen von Pestiziden regelmäßig auch solche Insekten, die nicht Ziel der Anwendung sind.<sup>25</sup> Hinzu kommen indirekte Wirkungen, die den Insektenrückgang noch weiter verstärken. Denn durch den zunehmenden Pestizid-Einsatz wird die Ackerbegleitflora verknappt und damit die Nahrung für blütenbesuchende und auf Wildkräuter spezialisierte Insekten. Insbesondere Glyphosat beseitigt als Totalherbizid jegliche Ackerbegleitflora unabhängig davon, ob von ihr ein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten wäre.<sup>26</sup> Zudem entfaltet die Pestizidanwendung eine langfristig subletale Wirkung, indem sich Pestizidrückstände sowie auch deren Abbauprodukte in oberen Bodenschichten sammeln, die in ihrer Kombination schädliche Wirkungen auch auf die Biodiversität der Böden entwickeln.<sup>27</sup>

### **3.2 Optionen einer Pestizidabgabe**

Im Lichte der alarmierenden Entwicklung der Biodiversität in der Agrarlandschaft wird deutlich, dass die bisher geplanten Änderungen des BNatSchG und der PflSchAnwV nur ein erster Schritt sein können. Zusätzlich zu den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für Schutzgebiete, müssen insbesondere auch Strategien im Bereich der sog. Normallandschaft in Angriff genommen werden. In diesem Sinne verfolgt die Europäische Kommission als Teil der „Farm-to-Fork“ Strategie im Rahmen des Green Deal das Ziel, den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko in der europäischen Landwirtschaft bis 2030 um die Hälfte zu senken.<sup>28</sup>

In diesem Zusammenhang zeigt eine aktuelle Studie des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung, auf welche Weise sich mit einer Pestizidabgabe dieses Ziel in Deutschland erreichen lässt.<sup>29</sup> Die Studie untersucht, wie eine solche Abgabe zu konzipieren ist, um eine effektive Reduzierung der ausgebrachten Menge zu erreichen. Hierbei wird begründet, dass eine Pestizidabgabe verfassungs- und europarechtlich durch die hochrangigen Allgemeinwohlbelange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes gerechtfertigt wäre. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Abgabe auf Pestizide

---

<sup>23</sup> BMU (2014), Indikatorenbericht; BMU (2017), Rechenschaftsbericht

<sup>24</sup> BfN (2017), Agrar-Report; BfN (2018), Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität.

<sup>25</sup> Calvo-Aguda et al. (2019)

<sup>26</sup> BfN (2018), Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität.

<sup>27</sup> BfN (2021), Bodenreport.

<sup>28</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM (2020) 381, 20.05.2020.

<sup>29</sup> Möckel et al. (2021)

insbesondere als Verkehrssteuer oder als Sonderabgabe eingeführt werden könnte. Darüber hinaus erarbeitete bereits im Jahre 2015 ein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein erstelltes Gutachten ein Modell für eine Pestizidabgabe in Deutschland, die ausgehend von den Erfahrungen in Norwegen und Dänemark eine nach Risikoklassen differenzierte Abgabe vorsieht.<sup>30</sup> Die Autor\*innen schätzen auf Grundlage von Berechnungen, dass das Aufkommen aus der Abgabe ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr betragen würde. Die so erzielten Einnahmen der öffentlichen Haushalte könnten bspw. für die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen, etwa im Bereich des ökologischen Umbaus der Landwirtschaft, genutzt werden.

Untersuchungen des BfN attestieren dem Konzept einer Pestizidabgabe eine hohe Wirksamkeit und einen großen Nutzen für den Naturschutz.<sup>31</sup> So würde die Abgabe das Eigeninteresse der Betroffenen stimulieren, eine höhere Informationsnachfrage nach naturverträglichen Alternativen auslösen und dadurch zu einem stärkeren Umweltbewusstsein führen. Der Pestizideinsatz kann damit über rechtliche Mindeststandards hinaus weiter gesenkt werden, ermöglicht den Adressaten aber auch, flexibel zu reagieren. Insgesamt stellen Abgaben auf naturschädigende Aktivitäten effiziente Instrumente dar, mit denen ein großes Maß an Synergien mit Naturschutzzielen erreicht werden kann.

## Literaturverzeichnis

BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011), Rote Listen der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2015), Artenschutz-Report 2015 - Tiere und Pflanzen in Deutschland. Bonn: 63 S. ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport\\_Download.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport_Download.pdf)).

BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2016), Rote Listen der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4).

BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2017), Agrar-Report 2017 - Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft. Bonn: 68 S. ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report\\_2017.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf))

BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2018), Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität. Bonn: 13 S. ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/20180131\\_BfN-Papier\\_Glyphosat.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/20180131_BfN-Papier_Glyphosat.pdf))

BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019), Abbau naturschädigender Subventionen und Kompensationszahlungen auf stoffliche Belastungen – Ökonomische Instrumente zum Schutz der biologischen Vielfalt. Bonn: 61 S. ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/oekonomie/Dokumente/Abbau\\_naturschaedigender\\_Subventionen.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/oekonomie/Dokumente/Abbau_naturschaedigender_Subventionen.pdf))

---

<sup>30</sup> Möckel et al. (2015)

<sup>31</sup> BfN (2019), Abbau naturschädigender Subventionen und Kompensationszahlungen auf stoffliche Belastungen.

- BfN / Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2021), Bodenreport, Vielfältiges Bodenleben - Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Landwirtschaft. Bonn: 54 S. ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/210108\\_BodenBioDiv-Report.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/210108_BodenBioDiv-Report.pdf))
- BMU / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2014), Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin: 112 S. ([https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Veroeffentlichungen/indikatorenbericht\\_biologische\\_vielfalt\\_2014\\_bf.pdf](https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Veroeffentlichungen/indikatorenbericht_biologische_vielfalt_2014_bf.pdf))
- BMU / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2017), Rechenschaftsbericht 2017 der Bundesregierung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin: 123 S. ([https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/nationale\\_strategie\\_rechenschaftsbericht\\_2017\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_strategie_rechenschaftsbericht_2017_bf.pdf))
- Calvo-Aguda, Gonzáles-Cabrera, Picó, Calatayud-Vernich, Urbaneja, Dicke, Tena (2019), Neonicotinoids in excretion product of phloem-feeding insects kill beneficial insects. PNAS 116 (34): 16817-16822.
- DWA / Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hrsg.) (2020): Gewässerrandstreifen - Uferstreifen - Gewässerentwicklungskorridore: Grundlagen und Funktionen, Hinweise zur Gestaltung, Beispiele. Merkblatt DWA-M 612. Hennef.
- Eisenbeis (2013), Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, Höcker; Jessel (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336: 53 – 56.
- Fontaine, Dajoz, Meriguet, Loreau (2006), Functional diversity of plant-pollinator interaction webs enhances the persistence of plant communities. PLoS Biology 4(1): 129 - 135.
- Habel, Segerer, Ulrich, Tochyk, Weisser, Schmitt (2016), Butterfly community shifts over 2 centuries. Conservation Biology 30 (4): 754-762.
- Hallmann, Sorg, Jongejans, Siepel, Hofland, Schwan, Stenmans, Müller, Sumser, Hörrn, Goulson, Kroon (2017), More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLOS ONE 12 (10): 1-21.
- Haslberger, Segerer (2016), Systematische, revidierte und kommentierte Checkliste der Schmetterlinge Bayerns (Insecta: Lepidoptera). Beiheft der Mitteilungen der Münchner Entomologischen Gesellschaft, Band 106.
- Hendrichske (2019), „Natur auf Zeit“: Dynamische Schutzkonzepte kooperativ gestalten und rechtssicher umsetzen. Natur und Landschaft 94: S. 365-366.
- Homburg, Drees, Boutaud, Nolte (2019), Where have all the beetles gone? Long-term study reveals carabid species decline in a nature reserve in Northern Germany. Insect Conservation and Diversity 12 (4): 268-277.
- Langevelde, Braamburg-Annegarn, Huigens, Groendijk (2017), Declines in moth populations stress the need for conserving dark nights. Global Change Biology 24 (3): 925-932.
- Leonhard, Gallai, Garibaldi, Kuhlmann, Klein (2013), Economic gain, stability of pollination and bee diversity decrease from southern to northern Europe. Basic and Applied Ecology 14 (6): 461-471.
- Macgregor, Evans, Fox, Pocock (2016), The dark side of street lighting: impacts on moths and evidence for the disruption of nocturnal pollen transport. Global Change Biology, 23 (2): 697-707.

- Möckel, Gawel, Kästner, Knillmann, Liess, Bretschneider (2015), Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutzmittel in Deutschland. Studien zu Umweltökonomie und Umweltpolitik Band 10.
- Möckel, Gawel, Liess, Neumeister (2021), Wirkung verschiedener Abgabenkonzepte zur Reduktion des Pestizideinsatzes in Deutschland – eine Simulationsanalyse: 136 S. ([https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie\\_Pestizid-Abgabe\\_in\\_Deutschland\\_2021.pdf](https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf))
- Ries, Reinhardt, Nigmann, Balzer (2019), Analyse der bundesweiten Roten Listen zum Rückgang der Insekten in Deutschland. Natur und Landschaft 94: 236-244.
- Scheibe (2000), Quantitative Aspekte der Anziehungskraft von Straßenbeleuchtungen auf die Emergenz aus nahegelegenen Gewässern. Johannes Gutenberg-Universität Mainz: 314 S. ([http://www.ephemeroptera-galactica.com/pubs/pub\\_s/pubscheibem2000p1.pdf](http://www.ephemeroptera-galactica.com/pubs/pub_s/pubscheibem2000p1.pdf))
- Schroer, Huggins, Böttcher, Hölker (2019), Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543: 97 S.
- Seibold, Gossner, Simons, Blüthgen, Müller, Ambarli, Ammer, Bauhus, Fischer, Habel, Linsenmair, Nauss, Penone, Prati, Schall, Schulze, Vogt, Wöllauer, Weisser (2019), Arthropod decline in grasslands and forests is associated with landscape-level drivers. Nature 574 (7780): 671-674.
- Ssymanik, Hallmann, Sorg, Kroon, Jongejans (2021), Insect biomass decline scaled to species diversity: General patterns derived from a hoverfly community. PNAS 118 (2), e2002554117.

Die Stellungnahme wurde erstellt mit Unterstützung von den BfN Fachgebieten I 2.1, I 2.4, I 1.2, II 1.1, II 1.3, II 2.1, II 2.2, II 4.1, II 4.2.